

Bitte beachten: Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die sich aus den Veröffentlichungen im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBI) und im Virtuellen Amtsblatt der Universität Passau (vAbIUP) ergebende Fassung.

Studienordnung

**für die Fächer des Magisterstudienganges
der Philosophischen Fakultät**

an der Universität Passau

Vom 20. Februar 1995

in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 21. Januar 2005

Inhaltsverzeichnis

Seite

Abschnitt I :	Allgemeine Bestimmungen	3
§	1 Geltungsbereich	3
§	2 Studienziele und Studieninhalte	3
§	3 Studienvoraussetzungen	3
§	4 Regelstudienzeit, Höchstumfang der Lehrveranstaltungen	4
§	5 Studienbeginn	4
§	6 Aufbau des Studiums, Prüfungen	4
§	7 Studienpläne	5
§	8 Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen	5
§	9 Studienfachberatung	5
Abschnitt II :	Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Fächern	6
§	10 Philosophie	6
§	11 Allgemeine Pädagogik	8
§	12 Schulpädagogik	10
§	13 Grundschuldidaktik	12
§	14 Deutsche Philologie: Deutsche Sprachwissenschaft	16
§	15 Deutsche Philologie: Deutsche Literaturwissenschaft	19
§	16 Deutsche Philologie: Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur	22
§	17 Englische Philologie: Englische Sprachwissenschaft	25
§	18 Englische Philologie: Englische Literaturwissenschaft	29
§	18a Englische Philologie: Englische Kulturwissenschaft	33
§	19 Amerikanistik	37
§	20 Didaktik des Englischen	41
§	21 Romanische Philologie: Romanische Sprachwissenschaft	45
§	22 Romanische Philologie: Romanische Literaturwissenschaft	49
§	22a Romanische Philologie: Romanische Kulturwissenschaft	53
§	23 Allgemeine Linguistik	57
§	24 Fächer Alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte, Bayerische Landesgeschichte und Historische Hilfswissenschaften	60
§	24a Didaktik der Geschichte	63
§	25 Archäologie der Römischen Provinzen	65
§	26 Kunstgeschichte	68
§	27 <i>(aufgehoben)</i>	
§	28 Geographie	70
§	29 Südostasienkunde	73
§	30 Soziologie	76
§	31 Politikwissenschaft	79
§	32 Kunsterziehung	83
§	33 Musikpädagogik	86
§	34 Psychologie	89
§	35 Didaktik der Biologie	92
§	36 Katholische Theologie	95
§	37 Rechtswissenschaft	97
§	38 Wirtschaftswissenschaften	99
§	38a Informatik	101
Abschnitt III :	Schlussbestimmungen	103
§	39 Inkrafttreten	103

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in der maskulinen Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind jeweils beide Geschlechter gemeint.

Abschnitt I : Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Passau (ZwiPO) vom 12. November 1982 (KMBI II 1983 S. 546) in der jeweils geltenden Fassung und der Magisterprüfungsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Passau (MPO) vom 19. August 1982 (KMBI II S. 780) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Magisterstudiums der Philosophischen Fakultät der Universität Passau in den im Zweiten Abschnitt aufgeführten Fächern.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

(1) Durch das Studium soll der Student in einem Haupt- und zwei Nebenfächern seiner Wahl gründliche Kenntnisse erwerben und in die Lage versetzt werden, auf dem Gebiet seines Hauptfaches selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) Studienziele, -inhalte und -aufbau im Einzelnen ergeben sich aus den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Fächern

(3) In den Besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts werden folgende Abkürzungen verwendet:

Ex	=	Exkursion
GK	=	Grundkurs
HS	=	Hauptseminar
LG	=	Lehrgrabung
Prak	=	Praktikum
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung gelten die allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium.

(2) Soweit für einzelne Fächer besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten vorausgesetzt werden, finden sich diese bei den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Fächern.

§ 4

Regelstudienzeit, Höchstumfang der Lehrveranstaltungen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Hausarbeit und die Abschlussprüfung neun Semester.

(2) Der Höchstumfang der für das ordnungsgemäße Magisterstudium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich höchstens 160 Semesterwochenstunden. Er verteilt sich auf Grund- und Hauptstudium wie folgt:

	Grund- studium	Haupt- studium	Summe
Hauptfach	40 SWS	40 SWS	80 SWS
1. Nebenfach	20 SWS	20 SWS	40 SWS
2. Nebenfach	20 SWS	20 SWS	40 SWS
	80 SWS	80 SWS	160 SWS

(3) Eine abweichende Aufteilung der Stunden zwischen Grund- und Hauptstudium um bis zu 14 SWS kann in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Fächern vorgesehen werden.

(4) Die Semesterwochenstundenzahl für den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich ergibt sich für die einzelnen Fächer aus den Besonderen Bestimmungen des Abschnittes II (§§ 10-38). Die für den Wahlbereich verbleibenden Semesterwochenstunden ergeben sich durch den Abzug der Semesterwochenstunden für den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich von dem Höchstumfang der für das ordnungsgemäße Magisterstudium erforderlichen Lehrveranstaltungen nach Absatz 2.

§ 5

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Winter- wie im Sommersemester aufgenommen werden, soweit sich aus den Besonderen Bestimmungen des zweiten Abschnitts nichts Gegenteiliges ergibt.

§ 6

Aufbau des Studiums, Prüfungen

(1) Die Regelstudienzeit setzt sich zusammen aus einer reinen Studienzeit von 8 Semestern und der Zeit für die Magisterprüfung.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium.

(3) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen, wobei diese bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch bereits vor dem vierten Semester abgelegt werden kann. Die Regelungen über die Zwischenprüfung, insbesondere über die bei der Meldung zu den Prüfungen einzuhaltenen Fristen, die Verfahrensabläufe, Prüfungsleistungen und die Wiederholungsmöglichkeiten, ergeben sich aus der ZwiPO.

(4) Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Sie besteht aus der schriftlichen Hausarbeit und der schriftlichen Prüfung (Klausur) im Hauptfach sowie aus einer mündlichen Prüfung im Hauptfach und den beiden Nebenfächern. Im Fach Kunsterziehung tritt an die Stelle der Klausur eine Gestaltungsaufgabe sowie die Durchführung einer Ausstellung. Im Fach Musikpädagogik findet im Rahmen der mündlichen Prüfung eine praktische Prüfung statt. Der Student soll sich so rechtzeitig zur Magisterprüfung melden, dass er diese bis zum Ende des neunten Semesters abgeschlossen hat. Die Fristen für die Meldung zur Prüfung und die Ablegung der Magisterprüfung sowie deren Wiederholung sind in der MPO geregelt.

§ 7 Studienpläne

Die nähere Ausgestaltung der Studienordnung enthalten die Studienpläne. Sie geben für das jeweilige Fach, gegliedert nach Studienabschnitten, Empfehlungen zum Studienverlauf. Sie enthalten in der Regel eine Aufstellung von aktuellen Vertiefungsgebieten und gegebenenfalls entsprechende Literaturangaben. Die Studienpläne hängen am Schwarzen Brett des jeweiligen Faches zur Einsicht aus. Aktualisierungen werden jeweils dem Dekanat und der studentischen Fachschaft zur Kenntnis gebracht.

§ 8 Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studienfächern beziehungsweise Studiengängen und/oder an anderen Hochschulen innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gelten § 6 ZwiPO und § 7 MPO.

§ 9 Studienfachberatung

Vor Beginn des Studiums wird empfohlen, die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen. Möglichkeiten zur Fachstudienberatung bieten die Studieneinführung im Rahmen der allgemeinen Informationsveranstaltungen in der ersten Vorlesungswoche des Wintersemesters sowie die individuelle Beratung durch die Fachstudienberater oder die Lehrkräfte der einzelnen Fächer nach Aushang am Schwarzen Brett der Lehrstühle oder in den Sprechstunden.

Abschnitt II : Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Fächern

§ 10 Philosophie

(1) Ziele und Charakteristik des Studiums:

- a) Das Fach Philosophie kann als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden.
- b) Das Studium der Philosophie als einer wissenschaftlichen Reflexion auf die Grundprobleme menschlichen Daseins ist von verschiedenen Zielen bestimmt:
 - Aneignung einer umfassenden Kenntnis philosophiegeschichtlicher Positionen und gegenwärtigen Philosophierens,
 - Erwerb systematischen Wissens um zentrale Inhalte der philosophischen Problemfelder (Logik- und Wissenschaftstheorie, Erkenntnistheorie, Ontologie und Metaphysik, Handlungsphilosophie und Ethik, Sprachphilosophie, philosophische Anthropologie, Sozialphilosophie),
 - Erlernen und korrektes Handhaben der Methoden des begrifflichen Denkens,
 - Einübung korrekter Textinterpretation und rationaler Argumentation,
 - Einbeziehung der eigenen Wirklichkeitserfahrung in die philosophische Reflexion,
 - Selbständiges, verantwortungsbewusstes philosophisches Denken.

(2) Studienbeginn:

Empfohlen wird ein Studienbeginn im Wintersemester, weil dann in der Regel einführende Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(3) Hinweise zur Fächerkombination:

Im Magisterstudiengang ist Philosophie als Haupt- und Nebenfach mit allen anderen Fächern frei kombinierbar sowie fakultätsübergreifend mit den Nebenfächern Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Katholische Theologie und Informatik (letzteres mit Zustimmung des Fachbereichsrates).

(4) Grundstudium:

Das Grundstudium soll die grundlegenden methodischen, philosophiegeschichtlichen und systematischen Kenntnisse der philosophischen Positionen vermitteln und in das philosophische Denken klassischer Vertreter der Philosophie einführen.

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß § 20 Abs. 1 ZwiPO im Umfang von 6 Semesterwochenstunden

3 Proseminare/Übungen	PS/Ü	6 SWS
-----------------------	------	-------

- b) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen weitere Veranstaltungen nach Wahl des Studenten aus dem Bereich der Philosophie im Umfang von mindestens 30 SWS im Hauptfach beziehungsweise 18 SWS im Nebenfach (Wahlpflichtlehrveranstaltungen). Dabei wird vor allem der Besuch von vier 2stündigen Vorlesungen sowie von 2 zusätzlichen Proseminaren/Übungen aus dem Gebiet der Geschichte der Philosophie und Gegenwartsphilosophie, der theoretischen Philosophie (Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie, Ontologie, Metaphysik) und der praktischen Philosophie (Handlungsphilosophie und Ethik, philosophische Anthropologie, Sozialphilosophie) empfohlen.

(5) Zwischenprüfung:

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 8 ZwiPO mindestens drei Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an den Proseminaren beziehungsweise Übungen gemäß Absatz 4 Buchst. a. Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer. Nähere Einzelheiten der Zwischenprüfung regelt § 20 ZwiPO.

(6) Hauptstudium:

Das Hauptstudium dient der frei gewählten, schwerpunktmäßigen Vertiefung des Grundstudiums. Die Schwerpunkte sollen in einer Epoche der Philosophiegeschichte (einschließlich Gegenwartsphilosophie) liegen sowie in einem grundlegenden Gebiet der systematischen Disziplinen und zu einer gründlichen Aneignung mehrerer Hauptwerke der Philosophie aus verschiedenen Epochen ihrer Geschichte beziehungsweise aus dem Bereich der systematischen theoretischen und praktischen Philosophie (im Hauptfachstudium 4 Hauptwerke, im Nebenfachstudium 2) führen.

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 MPO im Umfang von 4 Semesterwochenstunden im Hauptfach

2 Hauptseminare	HS	4 SWS
-----------------	----	-------

- b) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 MPO im Umfang von 2 Semesterwochenstunden im Nebenfach

1 Hauptseminar	HS	2 SWS
----------------	----	-------

- c) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommt eine Anzahl von Lehrveranstaltungen, die den Studienschwerpunkten gemäß gewählt werden können und im Hauptfach mindestens 24 SWS, im Nebenfach mindestens 10 SWS ergeben sollen (Wahlpflichtlehrveranstaltungen).

(7) Hausarbeit:

Für die Hausarbeit gilt § 10 MPO. Sie hat nicht nur den formalen Anforderungen einer wissenschaftlichen Arbeit zu genügen, sondern sie soll auch ausreichende Fachkenntnis nachweisen sowie breites und kritisches Problembewusstsein, ferner detailliertes Grundlagenwissen und Selbständigkeit im wissenschaftlichen Arbeiten. Das Thema der Hausarbeit, das aus einem der in § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und b MPO genannten Bereiche stammen soll, kann erst nach der erfolgreichen Teilnahme der für die Magisterprüfung erforderlichen Seminare vergeben werden. Die Bearbeitungsdauer der Arbeit beträgt in der Regel 6 Monate.

(8) Magisterprüfung:

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 9 MPO der Nachweis der Sprachkenntnisse entsprechend § 20 Abs. 1 Nr. 1 MPO. Die Magisterprüfung im Fach Philosophie besteht neben der Hausarbeit aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung im Hauptfach und einer mündlichen Prüfung im Nebenfach. Die Themen der schriftlichen Prüfung ergeben sich aus den in § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und b MPO genannten Bereichen, wobei kein enger Zusammenhang mit der Thematik der Hausarbeit bestehen darf. Es werden zwei Prüfungsthemen zur Wahl gestellt, von denen eines zu bearbeiten ist. Die Inhalte der mündlichen Prüfung ergeben sich für das Hauptfach aus den in § 20 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 MPO genannten Bereichen. Im Nebenfach ergeben sich die Inhalte der mündlichen Prüfung aus den in § 20 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a oder b genannten Bereichen.

§ 11 Allgemeine Pädagogik

(1) Ziele und Charakteristik des Studiums:

- a) Das Fach Allgemeine Pädagogik kann als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden.
- b) Die Allgemeine Pädagogik als eine umfassende wissenschaftliche Theorie der Menschwerdung kennt sowohl eine historische als auch eine systematische Grundlegung, wobei beide Ausrichtungen sich gegenseitig bedingen und ergänzen, so dass sie lediglich von der Reflexion unterschieden werden, der Sache nach jedoch zusammenhängen.
- c) Da innerhalb eines Magisterstudiums nicht die ganze Geschichte pädagogischer Theoriebildung dargelegt und studiert werden kann, werden in dessen Verlauf bestimmte Gebiete herausgehoben und exemplarisch angeboten, wie z.B. Platons Lehre von der Paideia, bildungstheoretische Ansätze der Patristik und des Mittelalters, pädagogische Theorien der Aufklärung, der Deutschen Klassik und des Deutschen Idealismus, des späten Neunzehnten und des Zwanzigsten Jahrhunderts.
- d) Da die Allgemeine Pädagogik weder eine rein theoretische noch eine rein praktische, sondern eine technisch-praktische Disziplin darstellt, eine „Kunstlehre“, bedarf sie dreier systematischer Grundausrichtungen in der Frage nach dem „Was“, nach dem „Wozu“ und nach dem „Wie“ der Menschwerdung.
 - aa) Unter der Hinsicht des „Was“ sind anthropologische, zumal philosophisch anthropologische, aber auch psychologische, soziologische und politologische Disziplinen heranzuziehen und gründlich zu studieren.
 - bb) In der Frage nach dem „Wozu“ bedarf es einer ethischen und, sofern „Bildung“ ein Theologumenon ist, einer theologischen Grundlegung der pädagogischen Theorie.
 - cc) Erst nach dem gründlichen Studium der anthropologischen und der ethischen Grundlegung kann unter der Frage nach dem „Wie“ der Menschwerdung der Versuch unternommen werden, eine pädagogische Theorie im engeren Sinne zu begründen.

(2) Hinweise zur Fächerkombination:

Allgemeine Pädagogik ist als Haupt- und Nebenfach mit allen Fächern des Magisterstudiengangs frei kombinierbar, soweit sich aus den gewählten Kombinationsfächern keine Einschränkungen ergeben.

Wegen der unumgänglichen philosophischen Grundlegung der Allgemeinen Pädagogik wird dringend empfohlen, als eines der Nebenfächer das Fach Philosophie zu wählen. Je nach der persönlichen Ausrichtung des Studiums der Pädagogik sind als zweites Nebenfach Katholische Theologie, Psychologie, Soziologie, Politikwissenschaft aber auch eines der philologischen Fächer, Allgemeine Linguistik, Geschichte und Geographie zu empfehlen.

(3) Grundstudium:

Das Grundstudium soll vor allem in Techniken und Methoden wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens, wie z.B. Logik, Dialektik und Hermeneutik einführen, und zwar in den jeweils angebotenen Übungen und Proseminaren.

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß § 21 Abs. 1 ZwiPO im Umfang von 8 Semesterwochenstunden

4 Proseminare	PS	8 SWS
---------------	----	-------

Leistungsnachweise werden in den Proseminaren durch Hausarbeiten oder Protokolle, welche das in einer Proseminarsitzung Erarbeitete darlegen, vertiefen und weiterführen, erbracht.

- b) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen weitere Veranstaltungen nach Wahl des Studenten aus dem Bereich der Allgemeinen Pädagogik im Umfang von mindestens 30 SWS im Hauptfach beziehungsweise 16 SWS im Nebenfach (Wahlpflichtlehrveranstaltungen), die auf die Semester des Grundstudiums frei verteilbar sind, wobei die Teilnahme an Vorlesungen freigestellt wird in der Erwartung, dass jeder Student in der Lage ist zu entscheiden, welche Vorlesungen er gemäß seiner besonderen Studienordnung zu wählen hat.

(4) Zwischenprüfung:

- a) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung in Haupt- und Nebenfach ist neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 8 ZwiPO der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den in Absatz 3 Buchst. a genannten Veranstaltungen.
- b) Die Zwischenprüfung besteht in Haupt- und Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten über drei Themengebiete.

(5) Hauptstudium:

Das Hauptstudium soll das Grundstudium vertiefen.

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 MPO im Umfang von 4 Semesterwochenstunden im Hauptfach

Zwei Hauptseminare	HS	4 SWS
--------------------	----	-------

- b) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 MPO im Umfang von 2 Semesterwochenstunden im Nebenfach

Ein Hauptseminar	HS	2 SWS
------------------	----	-------

- c) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommt eine Anzahl von Lehrveranstaltungen nach Wahl aus dem Bereich der Allgemeinen Pädagogik im Umfang von mindestens 24 SWS im Hauptfach beziehungsweise 10 SWS im Nebenfach (Wahlpflichtlehrveranstaltungen).

(6) Hausarbeit:

Für die Anforderungen an die im Rahmen der Magisterprüfung anzufertigende Hausarbeit gilt § 10 MPO. Das Thema der Hausarbeit kann aus den Themengebieten des Absatzes 1 gewählt werden und sollte sich aus einer der beiden Hauptseminararbeiten ergeben. Bei der Ausarbeitung der Hausarbeit wird auf die Selbständigkeit wissenschaftlichen Arbeitens des Verfassers besonders geachtet.

(7) Magisterprüfung:

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 9 MPO der Nachweis der Sprachkenntnisse entsprechend § 21 Abs. 1 MPO.

Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach neben der Hausarbeit aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Für die Gesamtprüfung werden im Hauptfach vier Themenbereiche aus Absatz 1 vereinbart. Davon werden zwei in der schriftlichen Prüfung (Klausur) vorgelegt, von denen eines zu bearbeiten ist. Die restlichen drei Themen bleiben der mündlichen Prüfung von etwa einer halben Stunde vorbehalten, wobei kein enger Zusammenhang mit der Thematik der Hausarbeit bestehen darf.

Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung von etwa einer halben Stunde. Es sind zwei Themenbereiche zu wählen.

§ 12 Schulpädagogik

(1) Ziele und Charakteristik des Studiums:

- a) Das Fach Schulpädagogik kann als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden.
- b) Durch das Studium sollen die fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben werden, die eine wissenschaftliche schulpädagogische Qualifikation begründen.
- c) Der Student soll sich mit den grundlegenden Erkenntnissen des Faches Schulpädagogik auseinandersetzen, wissenschaftliche Methoden handhaben und zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie zu Handlungskompetenz in den verschiedenen Berufsfeldern (Lehre, Forschung, Erziehungspraxis, Beratung, pädagogische Publizistik) befähigt werden.

(2) Hinweise zur Fächerkombination:

Von den Fächern Schulpädagogik, Grundschuldidaktik, Musikpädagogik, Didaktik der Biologie und Kunsterziehung dürfen nur zwei gewählt werden. Im Übrigen ist das Fach Schulpädagogik als Haupt- und Nebenfach mit allen anderen Fächern des Magisterstudienganges frei kombinierbar, soweit sich aus den gewählten Kombinationsfächern keine Einschränkungen ergeben.

(3) Grundstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß § 22 Abs. 1 ZwiPO im Umfang von 8 Semesterwochenstunden

2 Proseminare zur Theorie der Schule und der Schulreform	PS	4 SWS
2 Proseminare zur Theorie des Unterrichts und der Erziehung	PS	4 SWS

- b) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen weitere Veranstaltungen aus dem Bereich der Schulpädagogik, die mindestens 28 SWS im Hauptfach beziehungsweise 16 SWS im Nebenfach ergeben sollen und von den Studenten gemäß ihren Studienschwerpunkten frei gewählt werden können (Wahlpflichtlehrveranstaltungen).

(4) Zwischenprüfung:

- a) Zulassungsvoraussetzungen:

Neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 8 ZwiPO hat der Student in Haupt- und Nebenfach folgende Nachweise zu erbringen:

- aa) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Proseminaren zur Theorie der Schule und der Schulreform;
- bb) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Proseminaren zur Theorie des Unterrichts und der Erziehung.

- b) Prüfungsinhalte für Haupt- und Nebenfach:

Vertrautheit mit den wichtigsten Problemen der Unterrichtswissenschaft und der Theorie der Schule, nachzuweisen anhand der Vertrautheit mit vier einschlägigen Buchpublikationen, die in Absprache mit dem Prüfer ausgewählt worden sind.

- c) Prüfungsleistung in Haupt- und Nebenfach:

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer.

(5) Hauptstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 MPO im Umfang von 4 Semesterwochenstunden im Hauptfach

2 Hauptseminare	HS	4 SWS
-----------------	----	-------

- b) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 MPO im Umfang von 2 Semesterwochenstunden im Nebenfach

1 Hauptseminar	HS	2 SWS
----------------	----	-------

- c) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommt eine Anzahl von Lehrveranstaltungen aus der Schulpädagogik, die von den Studenten gemäß ihren Studienschwerpunkten frei gewählt werden können und mindestens 28 SWS im Hauptfach beziehungsweise mindestens 10 SWS im Nebenfach ergeben sollen (Wahlpflichtlehrveranstaltungen).

(6) Hausarbeit:

Die Vergabe der Hausarbeit erfolgt frühestens nach der erfolgreichen Absolvierung eines Hauptseminars. Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften der MPO. Über Umfang und Typ der Arbeit entscheidet der Prüfling in Absprache mit dem Korrektor. Eigene empirische Untersuchungen sind wünschenswert.

(7) Magisterprüfung:

- a) Zulassungsvoraussetzungen:

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 9 MPO der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 22 Abs. 1 MPO.

- b) Prüfungsanforderungen:

- aa) Vertrautheit mit der theoretischen Fundierung von Schule und Unterricht, der Schulreform, der Schulentwicklung und der Geschichte der Pädagogik seit der Neuzeit;
- bb) im Hauptfach zusätzlich Vertrautheit mit den unterrichtsrelevanten Problemen der pädagogischen Psychologie, schulspezifischen Fragen der pädagogischen Soziologie, den Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus beziehungsweise Staat, Fragen der Lehrerbildung, der Metatheorie sowie der Forschungsmethodik der Schulpädagogik.

- c) Prüfungsleistungen:

- aa) Im Hauptfach:

Schriftliche Hausarbeit;

Klausur; die zwei Themen werden vier Schwerpunktbereichen entnommen. Der Kandidat darf hierzu bei der Meldung zur Prüfung Vorschläge machen.

Mündliche Prüfung von etwa 45 Minuten; der Kandidat darf hierzu bei der Meldung zur Prüfung vier Schwerpunktbereiche vorschlagen.

- bb) im Nebenfach:

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde; der Kandidat darf hierzu bei der Meldung zur Prüfung vier Schwerpunktbereiche vorschlagen.

§ 13 Grundschuldidaktik

(1) Ziele und Charakteristik des Studiums:

- a) Das Fach Grundschuldidaktik kann als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden.
- b) Der Studiengang führt in die historischen, gesellschaftlichen, erziehungswissenschaftlichen und didaktischen Bedingungen sowie in die Begründungen der Ziele, Aufgaben, Probleme und Arbeitsweisen dieser Schulstufe und deren Stellung und Funktion im Erziehungs- und Bildungswesen des In- und Auslands ein. Er soll zum kritischen Erfassen erziehungs-, schul- und unterrichtstheoretischer Begründungszusammenhänge befähigen und ein rational fundiertes, kritisch reflektiertes pädagogisches Handeln anbahnen.
- c) Dieses allgemeine Ziel wird in den verschiedenen Studiengebieten mit unterschiedlichen Akzenten aufgenommen:

Pädagogik und Didaktik der Grundschule

Geschichte und Theorien der Grundschule; historischer, gesellschaftlicher, bildungspolitischer Kontext der Entwicklung; pädagogische Funktion dieser Schulstufe und erziehungswissenschaftliche Forschungsergebnisse; institutionelle Regelungen und unterschiedliche konzeptionelle Lösungen. Erziehungswissenschaftliche Theorien in ihrer Funktion für Erziehung und Unterricht in der Grundschule; Einordnung aktueller Probleme in umfassende systematische Fragestellungen und Zusammenhänge; Anbahnung und Übung der Fähigkeit zu situationsangemessenem Lehr- und Erziehungsverhalten.

Sachunterricht der Grundschule

Geschichte, Struktur und Funktion des Lernbereichs; Ziele, Inhalte und Verfahren im Zusammenhang mit der Entwicklung der Lern- und Handlungsmöglichkeiten des Kindes in seiner Umwelt sowie der grundlegenden Bedeutung für weiterführende fachliche Differenzierungen in der Sekundarstufe; didaktisches und pädagogisches Handeln.

Erstlese- und Erstschreibunterricht

Interdependenz von fachwissenschaftlichen, didaktischen und pädagogischen Erkenntnissen; Grundlagen und Kriterien für Ziele und Aufbau der Lehrgänge; ihre Einordnung in den Anfangsunterricht; kritische Beurteilung unterschiedlicher Konzepte und didaktischer Medien.

(2) Hinweise zur Fächerkombination:

- a) Als Haupt- wie Nebenfächer sind die in § 6 Abs. 1 MPO, als Nebenfächer die in § 6 Abs. 2 MPO aufgeführten Fächer wählbar.
- b) Von den Fächern Grundschuldidaktik, Schulpädagogik, Musikpädagogik, Didaktik der Biologie und Kunsterziehung dürfen nur zwei gewählt werden.
- c) Bei der Wahl von Rechtswissenschaft und/oder Wirtschaftswissenschaften kann als Zusatzqualifikation die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung in den angebotenen Fremdsprachen absolviert werden.

(3) Grundstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß § 23 Abs. 1 ZwiPO im Umfang von 10 bis 16 Semesterwochenstunden

1. Einführung in die Grundschulpädagogik	V/Ü	2 SWS
2. Proseminar pädagogische und didaktische Grundlagen	PS	2-6 SWS
3. Proseminar Sachunterricht	PS	2-4 SWS
4. Proseminar Erstlese- und Erstschreibunterricht	PS	4 SWS

Bei dem Proseminar aus dem Bereich **Grundschulpädagogik und -didaktik** (= 2.) kann gewählt werden zwischen:

a) Geschichte, Stellung, Funktion und Gegenwartsproblematik der Grundschule	PS	4 SWS
b) Erziehungs- und unterrichtstheoretische Grundfragen der Grundschulpädagogik	PS	4 SWS
c) Planung, Organisation, Kontrolle und Beurteilung von Unterricht in der Grundschule	PS	6 SWS
d) Unterrichtskonzeptionen der Grundschule	PS	2 SWS

Bei dem Proseminar aus dem Bereich **Sachunterricht** in der Grundschule (= 3.) kann gewählt werden zwischen:

a) Geschichte, Struktur und Gegenwartsproblematik des Sachunterrichts	PS	2 SWS
b) Erziehungswissenschaftliche und didaktische Grundfragen des Sachunterrichts	PS	4 SWS
c) Ziele, Inhalte und Verfahren des Sachunterrichts	PS	2 SWS
d) Analyse, Planung, Erprobung und Beurteilung von Lehr- und Lernsequenzen und Lernmaterialien	PS	4 SWS

Bei dem Proseminar aus dem Bereich **Erstlese- und Erstschreibunterricht** (= 4.) kann gewählt werden zwischen:

a) Entwicklung des Erstlese- und Erstschreibunterrichts in Theorie und Praxis	PS	4 SWS
b) Darstellung, Beurteilung und Einordnung des Lesebeziehungsweise Schreiblehrgangs nach fachwissenschaftlichen, pädagogischen und lernpsychologischen Kriterien	PS	4 SWS

- b) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen weitere Veranstaltungen aus dem Bereich der Grundschuldidaktik, die mindestens 24 SWS im Hauptfach beziehungsweise 4 SWS im Nebenfach ergeben sollen und von den Studenten gemäß ihren Studienschwerpunkten frei gewählt werden können (Wahlpflichtlehrveranstaltungen).

(4) Zwischenprüfung:

- a) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 8 ZwiPO die erfolgreiche Teilnahme an den in § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ZwiPO aufgeführten Lehrveranstaltungen nachweist.
- b) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die Studiengebiete Grundschulpädagogik, Sachunterricht, Erstlese- und Erstschreibunterricht.
- c) Die Zwischenprüfung besteht im Haupt- und Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer.

(5) Hauptstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 MPO im Umfang von 8 Semesterwochenstunden im Hauptfach

2 Hauptseminare	HS	8 SWS
-----------------	----	-------

Die beiden Hauptseminare können unter den folgenden Veranstaltungen ausgewählt werden:

1) Pädagogische und psychologische Probleme des Schulanfangs, der Schülerbeurteilung und des Übertritts an weiterführende Schulen	HS	4 SWS
2) Diagnose und Therapie von Lern- und Verhaltensauffälligkeiten in der Grundschule	HS	4 SWS
3) Konzeptionen und curriculare Ansätze des Sachunterrichts im In- und Ausland	HS	4 SWS
4) Diagnostische Mittel und Verfahren zur Ermittlung und Behebung von Lernschwierigkeiten im Erstlese- und Erstschreibunterricht	HS	4 SWS

Die Veranstaltungen 1) und 2) gehören zum Bereich **Grundschulpädagogik und -didaktik**, die Veranstaltung 3) zum Bereich **Sachunterricht in der Grundschule** und die Veranstaltung 4) zum Bereich **Erstlese- und Erstschreibunterricht**

- b) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 MPO im Umfang von 2 bis 6 Semesterwochenstunden im Nebenfach

1 Hauptseminar	HS	2-6 SWS
----------------	----	---------

Das Hauptseminar kann unter den folgenden Veranstaltungen ausgewählt werden:

1) Planungsmodelle und Perspektiven für die Weiterentwicklung einer wissenschaftlich, pädagogisch und gesellschaftlich zu verantwortenden Theorie der Grundschule	HS	4 SWS
2) Pädagogische und psychologische Probleme des Schulanfangs, der Schülerbeurteilung und des Übertritts an weiterführende Schulen	HS	4 SWS
3) Diagnose und Therapie von Lern- und Verhaltensauffälligkeiten in der Grundschule	HS	4 SWS
4) Konzeptionen und curriculare Ansätze des Sachunterrichts im In- und Ausland	HS	4 SWS
5) Planung, Begründung, Durchführung und Beurteilung von Exkursionen, Projekten, Fallstudien und anderen fächerübergreifenden oder fächerintegrierenden Unterrichtseinheiten unter Beachtung des Theorie-Praxis-Problems	HS	6 SWS
6) Formen und Möglichkeiten der Differenzierung und gezielter Fördermaßnahmen im Erstlese- und Erstschreibunterricht	HS	2 SWS
7) Diagnostische Mittel und Verfahren zur Ermittlung und Behebung von Lernschwierigkeiten im Erstlese- und Erstschreibunterricht	HS	4 SWS

Die Veranstaltungen 1), 2) und 3) gehören zum Bereich **Grundschulpädagogik und -didaktik**, die Veranstaltungen 4) und 5) zum Bereich **Sachunterricht in der Grundschule** und die Veranstaltungen 6) und 7) zum Bereich **Erstlese- und Erstschreibunterricht**.

- c) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommt eine Anzahl von Lehrveranstaltungen, die im Hauptfach mindestens 24 SWS, im Nebenfach je nach zeitlichem Umfang der Pflichtlehrveranstaltungen 10 bis 14 SWS ergeben sollen und von den Studenten gemäß ihren Studienschwerpunkten frei gewählt werden können (Wahlpflichtlehrveranstaltungen).

(6) Hausarbeit:

- a) Zum Abschluss des Studiums soll der Student im Rahmen der Magisterprüfung mit seiner Hausarbeit zeigen, dass er über ein Problem seines Hauptfaches ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil erarbeiten und klar entwickeln kann.
- b) Das Thema der Hausarbeit soll so gestellt werden, dass es innerhalb von 6 Monaten angemessen bearbeitet werden kann.

(7) Magisterprüfung:

- a) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 9 MPO das Latein oder gesicherte Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen voraus.
- b) In der Magisterprüfung werden folgende Prüfungsleistungen gefordert:
- aa) im Hauptfach:

Schriftliche Hausarbeit.

Klausur. Es werden zwei Prüfungsthemen gestellt, wobei mindestens ein Thema der Grundschulpädagogik und -didaktik entnommen wird; hierzu kann der Student bei der Meldung zur Prüfung Vorschläge machen.

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde. Der Student kann bei der Meldung zur Prüfung aus der Grundschulpädagogik und -didaktik, dem Sachunterricht der Grundschule und dem Erstlese- und Erstschreibunterricht je einen Themenbereich vorschlagen.

bb) im Nebenfach:

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde. Der Student kann bei der Meldung zur Prüfung zwei Themenbereiche vorschlagen, wobei der erste aus der Grundschulpädagogik und -didaktik und der zweite alternativ aus dem Sachunterricht der Grundschule beziehungsweise aus dem Erstlese- und Erstschreibunterricht genommen werden muss.

Deutsche Philologie: Deutsche Sprachwissenschaft**(1) Ziele und Charakteristik des Studiums:**

- a) Das Fach Deutsche Philologie: Deutsche Sprachwissenschaft kann als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden.
- b) Ziel des Studiums ist der Erwerb gründlichen Fachwissens und die Fähigkeit, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig und kritisch zu arbeiten.
- c) Im Vordergrund stehen folgende Studienziele und -inhalte:
 - Kritische Einsicht in die Methoden, Begriffe und Ergebnisse der synchronen und diachronen Sprachforschung und in die Problemgeschichte des Fachs,
 - gründliche Kenntnis der Struktur der Gegenwartssprache,
 - Fähigkeit zur Beurteilung und Anwendung von Beschreibungs- und Erklärungsmodellen für die deutsche Sprache,
 - Kenntnis älterer Sprachstufen und Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache,
 - Kenntnisse der diasystematischen und funktionalen Variation im Deutschen.

(2) Hinweise zur Fächerkombination:

- a) Von den Fächern der Germanistik (Deutsche Sprachwissenschaft, Deutsche Literaturwissenschaft, Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur) dürfen nur zwei gewählt werden; ebenso ist die Kombination mit zwei sprachwissenschaftlichen Fächern (Allgemeine, Englische, Französische, Italienische, Spanische Sprachwissenschaft) ausgeschlossen (s. § 6 Abs. 3 Nr. 3 MPO).
- b) Es empfiehlt sich, das Fach mit einem weiteren germanistischen Fach zu kombinieren, da hierbei große Teile des Grundstudiums identisch sind.
- c) Im Übrigen können als zweites und drittes Fach alle Fächer gewählt werden, die in § 6 MPO aufgeführt sind.
- d) Bei der Kombination mit „Didaktik der deutschen Sprache und Literatur“ als Hauptfach gelten besondere Bedingungen, was die Zulassungsvoraussetzungen und die Zwischenprüfung angeht (s. § 16).

(3) Aufbau des Studiums:

- a) Das hier behandelte Fach hat inhaltliche Berührungen mit dem vertieften und nichtvertieften Studium des Faches Deutsch für ein Lehramt. Um das Magisterstudium zu den Lehramtsstudiengängen möglichst durchlässig zu halten und um eine breitere Grundlage für das Studium des Einzel-fachs zu legen, erstreckt sich das Grundstudium auch auf das Fach Deutsche Literaturwissenschaft.
- b) Es werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten: Vorlesungen (für alle Studenten ohne Einschränkungen zugänglich), Grundkurse (ohne Aufnahmevoraussetzungen, zu Beginn des Studiums), Proseminare (Aufnahmevoraussetzung: vorherige Teilnahme an den Grundkursen), Hauptseminare (Aufnahmevoraussetzung: Zwischenprüfung), Kolloquien (in der Regel für einen bestimmten Kreis von Studierenden, aber ohne Aufnahmevoraussetzungen), Übungen (zur Einübung praktischer Fertigkeiten).

(4) Grundstudium

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 ZwiPO im Umfang von 16 Semesterwochenstunden

Grundkurs Einführung in die Sprachwissenschaft I *	GK	2 SWS
Grundkurs Einführung in die Sprachwissenschaft II *	GK	2 SWS
Proseminar in Deutscher Sprachwissenschaft	PS	2 SWS
Grundkurs Neuere Deutsche Literaturwissenschaft *	GK	3 SWS
Grundkurs Ältere Deutsche Literaturwissenschaft *	GK	3 SWS

Proseminar in Neuerer Deutscher Literaturwissenschaft	PS	2 SWS
Proseminar in Älterer Deutscher Literaturwissenschaft	PS	2 SWS

*) Bei diesen Veranstaltungen ist die regelmäßige und aktive Teilnahme nachzuweisen.

- b) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen im Hauptfach weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl des Studenten aus dem Bereich der deutschen Sprachwissenschaft, die sich auf die verschiedenen angebotenen Veranstaltungstypen (insbesondere Vorlesungen, Proseminare und Übungen) verteilen, im Umfang von mindestens 16 SWS (Wahlpflichtlehrveranstaltungen). Auch im Nebenfach wird die Teilnahme an zusätzlichen Veranstaltungen empfohlen.

(5) Zwischenprüfung

- a) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist neben den in § 8 ZwiPO genannten Voraussetzungen der Nachweis der erfolgreichen beziehungsweise regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den in Absatz 4 Buchst. a genannten Pflichtveranstaltungen.
- b) Zur Unterteilung des Fachs Deutsche Literaturwissenschaft in die Teilgebiete Ältere und Neuere Deutsche Literaturwissenschaft und zu Sonderbestimmungen in Kombination mit Didaktik der deutschen Sprache und Literatur siehe die besonderen Bestimmungen zu diesen Fächern.
- c) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Studieninhalten des Grundstudiums. Überprüft werden
- aa) Kenntnisse der Methoden und Ergebnisse der synchronen und diachronen Sprachwissenschaft,
- bb) Einblick in die Struktur der Gegenwartssprache und in die Geschichte der deutschen Sprache.

Für die Prüfung wählt der Kandidat im Einvernehmen mit dem Prüfer je einen Schwerpunkt aus der deutschen Gegenwartssprache und aus der Geschichte der deutschen Sprache.

- d) Die Zwischenprüfung findet als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer statt.

(6) Hauptstudium:

- a) Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:
- aa) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 MPO im Umfang von 4 Semesterwochenstunden im Hauptfach

2 Hauptseminare in Deutscher Sprachwissenschaft	HS	4 SWS
---	----	-------

- bb) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 MPO im Umfang von 2 Semesterwochenstunden im Nebenfach

1 Hauptseminar in Deutscher Sprachwissenschaft	HS	2 SWS
--	----	-------

- b) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommt nach Wahl des Studenten eine Anzahl von Lehrveranstaltungen verschiedenen Typs, die im Hauptfach mindestens 32 SWS und im Nebenfach mindestens 16 SWS ergeben sollen (Wahlpflichtlehrveranstaltungen).

(7) Hausarbeit:

Das Thema der Hausarbeit wird unter Berücksichtigung der Studiengebiete des Kandidaten vom Prüfer gestellt. Zu den einzelnen Regelungen s. §§ 10 und 11 MPO.

(8) Magisterprüfung:

- a) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 9 MPO das Latinum voraus.
- b) Die Magisterprüfung im Hauptfach besteht neben der Hausarbeit aus einer vierstündigen schriftlichen und einer etwa einstündigen mündlichen Prüfung. Für die schriftliche Prüfung werden vom Prüfer zwei Themen zu Studienschwerpunkten des Bewerbers zur Wahl gestellt. Der Kandidat kann bei der Meldung zur Prüfung drei Bereiche angeben, aus denen die beiden Themen gewählt werden. Ein Themenbereich muss aus der deutschen Sprachgeschichte oder der deutschen Dialek-

tologie und einer aus der Grammatik der deutschen Gegenwartssprache stammen. Die mündliche Prüfung geht über vier Themenbereiche. Auch hierfür kann der Kandidat Vorschläge machen (s. § 24 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c MPO).

- c) Die Magisterprüfung im Nebenfach besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa einer halben Stunde. Sie geht über drei thematische Schwerpunkte. Der Kandidat kann bei der Meldung zur Prüfung drei Themenvorschläge machen. Inhaltlich gilt die gleiche Einschränkung wie in Buchst. b Satz 4.
- d) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Bereichen, die in Abs. 1 Buchst. c bei den Zielen des Studiums genannt sind. Im Hauptfach sind vertiefte Kenntnisse nachzuweisen.

Deutsche Philologie: Deutsche Literaturwissenschaft

(1) Ziele und Charakteristik des Studiums:

- a) Das Fach Deutsche Philologie: Deutsche Literaturwissenschaft kann als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden.
- b) Ziel des Studiums ist der Erwerb gründlichen Fachwissens und die Fähigkeit, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.
- c) Das Fach Deutsche Philologie: Deutsche Literaturwissenschaft besteht aus den Teilgebieten Ältere Deutsche Literaturwissenschaft (bis zum 16. Jahrhundert) und Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (vom 17. Jahrhundert an). Sie haben gemeinsam hermeneutische Fragestellungen und Methodenreflexion. Studienobjekte sind hier wie dort Texte, die beschreibend zu analysieren sowie historisch und systematisch-typologisch einzuordnen sind.
- d) Im Teilgebiet Neuere Deutsche Literaturwissenschaft sollen die folgenden Studienziele erreicht werden:
 - Kenntnis repräsentativer Werke aus der gesamten Zeitspanne und wichtiger literaturgeschichtlicher Fakten,
 - Kenntnis älterer wie neuerer literaturtheoretischer Konzeptionen,
 - Kritische Einsicht in literaturwissenschaftliche Methoden und ihre Voraussetzungsabhängigkeit,
 - Sicherheit in der Handhabung literaturwissenschaftlicher Deskriptions- und Analyseverfahren,
 - Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Analyse historischer und moderner Texte unter Berücksichtigung der Entstehungs- und Rezeptionsbedingungen.
- e) Im Teilgebiet Ältere Deutsche Literaturwissenschaft sollen die folgenden Studienziele erreicht werden:
 - Kenntnis der älteren deutschen Literaturgeschichte,
 - Fähigkeit zur Übertragung und Interpretation altdeutscher (v.a. mittel- und frühneuhochdeutscher) Texte,
 - Kenntnisse und Fähigkeiten, um die speziellen Produktions- und Rezeptionsbedingungen älterer deutscher Literatur (Mündlichkeit und Schriftlichkeit, Mäzenatentum) zu erfassen,
 - Kenntnis der soziokulturellen, weltanschaulichen und literarästhetischen Voraussetzungen älterer deutscher Literatur,
 - Sicherheit in der Handhabung des Analyseinstrumentariums für ältere deutsche Literatur.

(2) Hinweise zur Fächerkombination:

- a) Von den Fächern der Germanistik (Deutsche Literaturwissenschaft, Deutsche Sprachwissenschaft, Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur) dürfen nur zwei gewählt werden; ebenso ist die Kombination mit zwei weiteren literaturwissenschaftlichen Fächern (Englische, Französische, Italienische und Spanische Literaturwissenschaft) ausgeschlossen (s. § 6 Abs. 3 Nr. 3 MPO).
- b) Es empfiehlt sich, das Fach mit einem weiteren germanistischen Fach zu kombinieren, da hierbei große Teile des Grundstudiums identisch sind. Im Übrigen können als erstes oder zweites Nebenfach alle Fächer gewählt werden, die in § 6 MPO aufgeführt sind.
- c) Bei der Kombination mit „Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur“ als Hauptfach gelten besondere Bedingungen, was die Zulassungsvoraussetzungen und die Zwischenprüfung angeht (s. § 16).

(3) Aufbau des Studiums:

- a) Das hier behandelte Fach hat inhaltliche Berührungen mit dem vertieften und nichtvertieften Studium des Faches Deutsch für ein Lehramt. Um das Magisterstudium zu den Lehramtsstudiengängen möglichst durchlässig zu halten und um eine breitere Grundlage für das Studium des Einzel-

faches zu legen, erstreckt sich das Grundstudium auch auf das Teilfach Deutsche Sprachwissenschaft.

- b) Es werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten: Vorlesungen (für alle Studenten ohne Einschränkungen zugänglich), Grundkurse (ohne Aufnahmevoraussetzungen, zu Beginn des Studiums), Proseminare (Aufnahmevoraussetzung: vorherige Teilnahme an den Grundkursen), Hauptseminare (Aufnahmevoraussetzung: Zwischenprüfung), Kolloquien (in der Regel für einen bestimmten Kreis von Studierenden, aber ohne Aufnahmevoraussetzungen), Übungen (zur Einübung praktischer Fertigkeiten).

(4) Grundstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 ZwiPO im Umfang von 16 Semesterwochenstunden

Grundkurs Neuere Deutsche Literaturwissenschaft *	GK	3 SWS
Grundkurs Ältere Deutsche Literaturwissenschaft *	GK	3 SWS
Proseminar in Neuerer Deutscher Literaturwissenschaft	PS	2 SWS
Proseminar in Älterer Deutscher Literaturwissenschaft	PS	2 SWS
Grundkurs Einführung in die Sprachwissenschaft I*	GK	2 SWS
Grundkurs Einführung in die Sprachwissenschaft II*	GK	2 SWS
Proseminar in Deutscher Sprachwissenschaft	PS	2 SWS

*) Bei diesen Veranstaltungen ist die regelmäßige und aktive Teilnahme nachzuweisen.

- b) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen im Hauptfach nach Wahl des Studenten weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der deutschen Literaturwissenschaft, die sich auf die verschiedenen angebotenen Veranstaltungstypen (insbesondere Vorlesungen, Proseminare und Übungen) verteilen, im Umfang von mindestens 16 SWS (Wahlpflichtlehrveranstaltungen). Auch im Nebenfach wird die Teilnahme an zusätzlichen Veranstaltungen empfohlen.

(5) Zwischenprüfung:

- a) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist neben den in § 8 ZwiPO genannten Voraussetzungen der Nachweis der erfolgreichen beziehungsweise regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den in Abs. 4 Buchst. a genannten Pflichtveranstaltungen.
- b) Zu Sonderbestimmungen in Kombination mit Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur vgl. § 16.
- c) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Studieninhalten des Grundstudiums.
- d) Überprüft werden im Teilgebiet Neuere Deutsche Literaturwissenschaft
- aa) Vertrautheit mit Grundbegriffen und Methoden der Literaturwissenschaft,
 - bb) Überblick über die Grundzüge der literaturgeschichtlichen Entwicklung.

Für die Prüfung wählt der Kandidat im Einvernehmen mit dem Prüfer zwei auf Quellenlektüre begründete Schwerpunkte aus der Neueren Deutschen Literaturwissenschaft.

- e) Überprüft werden im Teilgebiet Ältere Deutsche Literaturwissenschaft
- aa) Vertrautheit mit Grundbegriffen und Methoden der Literaturwissenschaft,
 - bb) Grundkenntnisse des Mittelhochdeutschen und Fähigkeit zur Analyse mittelhochdeutscher Texte.

Für die Prüfung wählt der Kandidat im Einvernehmen mit dem Prüfer zwei Schwerpunkte aus der Älteren Deutschen Literaturwissenschaft.

- f) Die Zwischenprüfung findet als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer statt.

(6) Hauptstudium:

a) Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

aa) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 MPO im Umfang von 4 Semesterwochenstunden im Hauptfach

2 Hauptseminare in Deutscher Literaturwissenschaft	HS	4 SWS
--	----	-------

bb) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 MPO im Umfang von 2 Semesterwochenstunden im Nebenfach

1 Hauptseminar in Deutscher Literaturwissenschaft	HS	2 SWS
---	----	-------

b) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommt nach Wahl des Studenten eine Anzahl von Lehrveranstaltungen verschiedenen Typs, die im Hauptfach mindestens 32 SWS, im Nebenfach mindestens 16 SWS ergeben sollen (Wahlpflichtlehrveranstaltungen).

(7) Hausarbeit:

Das Thema der Hausarbeit wird unter Berücksichtigung der Studiengebiete des Kandidaten vom Prüfer gestellt. Zu den einzelnen Regelungen s. §§ 10 und 11 MPO.

(8) Magisterprüfung:

- a) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 9 MPO das Latinum voraus.
- b) Die Magisterprüfung im Hauptfach besteht neben der Hausarbeit aus einer vierstündigen schriftlichen und einer etwa einstündigen mündlichen Prüfung. Für die schriftliche Prüfung werden vom Prüfer zwei Themen zu Studienschwerpunkten des Bewerbers zur Wahl gestellt. Die möglichen Schwerpunkte werden in § 25 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a MPO genannt. Die mündliche Prüfung geht über fünf historisch und gattungstypologisch gestreute Schwerpunkte.
- c) Die Magisterprüfung im Nebenfach besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa einer halben Stunde. Ihr werden drei historisch und gattungstypologisch gestreute Schwerpunkte zugrunde gelegt.
- d) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Bereichen, die oben bei den Zielen des Studiums genannt sind (vgl. Abs. 1). Im Hauptfach sind vertiefte Kenntnisse nachzuweisen.

§ 16

Deutsche Philologie: Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur**(1) Ziele und Charakteristik des Studiums:**

- a) Das Fach Deutsche Philologie: Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur kann als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden.
- b) Ziel des Studiums ist der Erwerb gründlichen Fachwissens und die Fähigkeit, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig und kritisch zu arbeiten.
- c) Im Vordergrund stehen folgende Studienziele und -inhalte:
 - Sprachdidaktische Analyse und Theoriebildung,
 - Literaturdidaktische Analyse und Theoriebildung,
 - Bildungsprobleme und Vermittlungsmethodik,
 - Wirkung der Medien und Mediendidaktik,
 - Geschichte der Kinder- und Jugendmedien, einschließlich Schulspiel,
 - Theorie und Geschichte des Deutschunterrichts.

(2) Hinweise zur Fächerkombination:

Wird das Fach Deutsche Philologie: Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur als Hauptfach gewählt, so muss es mit einem weiteren germanistischen Fach (Deutsche Sprachwissenschaft oder Deutsche Literaturwissenschaft) als Nebenfach kombiniert werden. Generell gilt, dass nur zwei germanistische Fächer miteinander kombiniert werden können (s. § 6 Abs. 3 MPO).

(3) Aufbau des Studiums:

- a) Das hier behandelte Fach hat inhaltliche Berührungspunkte mit dem vertieften und nichtvertieften Studium des Faches Deutsch für ein Lehramt. Um das Magisterstudium zu den Lehramtsstudiengängen möglichst durchlässig zu halten und um eine breitere Grundlage für das Studium des Einzelfaches zu legen, erstreckt sich das Grundstudium auch auf das Teilfach Deutsche Sprachwissenschaft und ein Teilgebiet des Teilfachs Deutsche Literaturwissenschaft (d.h. auf Ältere oder Neuere deutsche Literaturwissenschaft).
- b) Es werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten: Vorlesungen (für alle Studenten ohne Einschränkungen zugänglich), Grundkurse (ohne Aufnahmevoraussetzungen, zu Beginn des Studiums), Proseminare (Aufnahmevoraussetzung: vorherige Teilnahme an den Grundkursen), Hauptseminare (Aufnahmevoraussetzung: Zwischenprüfung), Kolloquien (in der Regel für einen bestimmten Kreis von Studierenden, aber ohne Aufnahmevoraussetzungen), Übungen (zur Einübung praktischer Fertigkeiten), Praktika (Einübung in die Berufspraxis im didaktischen Bereich).

(4) Grundstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 ZwiPO im Umfang von 15 Semesterwochenstunden

Grundkurs Einführung in die Sprach- und Literaturdidaktik *	GK	2 SWS
Proseminar in Sprach- oder Literaturdidaktik	PS	2 SWS
Grundkurs Einführung in die Sprachwissenschaft I *	GK	2 SWS
Grundkurs Einführung in die Sprachwissenschaft II *	GK	2 SWS
Proseminar in Deutscher Sprachwissenschaft	PS	2 SWS
Grundkurs Neuere Deutsche Literaturwissenschaft **	GK	3 SWS
Grundkurs Ältere Deutsche Literaturwissenschaft **	GK	3 SWS
Proseminar in Neuerer Deutscher Literaturwissenschaft ***	PS	2 SWS
Proseminar in Älterer Deutscher Literaturwissenschaft ***	PS	2 SWS

*) Bei diesen Veranstaltungen ist die regelmäßige und aktive Teilnahme nachzuweisen.

Von den mit ** versehenen Veranstaltungen ist **eine** auszuwählen. Das Gleiche gilt für die mit *** versehenen Veranstaltungen.

- b) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen im Hauptfach nach Wahl des Studenten weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur, die sich auf die verschiedenen angebotenen Veranstaltungstypen (insbesondere Vorlesungen, Proseminare und Übungen) verteilen im Umfang von mindestens 16 SWS (Wahlpflichtlehrveranstaltungen). Auch im Nebenfach wird die Teilnahme an zusätzlichen Veranstaltungen empfohlen.

(5) Zwischenprüfung:

- a) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach ist neben den in § 8 ZwiPO aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen der Nachweis der erfolgreichen beziehungsweise regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den in Absatz 4 Buchst. a genannten Pflichtveranstaltungen.
- b) Die Zwischenprüfung im Fach Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur und in den anderen germanistischen Fächern kann weitgehend gegenseitig angerechnet werden. Für das Studium der Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur als Hauptfach kann die Zwischenprüfung gemäß § 24 ZwiPO, die in der Deutschen Sprach- oder Literaturwissenschaft abgelegt wird, angerechnet werden, wenn der sprach- und literaturdidaktische Grundkurs sowie ein fachdidaktisches Proseminar oder stattdessen eine mündliche Prüfung von ca. 15 Minuten absolviert worden ist. Für das Studium der Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur als Nebenfach ist auf jeden Fall der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem sprach- und literaturdidaktischen Grundkurs erforderlich (s. § 24 Abs. 1 Nr. 3.2 ZwiPO). Wird die Zwischenprüfung nach den Anforderungen der Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur als Hauptfach abgelegt und soll als Voraussetzung für ein Hauptfachstudium in einem der anderen germanistischen Fächer gelten, sind zusätzlich die im Didaktik-Grundstudium nicht geforderten Pflichtteile des nicht gewählten Teilgebiets der Deutschen Literaturwissenschaft nachzuweisen.
- c) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Studieninhalten des Grundstudiums. Überprüft werden
- aa) Vertrautheit mit Grundbegriffen und Methoden der Sprach- und Literaturdidaktik,
- bb) Überblick über die Geschichte des Deutschunterrichts sowie der Sprach- und Literaturvermittlung in anderen Medien/Institutionen.

Für die Prüfung wählt der Kandidat im Einvernehmen mit dem Prüfer je einen Schwerpunkt aus der Sprach- und Literaturdidaktik.

- d) Die Zwischenprüfung findet im Haupt- und Nebenfach als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer statt.

(6) Hauptstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 MPO im Umfang von 4 Semesterwochenstunden im Hauptfach

2 Hauptseminare	HS	4 SWS
-----------------	----	-------

- b) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 MPO im Umfang von 2 Semesterwochenstunden im Nebenfach

1 Hauptseminar	HS	2 SWS
----------------	----	-------

- c) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommt nach Wahl des Studenten eine Anzahl von Lehrveranstaltungen verschiedenen Typs, die im Hauptfach mindestens 32 SWS, im Nebenfach mindestens 16 SWS ergeben sollen (Wahlpflichtlehrveranstaltungen).

(7) Hausarbeit:

Das Thema der Hausarbeit wird unter Berücksichtigung der Studiengebiete des Kandidaten vom Prüfer gestellt. Zu den einzelnen Regelungen s. §§ 10 und 11 MPO.

(8) Magisterprüfung:

- a) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 9 MPO der Nachweis der Sprachkenntnisse und des Praktikums gemäß § 25 a Abs. 1 Nrn. 1 und 2 MPO.

- b) Die Magisterprüfung im Hauptfach besteht neben der Hausarbeit aus einer vierstündigen schriftlichen und einer etwa einstündigen mündlichen Prüfung. Für die schriftliche Prüfung werden vom Prüfer zwei Themen zu Studienschwerpunkten des Bewerbers zur Wahl gestellt. Der Kandidat kann bei der Meldung zur Prüfung drei Bereiche angeben, aus denen die beiden Themen gewählt werden. Diese Bereiche stammen aus den Gebieten, die unter Absatz 1 Buchst. c aufgelistet sind. Die mündliche Prüfung geht über vier Schwerpunktgebiete aus drei Themenbereichen aus diesen Gebieten. Auch hierfür kann der Kandidat Vorschläge machen.
- c) Die Magisterprüfung im Nebenfach besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa einer halben Stunde. Sie geht über drei thematische Schwerpunkte. Der Kandidat kann bei der Meldung zur Prüfung drei Themenvorschläge aus den in Absatz 1 Buchst. c genannten Bereichen machen.

Englische Philologie: Englische Sprachwissenschaft

(1) Ziele und Charakteristik des Studiums:

- a) Das Fach Englische Philologie: Englische Sprachwissenschaft kann als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden.
- b) Ziel des Studiums ist der Erwerb gründlichen Fachwissens und der Fähigkeit, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig und kritisch zu arbeiten. Folgende Studieninhalte stehen im Vordergrund:
 - Probleme, Methoden und Ergebnisse der Sprachwissenschaft
 - Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden auf die Gegenwartssprache.
 - Überblick über die Geschichte der englischen Sprache
 - sprachhistorische Erklärung von Phänomenen der Gegenwartssprache

(2) Studienvoraussetzungen:

Für das Fachstudium sind angemessene englische Sprachkenntnisse Voraussetzung. Ob und in welchem Umfang diese Sprachkenntnisse vorhanden sind, wird zu Beginn des Studiums in einem Sprachtest („Einstufungstest“) festgestellt, der diagnostische Funktion hat. Wer nach Ausweis des Sprachtests nicht über die erwarteten Sprachkenntnisse verfügt, hat Gelegenheit, sie in den hierfür angebotenen sprachpraktischen Übungen der Förderstufe zu erwerben.

(3) Hinweise zur Fächerkombination:

Es empfiehlt sich, das Fach mit einem weiteren Fach aus dem Bereich Anglistik/Amerikanistik zu kombinieren, da hierbei Teile des Grundstudiums identisch sind. Es ist jedoch ausgeschlossen, drei Fächer aus dem Bereich der Anglistik/Amerikanistik oder drei Sprachwissenschaften zu kombinieren. Zur Auswahl des zweiten und dritten Faches kommen die Fächer in Betracht, die in § 6 MPO aufgeführt sind.

(4) Aufbau des Studiums:

- a) Um eine breitere Grundlage für das Studium des Einzelfaches zu legen und um das Magisterstudium zu den Lehramtsstudiengängen möglichst durchlässig zu halten, erstreckt sich das Grundstudium im Fach Englische Sprachwissenschaft auch auf die Bereiche Englische Literaturwissenschaft sowie Kulturwissenschaft oder Fachdidaktik.
- b) Spätestens nach Abschluss des Grundstudiums wird ein mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt empfohlen.

(5) Grundstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß § 25 Abs. 1 ZwiPO im Umfang von 16 Semesterwochenstunden

Sprachwissenschaftliches Propädeutikum (Grundkurs)	GK	2 SWS
Literaturwissenschaftliches Propädeutikum (Grundkurs)	GK	2 SWS
Kulturwissenschaftliches Propädeutikum (Grundkurs)	GK	2 SWS
Sprachwissenschaftliches Proseminar	PS	2 SWS
Literaturwissenschaftliches Proseminar	PS	2 SWS
Kulturwissenschaftliches oder fachdidaktisches Proseminar	PS	2 SWS
Übersetzung Englisch-Deutsch II	Ü	2 SWS
Phonetik	Ü	2 SWS

- b) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen nach Wahl des Studenten weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Englischen Sprachwissenschaft und Sprachpraxis (insbesondere Vorlesungen und Übungen), die im Hauptfach mindestens 18 SWS, im Nebenfach mindestens 2 SWS ergeben sollen (Wahlpflichtlehrveranstaltungen).

(6) Zwischenprüfung:

- a) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist neben den in § 8 ZwiPO genannten Zulassungsvoraussetzungen und dem Nachweis von Grundkenntnissen in einer zweiten modernen Fremdsprache (s. § 25 Abs. 1 Nr. 1 ZwiPO) der Nachweis der erfolgreichen beziehungsweise der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den in Absatz 5 Buchst. a genannten Pflichtveranstaltungen.
- b) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen umfassen:
- aa) Für das Hauptfach:
- Angemessene Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache,
 - Korrekte Aussprache und Intonation,
 - Vertrautheit mit Methoden und Grundbegriffen der allgemeinen und englischen Sprachwissenschaft,
 - Vertrautheit mit Methoden und Grundbegriffen der allgemeinen Literaturwissenschaft und der englischen Literaturwissenschaft,
 - Kenntnis der Grundzüge der Kulturgeschichte des angelsächsischen Raums sowie Vertrautheit mit Methoden und Grundbegriffen der Kulturwissenschaft,
 - Vertrautheit mit einem selbstgewählten Schwerpunktgebiet aus der Sprachwissenschaft
 - Vertrautheit mit drei selbstgewählten epochen- und gattungsmäßig gestreuten Textgruppen aus der englischen Literaturgeschichte,
 - Vertrautheit mit zwei historisch und medientypologisch gestreuten Spezialgebieten der englischen Kulturgeschichte.
- bb) Für das Nebenfach:
- Angemessene Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache,
 - Korrekte Aussprache und Intonation,
 - Vertrautheit mit Methoden und Grundbegriffen der allgemeinen und englischen Sprachwissenschaft,
 - Vertrautheit mit einem selbstgewählten Schwerpunktgebiet aus der Sprachwissenschaft.
- cc) Wählt der Student zwei Nebenfächer aus dem Bereich der Anglistik, so gilt das unter Doppelbuchst. aa Aufgeführte.
- c) Prüfungsteile:
- aa) Im Hauptfach besteht die Zwischenprüfung aus einem schriftlichen Teil (Übersetzung Deutsch-Englisch und Fragen zur Grammatik) von 90 und 60 Minuten, und drei mündlichen Teilen von je 10 Minuten (Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Fachdidaktik oder Kulturwissenschaft).
- bb) Wenn aus dem Bereich der Anglistik nur das Nebenfach Englische Sprachwissenschaft gewählt wird, besteht die schriftliche Prüfung aus einer Übersetzung Deutsch-Englisch (90 Minuten) und der mündliche Teil aus einer 10minütigen Prüfung.
- cc) Werden aus dem Bereich der Anglistik das Hauptfach und ein Nebenfach oder zwei Nebenfächer gewählt, so gilt die Regelung für das Hauptfach entsprechend.
- dd) Wenn neben dem Fach Englische Sprachwissenschaft das Fach Amerikanistik (§ 19) gewählt wurde:
- aaa) schriftliche Prüfung:
- Übersetzung eines mittelschweren deutschen Textes ins Englische (Länge etwa 200 Wörter; Bearbeitungszeit: 90 Minuten),
 - Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit: 60 Minuten).

bbb) mündliche Prüfung:

Dauer etwa 50 bis 60 Minuten je nach den vom Studenten in den beiden Fächern gewählten Bereichen:

- wenn in beiden Fächern jeweils die Fachdidaktik gewählt wird:
 - etwa 10 Minuten Sprachwissenschaft
 - etwa 10 Minuten Literaturwissenschaft
 - etwa 10 Minuten Fachdidaktik
 - etwa 20 Minuten Amerikanistik.
- wenn im Fach Englische Sprachwissenschaft die Fachdidaktik und im Rahmen der Amerikanistik die Landeskunde gewählt wird:
 - etwa 10 Minuten Sprachwissenschaft
 - etwa 10 Minuten Literaturwissenschaft
 - etwa 10 Minuten Fachdidaktik
 - etwa 20 Minuten Amerikanistik
 - etwa 10 Minuten amerikanische Landeskunde.
- wenn im Fach Englische Sprachwissenschaft die Kulturwissenschaft und im Rahmen der Amerikanistik die Fachdidaktik gewählt wird:
 - etwa 10 Minuten Sprachwissenschaft
 - etwa 10 Minuten Literaturwissenschaft
 - etwa 10 Minuten englische Kulturwissenschaft
 - etwa 20 Minuten Amerikanistik
 - etwa 10 Minuten Fachdidaktik.
- wenn im Fach Englische Sprachwissenschaft die Kulturwissenschaft und im Rahmen der Amerikanistik die Landeskunde gewählt wird:
 - etwa 10 Minuten Sprachwissenschaft
 - etwa 10 Minuten Literaturwissenschaft
 - etwa 10 Minuten englische Kulturwissenschaft
 - etwa 20 Minuten Amerikanistik
 - etwa 10 Minuten amerikanische Landeskunde.

Wird die Zwischenprüfung nach § 2 Abs. 2 ZwiPO studienbegleitend zu verschiedenen Terminen abgelegt, so hat der Student im ersten Termin entweder die in Doppelbuchstabe aa oder die in § 19 Abs. 6 Buchst. c Doppelbuchst. aa aufgeführten Prüfungsleistungen zu erbringen. Sind die Prüfungsleistungen des ersten Termins erfolgreich erbracht worden, so sind im zweiten Termin die noch ausstehenden Leistungen nach Buchstaben aaa und bbb zu erbringen.

ee) Wenn neben dem Fach Englische Sprachwissenschaft das Fach Didaktik des Englischen (§ 20) gewählt wurde:

aaa) schriftliche Prüfung:

- Übersetzung eines mittelschweren deutschen Textes in Englische (Länge etwa 200 Wörter; Bearbeitungszeit: 90 Minuten),
- Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit: 60 Minuten).

bbb) mündliche Prüfung:

Dauer etwa 40 bis 50 Minuten je nach den vom Studenten in den beiden Fächern gewählten Bereichen:

- wenn im Fach Englische Sprachwissenschaft die Fachdidaktik gewählt wird:
 - etwa 10 Minuten Sprachwissenschaft
 - etwa 10 Minuten Literaturwissenschaft
 - etwa 20 Minuten Fachdidaktik.
- wenn im Fach Englische Sprachwissenschaft und/oder im Fach Didaktik des Englischen englische Kulturwissenschaft oder amerikanische Landeskunde gewählt wird:

- etwa 10 Minuten Sprachwissenschaft
- etwa 10 Minuten Literaturwissenschaft
- etwa 20 Minuten Fachdidaktik
- etwa 10 Minuten Landeskunde.

Wird die Zwischenprüfung nach § 2 Abs. 2 ZwiPO studienbegleitend zu verschiedenen Terminen abgelegt, so hat der Student im ersten Termin entweder die in Doppelbuchstabe aa oder die in § 20 Abs. 6 Buchst. c Doppelbuchst. aa aufgeführten Prüfungsleistungen zu erbringen. Sind die Prüfungsleistungen des ersten Termins erfolgreich erbracht worden, so sind im zweiten Termin die noch ausstehenden Leistungen nach Buchstaben aaa und bbb zu erbringen.

Für alle mündlichen Prüfungen gilt, dass ca. 5 Minuten des Prüfungsgesprächs in englischer Sprache geführt werden. Wird Englische Sprachwissenschaft als Hauptfach gewählt beziehungsweise liegen zwei Nebenfächer im Bereich der Anglistik, muss die Bewertung der Sprachbeherrschung in die erteilte Note eingehen.

(7) Hauptstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 26 Abs. 1 Nr. 1 MPO im Umfang von 10 Semesterwochenstunden im Hauptfach

Zwei sprachwissenschaftliche Hauptseminare	HS	4 SWS
Zwei verschiedenartige Oberkurse im Bereich der Sprachpraxis	Ü	4 SWS
Kurs zur alt- bzw. mittelenglischen Sprache **	Ü	2 SWS
Kurs zur Sprachgeschichte **	Ü	2 SWS

Von den mit ** gekennzeichneten Veranstaltungen ist **eine** auszuwählen.

- b) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 26 Abs. 1 Nr. 2 MPO im Umfang von 4 Semesterwochenstunden im Nebenfach

Ein sprachwissenschaftliches Hauptseminar	HS	2 SWS
Oberkurs im Bereich der Sprachpraxis	Ü	2 SWS

- c) Über die unter Buchstaben a und b aufgeführten Pflichtveranstaltungen hinaus ist nach Wahl des Studenten eine Anzahl von Lehrveranstaltungen verschiedenen Typs (insbesondere Vorlesungen und Übungen) zu besuchen, die im Hauptfach mindestens 22 SWS, im Nebenfach mindestens 12 SWS ergeben sollen (Wahlpflichtlehrveranstaltungen).

(8) Hausarbeit:

Das Thema der Hausarbeit wird unter Berücksichtigung der Studiengebiete des Kandidaten vom Prüfer gestellt. Zu den einzelnen Regelungen vgl. §§ 10 und 11 MPO.

(9) Magisterprüfung:

- a) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 9 MPO und dem Nachweis der Sprachkenntnisse der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei verschiedenartigen Oberkursen im Bereich der Sprachpraxis im Hauptfach beziehungsweise an einem Oberkurs im Bereich der Sprachpraxis im Nebenfach gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 beziehungsweise 2 MPO.
- b) Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach neben der Hausarbeit aus einer schriftlichen und aus einer mündlichen Prüfung, im Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung. Sie soll den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Studiums erbringen. Für die schriftliche Prüfung werden vom Prüfer vier Themenbereiche zugrunde gelegt, aus denen zwei Klausurthemen gewählt werden. In der mündlichen Prüfung werden im Hauptfach drei Themenbereiche des Kandidaten hauptsächlich berücksichtigt, wobei einer aus dem Bereich der Sprachgeschichte sein muss. Im Nebenfach werden zwei Themenbereiche des Kandidaten hauptsächlich berücksichtigt, wobei einer aus dem Bereich der Sprachgeschichte sein kann. Zu den Einzelregelungen vgl. §§ 12, 13 und 26 MPO.

Englische Philologie: Englische Literaturwissenschaft

(1) Ziele und Charakteristik des Studiums:

- a) Das Fach Englische Philologie: Englische Literaturwissenschaft kann als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden.
- b) Das Studium soll den Studenten im Haupt- und Nebenfach gründliche Fach- und Sprachkenntnisse und auf dem Gebiet der Englischen Literaturwissenschaft die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten vermitteln. Das Studium soll dazu befähigen, die literarischen Texten und kulturellen Phänomenen zugrunde liegenden Strukturen methodisch abgesichert zu erarbeiten. Komplexe Sachverhalte müssen klar gegliedert und sprachlich verständlich dargestellt werden können.

(2) Studienvoraussetzungen:

Gute Englischkenntnisse sind unabdingbar. Ob und in welchem Umfang diese Sprachkenntnisse vorhanden sind, wird zu Beginn des Studiums in einem Sprachtest („Einstufungstest“) festgestellt.

(3) Hinweise zur Fächerkombination:

- a) Die anglistischen Fächer können weitgehend frei mit den in § 6 MPO aufgeführten Prüfungsfächern kombiniert werden. Es ist jedoch ausgeschlossen, drei Fächer aus dem Bereich der Anglistik/Amerikanistik (einschließlich der Didaktik des Englischen) oder drei Literaturwissenschaften zu kombinieren.
- b) Im Hinblick auf berufliche Ziele wird auf die fakultätsübergreifenden Kombinationen mit den als Nebenfach angebotenen Fächern Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften oder Katholische Theologie hingewiesen. Bei Wahl von Rechtswissenschaft und/oder Wirtschaftswissenschaften kann als Zusatzqualifikation die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung Englisch absolviert werden.

(4) Aufbau des Studiums:

- a) Im Grundstudium werden die fachlichen Voraussetzungen für das Hauptstudium erworben. Als Lehrveranstaltungen sind dafür Vorlesungen und Proseminare besonders wichtig. Darüber hinaus umfasst das Grundstudium wissenschaftlich einführende, Überblick verschaffende sowie sprachpraktische Übungen.
- b) Das Hauptstudium baut auf den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf und führt zum Studienabschluss. Es erfordert prinzipiell Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlicher Diskussion und zur Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten. Das Hauptstudium fördert und entwickelt diese Grundfähigkeiten und führt an dafür ausgewählten Themen zu wissenschaftlicher Kompetenz bei selbständiger Erarbeitung und Präsentation von Forschungsergebnissen und bei kritischer Beurteilung wissenschaftlicher Beiträge anderer Autoren.
- c) Das Hauptstudium wird mit der Anfertigung der Hausarbeit im Hauptfach und der Ablegung der Fachprüfungen im Haupt- beziehungsweise Nebenfach abgeschlossen.
- d) Kenntnisse, die nicht ausschließlich innerhalb von Lehrveranstaltungen vermittelt werden können, müssen durch ein umfassendes Selbststudium (Literaturstudium, Auslandsaufenthalt) erworben werden. Ein Studienjahr im englischsprachigen Ausland wird dringend empfohlen.

(5) Grundstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß § 25 Abs. 1 ZwiPO im Umfang von 16 Semesterwochenstunden

Literaturwissenschaftliches Propädeutikum (Grundkurs)	GK	2 SWS
Sprachwissenschaftliches Propädeutikum (Grundkurs)	GK	2 SWS
Kulturwissenschaftliches Propädeutikum (Grundkurs)	GK	2 SWS
Literaturwissenschaftliches Proseminar	PS	2 SWS
Sprachwissenschaftliches Proseminar	PS	2 SWS

Kulturwissenschaftliches oder fachdidaktisches Proseminar	PS	2 SWS
Übersetzung Englisch-Deutsch II	Ü	2 SWS
Phonetik	Ü	2 SWS

- b) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen weitere aus dem Bereich der Englischen Literaturwissenschaft im Umfang von mindestens 26 SWS im Hauptfach beziehungsweise 6 SWS im Nebenfach nach Wahl des Studenten, wobei der Besuch von Vorlesungen und Übungen empfohlen wird (Wahlpflichtlehrveranstaltungen). Vorlesungen dienen der Wissensvermittlung. In Übungen sollen Fähigkeiten erlernt werden. Über den Besuch von Vorlesungen können auch Spezialgebiete für Prüfungen erarbeitet werden.
- c) Leistungsnachweise werden in den in den Proseminaren durch die Anfertigung einer Hausarbeit erworben.

(6) Zwischenprüfung:

- a) Zur Zwischenprüfung werden alle Studenten zugelassen, die neben den in § 8 ZwiPO genannten Voraussetzungen folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:
- aa) Grundkenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache,
- bb) Nachweis der erfolgreichen beziehungsweise regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den in Absatz 5 Buchst. a genannten Pflichtveranstaltungen.
- b) Die **inhaltlichen Prüfungsanforderungen** umfassen:
- aa) Für das Hauptfach:
- Angemessene Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache,
 - Korrekte Aussprache und Intonation,
 - Vertrautheit mit Methoden und Grundbegriffen der allgemeinen und englischen Sprachwissenschaft,
 - Vertrautheit mit Methoden und Grundbegriffen der allgemeinen Literaturwissenschaft und der englischen Literaturwissenschaft,
 - Kenntnis der Grundzüge der Kulturgeschichte des angelsächsischen Raums sowie Vertrautheit mit Methoden und Grundbegriffen der Kulturwissenschaft,
 - Vertrautheit mit einem selbstgewählten Schwerpunktgebiet aus der Sprachwissenschaft,
 - Vertrautheit mit drei selbstgewählten epochen- und gattungsmäßig gestreuten Textgruppen aus der englischen Literaturgeschichte,
 - Vertrautheit mit zwei historisch und medientypologisch gestreuten Spezialgebieten der englischen Kulturgeschichte.
- bb) Für das Nebenfach:
- Angemessene Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache,
 - Korrekte Aussprache und Intonation,
 - Vertrautheit mit Methoden und Grundbegriffen der allgemeinen und englischen Literaturwissenschaft,
 - Vertrautheit mit drei selbstgewählten epochen- und gattungsmäßig gestreuten Textgruppen aus der englischen Literaturgeschichte.
- cc) Werden aus dem Bereich der Anglistik zwei Nebenfächer gewählt, so gilt die Regelung für das Hauptfach entsprechend.
- c) Prüfungsteile:
- aa) *Im Hauptfach Englische Literaturwissenschaft* besteht die Zwischenprüfung aus einem schriftlichen Teil (Übersetzung Deutsch-Englisch und Fragen zur Grammatik) von 90 und 60 Minuten, und drei mündlichen Teilen von je etwa 10 Minuten (Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Fachdidaktik oder Kulturwissenschaft).

- bb) Wenn aus dem Bereich der Anglistik nur das Nebenfach Englische Literaturwissenschaft gewählt wurde, besteht die schriftliche Prüfung aus einer Übersetzung Deutsch-Englisch (90 Minuten) und der mündliche Teil aus einer etwa 10minütigen Prüfung.
- cc) Wenn das Hauptfach und ein Nebenfach oder zwei Nebenfächer aus dem Bereich der Anglistik gewählt werden, gelten die Regelungen für das Hauptfach entsprechend.
- dd) Wird das Fach Englische Literaturwissenschaft als Haupt- oder Nebenfach mit dem Fach Amerikanistik (§ 19) oder dem Fach Didaktik des Englischen (§ 20) kombiniert, ergeben sich die jeweiligen Prüfungsteile aus § 17 Abs. 6 Buchst. c Doppelbuchst. dd beziehungsweise ee.

Für alle mündliche Prüfungen gilt, dass ca. 5 Minuten des Prüfungsgesprächs in englischer Sprache geführt werden. Wird Englische Literaturwissenschaft als Hauptfach gewählt beziehungsweise liegen zwei Nebenfächer im Bereich der Anglistik, muss die Bewertung der Sprachbeherrschung in die erteilte Note eingehen.

(7) Hauptstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 27 Abs. 1 Nr. 1 MPO im Umfang von 8 Semesterwochenstunden im Hauptfach

Zwei literaturwissenschaftliche Hauptseminare	HS	4 SWS
Oberkurs Übersetzung Deutsch-Englisch **	Ü	2 SWS
Oberkurs Übersetzung Englisch-Deutsch **	Ü	2 SWS
Oberkurs Essay Writing **	Ü	2 SWS

Von den mit ** gekennzeichneten Veranstaltungen sind **zwei** auszuwählen.

- b) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 27 Abs. 1 Nr. 2 MPO im Umfang von 4 Semesterwochenstunden im Nebenfach

Ein literaturwissenschaftliches Hauptseminar	HS	2 SWS
Oberkurs Übersetzung Deutsch-Englisch **	Ü	2 SWS
Oberkurs Übersetzung Englisch-Deutsch **	Ü	2 SWS
Oberkurs Essay Writing **	Ü	2 SWS

Von den mit ** gekennzeichneten Veranstaltungen ist **eine** auszuwählen.

- c) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommt eine Anzahl von Lehrveranstaltungen nach Wahl des Studenten, die im Hauptfach mindestens 22 SWS, im Nebenfach mindestens 12 SWS ergeben sollen (Wahlpflichtlehrveranstaltungen). Der Besuch von Vorlesungen wird empfohlen; aus ihnen können die Prüfungsspezialgebiete entwickelt werden.

(8) Hausarbeit:

Die Hausarbeit soll zeigen, dass der Bewerber über ein Problem seines Hauptfaches ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil erarbeiten und klar entwickeln kann. Für die Bearbeitung gilt eine Frist von 6 Monaten.

(9) Magisterprüfung:

- a) Die Meldung zur Magisterprüfung kann erfolgen, sobald neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 9 MPO die besonderen Zulassungsvoraussetzungen des § 27 Abs. 1 Nr. 1 beziehungsweise Nr. 2 MPO erfüllt sind. Die Magisterprüfung soll am Ende des 9. Fachsemesters abgeschlossen sein.

b) Als Prüfungsleistungen werden gefordert:

aa) im Hauptfach:

Hausarbeit;

Klausur; es werden gründliche Kenntnisse in vier historisch gestreuten Themenbereichen vorausgesetzt, aus denen zwei Klausurthemen gestellt werden.

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde. Mindestens 10 Minuten der Prüfung werden auf Englisch abgehalten.

bb) im Nebenfach:

Im Nebenfach besteht die Prüfung aus einer mündlichen Prüfung von etwa einer halben Stunde. Mindestens 10 Minuten der Prüfung werden auf Englisch abgehalten.

§ 18 a

Englische Philologie: Englische Kulturwissenschaft**(1) Ziele und Charakteristik des Studiums:**

- a) Das Fach Englische Philologie: Englische Kulturwissenschaft kann als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden.
- b) Das Studium soll den Studenten im Haupt- und Nebenfach gründliche Fach- und Sprachkenntnisse und auf dem Gebiet der Englischen Kulturwissenschaft die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten vermitteln. Das Studium soll dazu befähigen, die Vielfalt kultureller Praxis innerhalb des angelsächsischen Kulturraums systematisch zu erfassen sowie die kulturellen Phänomene zugrunde liegenden Strukturen methodisch abgesichert zu erarbeiten. Komplexe Sachverhalte müssen klar gegliedert und sprachlich verständlich dargestellt werden können.

(2) Studienvoraussetzungen:

Gute Englischkenntnisse sind unabdingbar. Ob und in welchem Umfang diese Sprachkenntnisse vorhanden sind, wird zu Beginn des Studiums in einem Sprachtest („Einstufungstest“) festgestellt.

(3) Hinweise zur Fächerkombination:

- a) Die anglistischen Fächer können weitgehend frei mit den in § 6 MPO aufgeführten Prüfungsfächern kombiniert werden. Es ist jedoch ausgeschlossen, drei Fächer aus dem Bereich der Anglistik/Amerikanistik (einschließlich der Didaktik des Englischen) zu kombinieren.
- b) Im Hinblick auf berufliche Ziele wird auf die fakultätsübergreifenden Kombinationen mit den als Nebenfach angebotenen Fächern Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Informatik oder Katholische Theologie hingewiesen. Bei Wahl von Rechtswissenschaft und/oder Wirtschaftswissenschaften kann als Zusatzqualifikation die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung Englisch absolviert werden.

(4) Aufbau des Studiums:

- a) Im Grundstudium werden die fachlichen Voraussetzungen für das Hauptstudium erworben. Als Lehrveranstaltungen sind dafür Vorlesungen und Proseminare besonders wichtig. Darüber hinaus umfasst das Grundstudium wissenschaftlich einführende, Überblick verschaffende sowie sprachpraktische Übungen.
- b) Das Hauptstudium baut auf den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf und führt zum Studienabschluss. Es erfordert prinzipiell Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlicher Diskussion und zur Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten. Das Hauptstudium fördert und entwickelt diese Grundfähigkeiten und führt an dafür ausgewählten Themen zu wissenschaftlicher Kompetenz bei selbständiger Erarbeitung und Präsentation von Forschungsergebnissen und bei kritischer Beurteilung wissenschaftlicher Beiträge anderer Autoren.
- c) Das Hauptstudium wird mit der Anfertigung der Hausarbeit im Hauptfach und der Ablegung der Fachprüfungen im Haupt- beziehungsweise Nebenfach abgeschlossen.
- d) Kenntnisse, die nicht ausschließlich innerhalb von Lehrveranstaltungen vermittelt werden können, müssen durch ein umfassendes Selbststudium (Literaturstudium, Auslandsaufenthalt) erworben werden. Ein Studienjahr im englischsprachigen Ausland wird dringend empfohlen.
- e) Wird das Fach Englische Philologie: Englische Kulturwissenschaft als Hauptfach gewählt, ist der Nachweis eines mindestens vierwöchigen Praktikums oder eines mindestens achttägigen Studienprojekts im angelsächsischen Kulturraum verpflichtend. Im Studienprojekt führt der Student – unter Betreuung eines für den Kulturraum zuständigen Hochschullehrers – empirische Beobachtungen im angelsächsischen Kulturraum auf wissenschaftlicher Basis durch. Das Praktikum beziehungsweise das Studienprojekt sollte zwischen dem dritten und siebten Fachsemester eingeplant werden.

(5) Grundstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß § 25 Abs. 1 ZwiPO im Umfang von 16 Semesterwochenstunden

Kulturwissenschaftliches Propädeutikum (Grundkurs)	GK	2 SWS
Sprachwissenschaftliches Propädeutikum (Grundkurs)	GK	2 SWS
Literaturwissenschaftliches Propädeutikum (Grundkurs)	GK	2 SWS
Kulturwissenschaftliches Proseminar	PS	2 SWS
Sprachwissenschaftliches Proseminar	PS	2 SWS
Literaturwissenschaftliches Proseminar	PS	2 SWS
Übersetzung Englisch-Deutsch II	Ü	2 SWS
Phonetik	Ü	2 SWS

- b) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen weitere aus dem Bereich der Englischen Kulturwissenschaft im Umfang von mindestens 20 SWS im Hauptfach beziehungsweise 4 SWS im Nebenfach nach Wahl des Studenten, wobei der Besuch von Vorlesungen und Übungen empfohlen wird (Wahlpflichtlehrveranstaltungen). Vorlesungen dienen der Wissensvermittlung. In Übungen sollen Fähigkeiten erlernt werden. Über den Besuch von Vorlesungen können auch Spezialgebiete für Prüfungen erarbeitet werden.

(6) Zwischenprüfung:

- a) Zur Zwischenprüfung werden alle Studenten zugelassen, die neben den in § 8 ZwiPO genannten Voraussetzungen folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:

aa) Grundkenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache,

bb) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den in Absatz 5 Buchst. a genannten Pflichtveranstaltungen.

- b) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen umfassen:

aa) Für das Hauptfach:

- Angemessene Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache,
- Korrekte Aussprache und Intonation,
- Kenntnis der Grundzüge der Kulturgeschichte des angelsächsischen Raums,
- Vertrautheit mit Methoden und Grundbegriffen der Kulturwissenschaft sowie mit zwei mit dem Prüfer vereinbarten historisch und medientypologisch gestreuten Spezialgebieten der englischen Kulturgeschichte,
- Vertrautheit mit Methoden und Grundbegriffen der allgemeinen und englischen Sprachwissenschaft sowie mit einem mit dem Prüfer vereinbarten Schwerpunktgebiet aus der Sprachwissenschaft,
- Vertrautheit mit Methoden und Grundbegriffen der allgemeinen Literaturwissenschaft und der englischen Literaturwissenschaft sowie Vertrautheit mit drei mit dem Prüfer vereinbarten epochen- und gattungsmäßig gestreuten Textgruppen aus der englischen Literaturgeschichte.

bb) Für das Nebenfach:

- Angemessene Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache,
- Korrekte Aussprache und Intonation,
- Vertrautheit mit Methoden und Grundbegriffen der Kulturwissenschaft sowie mit zwei mit dem Prüfer vereinbarten historisch und medientypologisch gestreuten Spezialgebieten der englischen Kulturgeschichte.
- Kenntnis der Grundzüge der Kulturgeschichte des angelsächsischen Raums.

- cc) Werden aus dem Bereich der Anglistik zwei Nebenfächer gewählt, so gilt die Regelung für das Hauptfach entsprechend.
- c) Prüfungsteile:
- aa) Im Hauptfach Englische Kulturwissenschaft besteht die Zwischenprüfung aus einem schriftlichen Teil (Übersetzung Deutsch-Englisch und Fragen zur Grammatik) von 90 und 60 Minuten, und drei mündlichen Teilen von je etwa 10 Minuten (Kulturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft).
- bb) Wenn aus dem Bereich der Anglistik nur das Nebenfach Englische Kulturwissenschaft gewählt wurde, besteht die schriftliche Prüfung aus einer Übersetzung Deutsch-Englisch (90 Minuten) und der mündliche Teil aus einer etwa 10-minütigen Prüfung.
- cc) Wenn das Hauptfach und ein Nebenfach oder zwei Nebenfächer aus dem Bereich der Anglistik gewählt werden, gelten die Regelungen für das Hauptfach entsprechend.
- dd) Wird das Fach Englische Kulturwissenschaft als Haupt- oder Nebenfach mit dem Fach Amerikanistik (§ 19) oder dem Fach Didaktik des Englischen (§ 20) kombiniert, ergeben sich die jeweiligen Prüfungsteile aus § 17 Abs. 6 Buchst. c Doppelbuchst. dd beziehungsweise ee.

Für alle mündliche Prüfungen gilt, dass mindestens 5 Minuten des Prüfungsgesprächs in englischer Sprache geführt werden. Wird Englische Kulturwissenschaft als Hauptfach gewählt beziehungsweise liegen zwei Nebenfächer im Bereich der Anglistik, muss die Bewertung der Sprachbeherrschung in die erteilte Note eingehen.

(7) Hauptstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 27 a Abs. 1 Nr. 2 MPO im Umfang von 8 Semesterwochenstunden im Hauptfach

Zwei kulturwissenschaftliche Hauptseminare	HS	4 SWS
Zwei thematisch verschiedenartige Sprachkurse des Hauptstudiums		4 SWS

- b) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 27 a Abs. 1 Nr. 3 MPO im Umfang von 4 Semesterwochenstunden im Nebenfach

Ein kulturwissenschaftliches Hauptseminar	HS	2 SWS
Ein Sprachkurs des Hauptstudiums		2 SWS

- c) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommt eine Anzahl von Lehrveranstaltungen nach Wahl des Studenten, die im Hauptfach mindestens 22 SWS, im Nebenfach mindestens 12 SWS ergeben sollen (Wahlpflichtlehrveranstaltungen). Der Besuch von Vorlesungen wird empfohlen; aus ihnen können die Prüfungsspezialgebiete entwickelt werden.

(8) Hausarbeit:

Die Hausarbeit soll zeigen, dass der Bewerber über ein Problem seines Hauptfaches ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil erarbeiten und klar entwickeln kann. Für die Bearbeitung gilt eine Frist von 6 Monaten.

(9) Magisterprüfung:

- a) Die Meldung zur Magisterprüfung kann erfolgen, sobald neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 9 MPO die besonderen Zulassungsvoraussetzungen des § 27 a Abs. 1 MPO erfüllt sind. Die Magisterprüfung soll am Ende des 9. Fachsemesters abgeschlossen sein.

- b) Als Prüfungsleistungen werden gefordert:

- aa) im Hauptfach:

Hausarbeit;

Klausur; es werden vertiefte Kenntnisse in vier historisch und medientypologisch gestreuten Spezialgebieten vorausgesetzt, aus denen zwei Klausurthemen gestellt werden.

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde. Mindestens 10 Minuten der Prüfung werden auf Englisch abgehalten.

bb) im Nebenfach:

Im Nebenfach besteht die Prüfung aus einer mündlichen Prüfung von etwa einer halben Stunde. Es werden zwei Spezialgebiete zugrunde gelegt. Mindestens 10 Minuten der Prüfung werden auf Englisch abgehalten.

§ 19 Amerikanistik

(1) Ziele und Charakteristik des Studiums:

- a) Das Fach Amerikanistik kann als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden.
- b) Das Studium soll den Studenten im Haupt- und Nebenfach gründliche Fach- und Sprachkenntnisse und auf dem Gebiet der Amerikanistik die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten vermitteln. Das Studium soll dazu befähigen, die literarischen Texten und kulturellen Phänomenen zugrunde liegenden Strukturen methodisch abgesichert zu erarbeiten. Komplexe Sachverhalte müssen klar gegliedert und sprachlich verständlich dargestellt werden können.

(2) Studienvoraussetzungen:

Gute Englischkenntnisse sind unabdingbar. Ob und in welchem Umfang diese Sprachkenntnisse vorhanden sind, wird zu Beginn des Studiums in einem Sprachtest („Einstufungstest“) festgestellt.

(3) Hinweise zur Fächerkombination:

- a) Im Magisterstudiengang müssen ein Hauptfach und zwei Nebenfächer gewählt werden. Dabei können die anglistisch-amerikanistischen Fächer weitgehend frei mit den in § 6 MPO aufgeführten Prüfungsfächern kombiniert werden. Es ist jedoch ausgeschlossen, drei Fächer aus dem Bereich der Anglistik/Amerikanistik oder drei Literaturwissenschaften zu kombinieren.
- b) Im Hinblick auf berufliche Ziele wird auf die fakultätsübergreifenden Kombinationen mit den als Nebenfach angebotenen Fächern Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften oder Katholische Theologie hingewiesen. Bei Wahl von Rechtswissenschaft und/oder Wirtschaftswissenschaften kann als Zusatzqualifikation die fachspezifische Fremdsprachenausbildung Englisch absolviert werden.

(4) Aufbau des Studiums:

- a) Im Grundstudium werden die fachlichen Voraussetzungen für das Hauptstudium erworben. Als Lehrveranstaltungen sind dafür Vorlesungen und Proseminare besonders wichtig. Darüber hinaus umfasst das Grundstudium wissenschaftlich einführende, Überblick verschaffende sowie sprachpraktische Übungen.
- b) Das Hauptstudium baut auf den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf und führt zum Studienabschluss. Es erfordert prinzipiell Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlicher Diskussion und zur Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten. Das Hauptstudium fördert und entwickelt diese Grundfähigkeiten und führt an dafür ausgewählten Themen zu wissenschaftlicher Kompetenz bei selbständiger Erarbeitung und Präsentation von Forschungsergebnissen und bei kritischer Beurteilung wissenschaftlicher Beiträge anderer Autoren.
- c) Kenntnisse, die nicht ausschließlich innerhalb von Lehrveranstaltungen vermittelt werden können, müssen durch ein umfassendes Selbststudium (Literaturstudium, Auslandsaufenthalt) erworben werden. Ein Studienjahr im englischsprachigen Ausland wird dringend empfohlen.

(5) Grundstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß § 25 a Abs. 1 ZwiPO im Umfang von 14 Semesterwochenstunden im Hauptfach

Literaturwissenschaftliches Propädeutikum (Grundkurs)	GK	2 SWS
Sprachwissenschaftliches Propädeutikum (Grundkurs)	GK	2 SWS
Literaturwissenschaftliches Proseminar	PS	2 SWS
Sprachwissenschaftliches Proseminar	PS	2 SWS
Landeskundliches oder fachdidaktisches Proseminar	PS	2 SWS
Übersetzung Englisch-Deutsch II	Ü	2 SWS
Phonetik	Ü	2 SWS

- b) Gemäß § 25 a Abs. 1 ZwiPO im Umfang von 10 Semesterwochenstunden im Nebenfach

Literaturwissenschaftliches Propädeutikum (Grundkurs)	GK	2 SWS
Literaturwissenschaftliches Proseminar	PS	2 SWS
Landeskundliches oder fachdidaktisches Proseminar	PS	2 SWS
Übersetzung Englisch-Deutsch II	Ü	2 SWS
Phonetik	Ü	2 SWS

- c) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen nach Wahl des Studenten weitere aus dem Bereich der Amerikanistik im Umfang von mindestens 26 SWS im Hauptfach beziehungsweise 10 SWS im Nebenfach (Wahlpflichtlehrveranstaltungen), wobei der Besuch von Vorlesungen und Übungen empfohlen wird. Vorlesungen dienen der Wissensvermittlung. In Übungen sollen Fähigkeiten erlernt werden. Über den Besuch von Vorlesungen können auch Spezialgebiete für Prüfungen erarbeitet werden.
- d) Leistungsnachweise werden in den Proseminaren durch die Anfertigung einer Hausarbeit erworben.

(6) Zwischenprüfung:

- a) Zur Zwischenprüfung werden Studenten zugelassen, die neben den Zulassungsvoraussetzungen des § 8 ZwiPO folgende Voraussetzungen erfüllen:
- aa) Grundkenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache,
 - bb) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den in Absatz 5 Buchst. a beziehungsweise b genannten Pflichtveranstaltungen.
- b) Die **inhaltlichen Prüfungsanforderungen** umfassen:
- aa) Wenn das Hauptfach und ein Nebenfach oder zwei Nebenfächer im Bereich der Anglistik/Amerikanistik liegen:
 - Angemessene Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache,
 - Korrekte Aussprache und Intonation,
 - Vertrautheit mit Methoden und Grundbegriffen der Amerikanistik,
 - Vertrautheit mit drei selbstgewählten epochen- und gattungsmäßig gestreuten Textgruppen aus der amerikanischen Kulturgeschichte und in einem Gebiet der Landeskunde.
 - bb) Wenn aus dem Bereich der Anglistik/Amerikanistik allein das Nebenfach Amerikanistik gewählt wurde:
 - Angemessene Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache,
 - Korrekte Aussprache und Intonation,
 - Vertrautheit mit Methoden und Grundbegriffen der Amerikanistik,
 - Vertrautheit mit zwei selbstgewählten epochen- und gattungsmäßig gestreuten Textgruppen aus der amerikanischen Kulturgeschichte.
- c) Prüfungsteile:
- aa) Im *Hauptfach Amerikanistik* besteht die Zwischenprüfung aus einem schriftlichen Teil (Übersetzung Deutsch-Englisch und Fragen zur Grammatik) von 90 beziehungsweise 60 Minuten, und zwei mündlichen Teilen, d.h. etwa 20 Minuten Literaturwissenschaft und etwa 10 Minuten Fachdidaktik oder Landeskunde, wobei mindestens 10 Minuten des Prüfungsgesprächs in englischer Sprache geführt werden.
 - bb) Wenn aus dem Bereich der Anglistik/Amerikanistik allein das Nebenfach Amerikanistik gewählt wurde, besteht die schriftliche Prüfung aus einer Übersetzung Deutsch-Englisch (90 Minuten) und der mündliche Teil aus einer etwa 10minütigen Prüfung, wobei mindestens 5 Minuten des Prüfungsgesprächs in englischer Sprache geführt werden.

- cc) Für Studenten, die das Fach Amerikanistik neben einem Fach aus der Anglistik gewählt haben, ergeben sich die Prüfungsleistungen aus § 17 Abs. 6 Buchst. c Doppelbuchst. dd beziehungsweise aus § 18 Abs. 6 Buchst. c Doppelbuchst. dd.
- dd) Wenn neben dem Fach Amerikanistik das Fach Didaktik des Englischen (§ 20) gewählt wird:
- aaa) schriftliche Prüfung:
- Übersetzung eines mittelschweren deutschen Textes ins Englische (Länge etwa 200 Wörter; Bearbeitungszeit: 90 Minuten),
 - Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit: 60 Minuten).
- bbb) mündliche Prüfung:
- Dauer etwa 50 bis 60 Minuten, je nach den vom Studenten in den beiden Fächern gewählten Bereichen:
- wenn im Fach Amerikanistik die Landeskunde und im Fach Didaktik des Englischen die Kulturwissenschaft gewählt wird:
 - etwa 20 Minuten Amerikanistik
 - etwa 10 Minuten amerikanische Landeskunde und/oder englische Kulturwissenschaft
 - etwa 20 Minuten Fachdidaktik.
 - wenn im Fach Amerikanistik die Fachdidaktik gewählt wird:
 - etwa 20 Minuten Amerikanistik
 - etwa 20 Minuten Fachdidaktik
 - etwa 10 Minuten Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft oder Landeskunde.
 - wenn im Fach Amerikanistik die Landeskunde und im Fach Didaktik des Englischen Literatur- oder Sprachwissenschaft gewählt wird:
 - etwa 20 Minuten Amerikanistik
 - etwa 10 Minuten Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft
 - etwa 20 Minuten Fachdidaktik
 - etwa 10 Minuten Landeskunde.
- Jedes Prüfungsgespräch wird zum Teil (mindestens fünf Minuten) in englischer Sprache geführt.

Für alle mündliche Prüfungen gilt, dass die Bewertung der Sprachbeherrschung in die erteilte Note eingeht.

(7) Hauptstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 28 Abs. 1 Nr. 2 MPO im Umfang von 8 Semesterwochenstunden im Hauptfach

Zwei literaturwissenschaftliche Hauptseminare	HS	4 SWS
Oberkurs Übersetzung Deutsch-Englisch	Ü	2 SWS
Oberkurs Essay Writing	Ü	2 SWS

- b) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 28 Abs. 1 Nr. 3 MPO im Umfang von 4 Semesterwochenstunden im Nebenfach

Ein literaturwissenschaftliches Hauptseminar	HS	2 SWS
Oberkurs Übersetzung Deutsch-Englisch *	Ü	2 SWS
Oberkurs Essay Writing *	Ü	2 SWS

Von den mit * gekennzeichneten Veranstaltungen ist **eine** auszuwählen.

- c) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommt eine Anzahl von Lehrveranstaltungen nach Wahl des Studenten, die im Hauptfach mindestens 22 SWS, im Nebenfach mindestens 12 SWS ergeben sollen

(Wahlpflichtlehrveranstaltungen). Der Besuch von Vorlesungen wird empfohlen; aus ihnen können die Prüfungsspezialgebiete entwickelt werden.

(8) Hausarbeit:

Die Hausarbeit soll zeigen, dass der Bewerber über ein Problem seines Hauptfaches ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil erarbeiten und klar entwickeln kann. Für die Bearbeitung gilt eine Frist von 6 Monaten.

(9) Magisterprüfung:

- a) Die Meldung zur Magisterprüfung kann erfolgen, sobald die allgemeinen (§ 9 MPO) und die besonderen (§ 28 Abs. 1 MPO) Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfung soll am Ende des 9. Fachsemesters abgeschlossen sein.
- b) Als Prüfungsleistungen werden gefordert:
 - aa) im Hauptfach:

Hausarbeit;

Klausur; es werden gründliche Kenntnisse in vier historisch gestreuten Themenbereichen vorausgesetzt, aus denen zwei Klausurthemen gestellt werden.

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde. Zugrunde gelegt werden jene Themenbereiche, die nicht für die Klausur gewählt wurden. Mindestens 10 Minuten der Prüfung werden auf Englisch abgehalten.
 - bb) im Nebenfach:

Mündlichen Prüfung von etwa einer halben Stunde. Mindestens 10 Minuten der Prüfung werden auf Englisch abgehalten.

Didaktik des Englischen**(1) Ziele und Charakteristik des Studiums:**

- a) Das Fach Didaktik des Englischen kann als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden.
- b) Die Didaktik des Englischen versteht sich als Theorie des Englischunterrichts. Das Studium soll den Studenten im Haupt- und Nebenfach gründliche Fach- und Sprachkenntnisse und auf dem Gebiet der Didaktik des Englischen die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten vermitteln.

Das Studium der Didaktik des Englischen soll den Studenten befähigen, Aufgaben, Möglichkeiten und Probleme des modernen Fremdsprachenunterrichts zu kennen, aus den zahlreichen fachlichen Gegenständen das der jeweiligen Altersstufe und Schulform Angemessene auswählen und im Übrigen Sinn und Methoden der Vermittlung abschätzen zu können.

Zu den Ausbildungsschwerpunkten des Faches zählen Grundfragen des Spracherwerbs sowie typische Arbeitsfelder der Sprach- und Literatur- und Kulturdidaktik.

(2) Studienvoraussetzungen:

Gute Englischkenntnisse sind unabdingbar. Ob und in welchem Umfang diese Sprachkenntnisse vorhanden sind, wird zu Beginn des Studiums in einem Sprachtest („Einstufungstest“) festgestellt.

(3) Hinweise zur Fächerkombination:

Die Natur des Faches legt eine Kombination mit englischer Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft nahe. Es ist jedoch ausgeschlossen, drei Fächer aus dem Bereich der Anglistik/Amerikanistik miteinander zu kombinieren.

Die Wahl der Psychologie als 2. Nebenfach ist sinnvoll, jedoch nicht zwingend.

(4) Aufbau des Studiums:

- a) Im Grundstudium werden die fachlichen Voraussetzungen für das Hauptstudium erworben. Als Lehrveranstaltungen sind dafür Vorlesungen und Proseminare besonders wichtig. Darüber hinaus umfasst das Grundstudium wissenschaftlich einführende, Überblick verschaffende sowie sprachpraktische Übungen.
- b) Das Hauptstudium baut auf den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf und führt zum Studienabschluss. Es erfordert prinzipiell Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlicher Diskussion und zur Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten. Das Hauptstudium fördert und entwickelt diese Grundfähigkeiten und führt an dafür ausgewählten Themen zu wissenschaftlicher Kompetenz bei selbständiger Erarbeitung und Präsentation von Forschungsergebnissen und bei kritischer Beurteilung wissenschaftlicher Beiträge anderer Autoren.
- c) Kenntnisse, die nicht ausschließlich innerhalb von Lehrveranstaltungen vermittelt werden können, müssen durch ein umfassendes Selbststudium (Literaturstudium, Auslandsaufenthalt) erworben werden. Ein Studienjahr im englischsprachigen Ausland wird dringend empfohlen.

(5) Grundstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß § 25 b Abs. 1 ZwiPO im Umfang von 14 Semesterwochenstunden

Didaktisches Propädeutikum (Grundkurs)	GK	2 SWS
Literaturwissenschaftliches Propädeutikum (Grundkurs)	GK	2 SWS
Sprachwissenschaftliches Propädeutikum (Grundkurs)	GK	2 SWS
Didaktisches Proseminar	GK	2 SWS
Literaturwissenschaftliches Proseminar *	PS	2 SWS
Sprachwissenschaftliches Proseminar *	PS	2 SWS
Kulturwissenschaftliches Proseminar *	PS	2 SWS
Übersetzung Englisch-Deutsch II	Ü	2 SWS

Übung zur Phonetik	Ü	2 SWS
--------------------	---	-------

Von den mit * gekennzeichneten Veranstaltungen ist **eine** auszuwählen.

- b) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen nach Wahl des Studenten weitere aus dem Bereich der Anglistik im Umfang von mindestens 26 SWS im Hauptfach beziehungsweise 6 SWS im Nebenfach (Wahlpflichtlehrveranstaltungen).
- c) Leistungsnachweise werden in den Übungen und Propädeutika (Grundkursen) in der Regel durch das Bestehen einer Klausur, in den Proseminaren in der Regel durch die Anfertigung einer Hausarbeit erworben.

(6) Zwischenprüfung:

- a) Zur Zwischenprüfung werden alle Studenten zugelassen, die neben den in § 8 ZwiPO genannten Voraussetzungen folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:
 - aa) Grundkenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache,
 - bb) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den in Abs. 5 Buchst. a aufgeführten Pflichtveranstaltungen.
- b) Prüfungsinhalte:
 - aa) Angemessene Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache,
 - bb) Korrekte Aussprache und Intonation,
 - cc) Im Hauptfach:
 - Vertrautheit mit Methoden und Grundbegriffen der englischen Fachdidaktik,
 - gründliche Kenntnisse in drei selbstgewählten Schwerpunktgebieten aus dem Bereich der englischen Fachdidaktik,
 - Vertrautheit mit Methoden und Grundbegriffen der englischen Sprachwissenschaft oder der englischen/amerikanischen Literaturwissenschaft oder der englischen Kulturwissenschaft und/oder der amerikanischen Landeskunde,
 - Vertrautheit mit einem selbstgewählten Schwerpunktgebieten aus der Sprachwissenschaft oder gründliche Kenntnisse in drei selbstgewählten epochen- und gattungsmäßig gestreuten Textgruppen aus der englischen/amerikanischen Literaturgeschichte oder mit zwei historisch gestreuten Spezialgebieten, die sich mit (Kultur-)Geschichte, Politik und Institutionen des täglichen Lebens auseinandersetzen.
 - dd) Im Nebenfach:
 - Vertrautheit mit Methoden und Grundbegriffen der englischen Fachdidaktik,
 - gründliche Kenntnisse in zwei selbstgewählten Schwerpunktgebieten aus dem Bereich der englischen Fachdidaktik,
 - ee) Werden zwei Nebenfächer aus dem Bereich der Anglistik/Amerikanistik gewählt, gilt das unter Doppelbuchst. cc Ausgeführte.
- c) Prüfungsleistungen:
 - aa) Im Hauptfach:
 - schriftliche Prüfung
 - Übersetzung eines mittelschweren deutschen Textes ins Englische (Länge etwa 200 Wörter; Bearbeitungszeit: 90 Minuten),
 - Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit: 60 Minuten),
 - mündliche Prüfung
 - Dauer etwa 30 Minuten; 10 Minuten Literaturwissenschaft oder 10 Minuten Sprachwissenschaft oder 10 Minuten englische Kulturwissenschaft und/oder amerikanische Landeskunde. Das Prüfungsgespräch wird zum Teil (mindestens 10 Minuten) in englischer Sprache geführt, wobei die Sprachbeherrschung in die erteilte Note eingeht. Mangelnde Sprachbeherrschung ist nicht durch positive Leistungen anderer Art kompensierbar.

- bb) Im Nebenfach:
- schriftliche Prüfung
Übersetzung eines mittelschweren deutschen Textes ins Englische (Länge etwa 200 Wörter; Bearbeitungszeit: 90 Minuten),
 - mündliche Prüfung
Dauer etwa 10 Minuten. Die mündliche Prüfung findet zum Teil (mindestens 5 Minuten) in englischer Sprache statt und dient insofern auch der Überprüfung der Sprechfertigkeit und Aussprache.
- cc) Werden zwei Nebenfächer aus dem Bereich der Anglistik/Amerikanistik gewählt, gilt das unter Doppelbuchst. aa Ausgeführte.
- dd) Wird das Fach Didaktik des Englischen neben einem Fach aus der Anglistik gewählt, ergeben sich die Prüfungsleistungen aus § 17 Abs. 6 Buchst. c Doppelbuchst. ee beziehungsweise aus § 18 Abs. 6 Buchst. c Doppelbuchst. dd.
- ee) Wird das Fach Didaktik des Englischen neben dem Fach Amerikanistik gewählt, ergeben sich die Prüfungsleistungen aus § 19 Abs. 6 Buchst. c Doppelbuchst. dd.

(7) Hauptstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 28 a Abs. 1 Nr. 2 MPO im Umfang von 8 Semesterwochenstunden im Hauptfach

Zwei didaktische Hauptseminare	HS	4 SWS
2 verschiedenartige sprachpraktische Oberkurse	Ü	4 SWS

- b) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 28 a Abs. 1 Nr. 3 MPO im Umfang von 4 Semesterwochenstunden im Nebenfach

Ein didaktisches Hauptseminar	HS	2 SWS
Ein sprachpraktischer Oberkurs	Ü	2 SWS

- c) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommt nach Wahl des Studenten eine Anzahl von Lehrveranstaltungen aus der Anglistik, die im Hauptfach mindestens 22 SWS und im Nebenfach mindestens 12 SWS ergeben sollen (Wahlpflichtlehrveranstaltungen).

(8) Hausarbeit:

Die Hausarbeit soll zeigen, dass der Student gelernt hat, wissenschaftlich zu arbeiten. Für die Abfassung stehen 6 Monate zur Verfügung.

(9) Magisterprüfung:

- a) Zulassungsvoraussetzungen:

Neben den in § 9 MPO aufgeführten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen müssen folgende fachliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

- Latinum oder gesicherte Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache,
- erfolgreiche Teilnahme an zwei verschiedenartigen sprachpraktischen Oberkursen im Hauptfach beziehungsweise einem sprachpraktischen Oberkurs im Nebenfach gemäß § 28 a Abs. 1 Nr. 1 beziehungsweise 2 MPO.

b) Prüfungsleistungen:

aa) im Hauptfach:

Hausarbeit;

Klausur; es werden vier Themenbereiche zugrunde gelegt, aus denen die beiden Klausurthemen zur Wahl gestellt werden.

Die mündliche Prüfung dauert etwa eine halbe Stunde.

Die Prüfung im Hauptfach bezieht sich auf die fachdidaktische Forschung, die Grundzüge der Geschichte des Englischunterrichts und auf vier Schwerpunktgebiete aus dem Bereich der Sprach- oder Literatur- oder Landeskundendidaktik.

bb) im Nebenfach:

Die mündliche Prüfung dauert etwa eine halbe Stunde und bezieht sich auf die fachdidaktische Forschung, die Grundzüge der Geschichte des Englischunterrichts und auf zwei Schwerpunktgebiete aus dem Bereich der Sprach- oder Literatur- oder Landeskundendidaktik.

Für die mündliche Prüfung im Haupt- und Nebenfach gilt, dass das Prüfungsgespräch zum Teil (mindestens 10 Minuten) in englischer Sprache geführt wird, wobei die Bewertung der Sprachbeherrschung in die erteilte Note eingeht.

Romanische Philologie: Romanische Sprachwissenschaft

(1) Ziele und Charakteristik des Studiums:

- a) Im Fach Romanische Philologie: Romanische Sprachwissenschaft muss ein einzelsprachlicher Schwerpunkt gewählt werden. Die Wahl erfolgt bereits im Grundstudium (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 7 MPO).

Als Schwerpunkte können gewählt werden:

- Französisch
- Italienisch
- Spanisch.

- b) Studienziele und Studieninhalte:

- aa) Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der gewählten Sprache aufgrund eines umfangreichen Wortschatzes und guter Kenntnis der Grammatik,
- bb) Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der synchronischen und diachronischen Sprachwissenschaft; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden auf die Gegenwartssprache anzuwenden,
- cc) Kenntnisse in Landeskunde,
- dd) Wenn Sprachwissenschaft als Hauptfach gewählt wird:
Fähigkeit, einen mittelalterlichen Text zu übersetzen und im wesentlichen sprachwissenschaftlich zu erläutern.

(2) Studienvoraussetzungen:

Angemessene Sprachkenntnisse:

- a) Schwerpunkt *Französisch*:

In welchem Umfang diese Sprachkenntnisse vorhanden sind, wird zu Beginn des Studiums in einem für alle Studienanfänger obligatorischen Sprachtest festgestellt. Wer nach Ausweis des Sprachtests nicht über die erwarteten Sprachkenntnisse verfügt, soll diese in den sprachpraktischen Übungen der Förderstufe erwerben.

- b) Schwerpunkte Italienisch und Spanisch:

Kenntnisse in der jeweiligen Sprache werden nicht vorausgesetzt. Sind Sprachkenntnisse vorhanden, wird die Einstufung aufgrund eines Sprachtests am Anfang des Semesters vorgenommen.

(3) Hinweise zur Fächerkombination:

Im Magisterstudiengang können die romanistischen Fächer weitgehend frei mit den in § 6 MPO aufgeführten Prüfungsfächern kombiniert werden. Es ist jedoch ausgeschlossen, drei einzelsprachliche Schwerpunkte aus dem Bereich der Romanistik oder drei Sprachwissenschaften miteinander zu kombinieren.

Die Dreifächerkombination im Magisterstudiengang sollte immer auch im Hinblick auf berufliche Ziele gewählt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die fakultätsübergreifenden Kombinationen mit den als Nebenfach angebotenen Fächern Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften oder Katholische Theologie hingewiesen. Bei Wahl von Rechtswissenschaft und/oder Wirtschaftswissenschaften kann als Zusatzqualifikation die fachspezifische Fremdsprachenausbildung absolviert werden.

(4) Aufbau des Studiums

- a) Das Grundstudium stellt für die sprachpraktischen ebenso wie für die sprach- und literaturwissenschaftlichen Studieninhalte die Grundlagen bereit (Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch; Kenntnis wissenschaftlicher Methoden, der fachspezifischen Arbeitsmittel und grundlegender Sachverhalte der Sprach- und Literaturwissenschaft sowie der Landeskunde).

- b) Im Hauptstudium werden diese Kenntnisse und Fähigkeiten erweitert, differenziert und exemplarisch vertieft. Dabei kommt im Vergleich zum Grundstudium dem Hauptfach mehr Gewicht zu als den Nebenfächern.
- c) Teile des achten Semesters sowie das neunte Semester sind der Anfertigung der Hausarbeit und der Ablegung der Prüfung gewidmet.
- d) Zur Verbesserung der Sprachfähigkeit und zur Vertiefung der Kenntnisse in der Landeskunde wird den Studenten ein Aufenthalt in einem französisch-, italienisch- beziehungsweise spanischsprachigen Land von mindestens halbjähriger Dauer zwischen dem 3. und 6. Fachsemester dringend empfohlen. Die Studenten sollen für die Planung eines solchen Auslandsaufenthaltes die Fachstudienberatung in Anspruch nehmen.

(5) Grundstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß § 26 Abs. 1 ZwiPO im Umfang von 20 Semesterwochenstunden im *Schwerpunkt Französisch*:

Einführung in die französische Sprachwissenschaft (Grundkurs)	GK	2 SWS
Einführung in die ästhetische Kommunikation (Grundkurs)	GK	2 SWS
Einführung in die Kultur Frankreichs	GK	2 SWS
Sprachwissenschaftliches Proseminar	PS	2 SWS
Literaturwissenschaftliches Proseminar	PS	2 SWS
3 Sprachkurse**:		4 SWS
- Allgemeiner Sprachkurs (Grammatik)	Ü	2 SWS
- Aufsatz		2 SWS
- Übersetzung ins Deutsche		2 SWS
Phonetik und Phonologie	Ü	2 SWS

- b) Gemäß § 26 Abs. 1 ZwiPO im Umfang von 20 Semesterwochenstunden im *Schwerpunkt Italienisch*:

Einführung in die italienische Sprachwissenschaft (Grundkurs)	GK	2 SWS
Einführung in die italienische Literaturwissenschaft (Grundkurs)	GK	2 SWS
Einführung in die Kultur Italiens	GK	2 SWS
Sprachwissenschaftliches Proseminar	PS	2 SWS
Literaturwissenschaftliches Proseminar	PS	2 SWS
Allgemeiner Sprachkurs I und II**	Ü	8 SWS
Phonetik und Phonologie	Ü	2 SWS

- c) Gemäß § 26 Abs. 1 ZwiPO im Umfang von 20 Semesterwochenstunden im *Schwerpunkt Spanisch*:

Einführung in die spanische Sprachwissenschaft (Grundkurs)	GK	2 SWS
Einführung in die ästhetische Kommunikation (Grundkurs)	GK	2 SWS
Einführung in die Kultur Spaniens (oder Lateinamerikas)	GK	2 SWS
Sprachwissenschaftliches Proseminar	PS	2 SWS
Literaturwissenschaftliches Proseminar	PS	2 SWS
Allgemeiner Sprachkurs I und II.1**	Ü	8 SWS
Phonetik und Phonologie	Ü	2 SWS

***) Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 ZwiPO wird damit der Allgemeine Sprachschein (Grundstufe) erworben.

- d) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen weitere nach freier Wahl aus dem jeweiligen Schwerpunkt im Umfang von 14 SWS im Hauptfach beziehungsweise 1 SWS im Nebenfach (Wahlpflichtlehrveranstaltungen). Im Hinblick auf die sprachpraktischen Anforderungen der Zwischenprüfung wird der Besuch des Übersetzungskurses vom Deutschen in die jeweilige Fremdsprache dringend empfohlen. Die Differenzierung in der empfohlenen Stundenzahl im Hauptfachstudium bei den verschiedenen Sprachen berücksichtigt den normalerweise höheren Bedarf an sprachpraktischer Ausbildung in den Schwerpunkten Italienisch und Spanisch.
- e) In den Proseminaren werden Leistungsnachweise durch schriftliche und mündliche Leistungen erworben.

(6) Zwischenprüfung:

- a) Zur Zwischenprüfung werden alle Studenten zugelassen, die neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 8 ZwiPO die erfolgreiche beziehungsweise regelmäßige und aktive Teilnahme an den in Absatz Buchst. a oder b oder c genannten Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums nachweisen.
- b) Die **inhaltlichen Prüfungsanforderungen** umfassen:
- aa) angemessene Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der gewählten romanischen Sprache,
 - bb) Korrekte Aussprache und Intonation,
 - cc) Wenn Romanische Sprachwissenschaft als Hauptfach gewählt wird:
 - Vertrautheit mit Methoden und Grundbegriffen der synchronischen und diachronischen gewählten romanischen Sprachwissenschaft,
 - Vertrautheit mit Methoden und Grundbegriffen der allgemeinen Literaturwissenschaft und der gewählten romanischen Literaturwissenschaft,
 - Vertrautheit mit einem im Einvernehmen mit dem Prüfer festgelegten Spezialgebiet aus der gewählten romanischen Sprachwissenschaft,
 - Vertrautheit mit den im Lektüreplan angegebenen Werken der gewählten romanischen Literatur,
 - Vertrautheit mit Methoden und Grundbegriffen der Kulturwissenschaft,
 - Vertrautheit mit grundlegenden Sachverhalten der Kulturgeschichte des gewählten romanischen Schwerpunkts.
 - dd) Wenn Romanische Sprachwissenschaft als Nebenfach gewählt wird:
 - Vertrautheit mit Methoden und Grundbegriffen der synchronischen und diachronischen gewählten romanischen Sprachwissenschaft,
 - Vertrautheit mit einem im Einvernehmen mit dem Prüfer festgelegten Spezialgebiet aus der gewählten romanischen Sprachwissenschaft.
- c) Prüfungsleistungen:
- aa) Wenn Romanische Sprachwissenschaft als Hauptfach gewählt wird:
 - schriftliche Prüfung:
 - Übersetzung eines mittelschweren deutschen Textes in die Fremdsprache (Länge etwa 200 Wörter; Bearbeitungszeit: 90 Minuten),
 - Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit: 60 Minuten).
 - mündliche Prüfung:
 - Fragen zur Sprachwissenschaft (Dauer etwa 15 Minuten),
 - Fragen zur Literaturwissenschaft (Dauer etwa 15 Minuten),
 - Fragen zur Kulturwissenschaft (Dauer etwa 15 Minuten). Die Prüfung erfolgt in der gewählten Fremdsprache und überprüft gleichzeitig die Sprechfertigkeit.
 - bb) Wenn Romanische Sprachwissenschaft als Nebenfach gewählt wird:
 - schriftliche Prüfung:
 - Übersetzung eines mittelschweren deutschen Textes in die Fremdsprache (Länge etwa 200 Wörter; Bearbeitungszeit: 90 Minuten),
 - mündliche Prüfung:
 - Fragen zur Sprachwissenschaft (Dauer etwa 15 Minuten),
 - Fragen zur Kulturwissenschaft (Dauer etwa 15 Minuten). Die Prüfung erfolgt in der gewählten Fremdsprache und überprüft gleichzeitig die Sprechfertigkeit.

(7) Hauptstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 29 Abs. 1 Nr. 2 MPO im Umfang von 16 Semesterwochenstunden im Hauptfach

Zwei sprachwissenschaftliche Hauptseminare	HS	4 SWS
Zwei thematisch verschiedenartige Sprachkurse der Oberstufe	Ü	4 SWS
Sprachkurs der Grundstufe in einer zweiten romanischen Sprache*:		
- Französisch: - Allgemeiner Sprachkurs (Grammatik)	Ü	4 SWS
- Aufsatz	Ü	2 SWS
- Übersetzung ins Deutsche	Ü	2 SWS
- Italienisch: - Allgemeiner Sprachkurs I und II	Ü	8 SWS
- Spanisch: - Allgemeiner Sprachkurs I und II.1	Ü	8 SWS

*) Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 ZwiPO wird damit der Allgemeine Sprachschein (Grundstufe) erworben.

- b) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 29 Abs. 1 Nr. 3 MPO im Umfang von 4 Semesterwochenstunden im Nebenfach

Ein sprachwissenschaftliches Hauptseminar	HS	2 SWS
Ein Sprachkurs der Oberkurs	Ü	2 SWS

- c) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen je nach gewählter Sprache weitere Veranstaltungen im Umfang von 18 SWS im Hauptfach beziehungsweise 12 SWS im Nebenfach, die nach den Schwerpunkten frei bestimmt werden können (Wahlpflichtlehrveranstaltungen). Im Hinblick auf eine angemessene Vorbereitung auf die Magisterprüfung im Hauptfach wird der Besuch einer sprachhistorischen Veranstaltung empfohlen.

(8) Hausarbeit:

Die Hausarbeit soll zeigen, dass der Bewerber über ein Problem seines Hauptfaches ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil erarbeiten und klar entwickeln kann. Für die Bearbeitung gilt eine Frist von 6 Monaten.

(9) Magisterprüfung:

- a) Die Magisterprüfung soll bis zum Ende des 9. Semesters abgelegt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung ergeben sich aus den §§ 9 und 29 MPO.

- b) Prüfungsleistungen:

- aa) Im Hauptfach:

Hausarbeit.

Klausur. Es werden drei Spezialgebiete zugrunde gelegt, aus denen die beiden Klausurthemen gestellt werden.

Mündliche Prüfung von etwa 45 Minuten. Es werden Spezialgebiete zugrunde gelegt, von denen eines aus dem Bereich der Sprachgeschichte stammen muss. Ein Teil der Prüfung kann in der gewählten Sprache stattfinden.

- bb) Im Nebenfach:

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde. Es werden Spezialgebiete zugrunde gelegt. Ein Teil der Prüfung kann in der gewählten Sprache stattfinden.

Romanische Philologie: Romanische Literaturwissenschaft

(1) Ziele und Charakteristik des Studiums:

- a) Das Fach Romanische Philologie: Romanische Literaturwissenschaft kann als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden. Im Rahmen dieses Faches muss ein einzelsprachlicher Schwerpunkt gewählt werden. Die Wahl erfolgt bereits im Grundstudium (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 7 MPO). Als Schwerpunkte können gewählt werden:
- Französisch,
 - Italienisch,
 - Spanisch.
- b) Studienziele und Studieninhalte:
- aa) Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der gewählten Sprache aufgrund eines umfangreichen Wortschatzes und guter Kenntnis der Grammatik,
 - bb) Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der Literaturwissenschaft; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Methoden auf die Interpretation literarischer Texte anzuwenden,
 - cc) Kenntnis der Geschichte der Literatur
 - bei Wahl des Schwerpunktes Französisch beziehungsweise Spanisch vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart,
 - bei Wahl des Schwerpunktes Italienisch vom 14. Jahrhundert bis zur Gegenwart,
 - dd) Kenntnisse in Landeskunde.

(2) Studienvoraussetzungen:

Angemessene Sprachkenntnisse:

- a) Schwerpunkt *Französisch*:

In welchem Umfang diese Sprachkenntnisse vorhanden sind, wird zu Beginn des Studiums in einem für alle Studienanfänger obligatorischen Sprachtest festgestellt. Wer nach Ausweis des Sprachtests nicht über die erwarteten Sprachkenntnisse verfügt, soll diese in den sprachpraktischen Übungen der Förderstufe erwerben.

- b) Schwerpunkte *Italienisch* und *Spanisch*:

Kenntnisse in der jeweiligen Sprache werden nicht vorausgesetzt. Sind Sprachkenntnisse vorhanden, wird die Einstufung aufgrund eines Sprachtests am Anfang des Semesters vorgenommen.

(3) Hinweise zur Fächerkombination:

Im Magisterstudiengang können die romanistischen Fächer weitgehend frei mit den in § 6 MPO aufgeführten Prüfungsfächern kombiniert werden. Es ist jedoch ausgeschlossen, drei einzelsprachliche Schwerpunkte aus dem Bereich der Romanistik oder drei Literaturwissenschaften miteinander zu kombinieren.

Die Dreifächerkombination im Magisterstudiengang sollte immer auch im Hinblick auf berufliche Ziele gewählt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die fakultätsübergreifenden Kombinationen mit den als Nebenfach angebotenen Fächern Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften oder Katholische Theologie hingewiesen. Bei Wahl von Rechtswissenschaft und/oder Wirtschaftswissenschaften kann als Zusatzqualifikation die fachspezifische Fremdsprachenausbildung absolviert werden.

(4) Aufbau des Studiums

- a) Das Grundstudium stellt für die sprachpraktischen ebenso wie für die sprach- und literaturwissenschaftlichen Studieninhalte die Grundlagen bereit (Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch; Kenntnis wissenschaftlicher Methoden, der fachspezifischen Arbeitsmittel und grundlegender Sachverhalte der Sprach- und Literaturwissenschaft sowie der Landeskunde).

- b) Im Hauptstudium werden diese Kenntnisse und Fähigkeiten erweitert, differenziert und exemplarisch vertieft. Dabei kommt im Vergleich zum Grundstudium dem Hauptfach mehr Gewicht zu als den Nebenfächern.
- c) Teile des achten Semesters sowie das neunte Semester sind der Anfertigung der Hausarbeit und der Ablegung der Prüfung gewidmet.
- d) Zur Verbesserung der Sprachfähigkeit und zur Vertiefung der Kenntnisse in der Landeskunde wird den Studenten ein Aufenthalt in einem französisch-, italienisch- beziehungsweise spanischsprachigen Land von mindestens halbjähriger Dauer zwischen dem 3. und 6. Fachsemester dringend empfohlen. Die Studenten sollen für die Planung eines solchen Auslandsaufenthaltes die Fachstudienberatung in Anspruch nehmen.

(5) Grundstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß § 26 Abs. 1 ZwiPO im Umfang von 20 Semesterwochenstunden im *Schwerpunkt Französisch*:

Einführung in die französische Sprachwissenschaft (Grundkurs)	GK	2 SWS
Einführung in die ästhetische Kommunikation (Grundkurs)	GK	2 SWS
Einführung in die Kultur Frankreichs	GK	2 SWS
Sprachwissenschaftliches Proseminar	PS	2 SWS
Literaturwissenschaftliches Proseminar	PS	2 SWS
3 Sprachkurse**:		4 SWS
- Allgemeiner Sprachkurs (Grammatik)		
- Aufsatz	Ü	2 SWS
- Übersetzung ins Deutsche		2 SWS
Phonetik und Phonologie	Ü	2 SWS

- b) Gemäß § 26 Abs. 1 ZwiPO im Umfang von 20 Semesterwochenstunden im *Schwerpunkt Italienisch*:

Einführung in die italienische Sprachwissenschaft (Grundkurs)	GK	2 SWS
Einführung in die italienische Literaturwissenschaft (Grundkurs)	GK	2 SWS
Einführung in die Kultur Italiens	GK	2 SWS
Sprachwissenschaftliches Proseminar	PS	2 SWS
Literaturwissenschaftliches Proseminar	PS	2 SWS
Allgemeiner Sprachkurs I und II**	Ü	8 SWS
Phonetik und Phonologie	Ü	2 SWS

- c) Gemäß § 26 Abs. 1 ZwiPO im Umfang von 20 Semesterwochenstunden im *Schwerpunkt Spanisch*:

Einführung in die spanische Sprachwissenschaft (Grundkurs)	GK	2 SWS
Einführung in die ästhetische Kommunikation (Grundkurs)	GK	2 SWS
Einführung in die Kultur Spaniens (oder Lateinamerikas)	GK	2 SWS
Sprachwissenschaftliches Proseminar	PS	2 SWS
Literaturwissenschaftliches Proseminar	PS	2 SWS
Allgemeiner Sprachkurs I und II.1**	Ü	8 SWS
Phonetik und Phonologie	Ü	2 SWS

***) Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 ZwiPO wird damit der Allgemeine Sprachschein (Grundstufe) erworben.

- d) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen weitere nach freier Wahl aus dem jeweiligen Schwerpunkt im Umfang von 14 SWS im Hauptfach beziehungsweise 1 SWS im Nebenfach (Wahlpflichtlehrveranstaltungen). Im Hinblick auf die sprachpraktischen Anforderungen der Zwischenprüfung wird der Besuch des Übersetzungskurses vom Deutschen in die jeweilige Fremdsprache dringend empfohlen. Die Differenzierung in der empfohlenen Stundenzahl im Hauptfachstudium bei den verschiedenen Sprachen berücksichtigt den normalerweise höheren Bedarf an sprachpraktischer Ausbildung in den Schwerpunkten Italienisch und Spanisch.
- e) In den Proseminaren werden Leistungsnachweise durch schriftliche und mündliche Leistungen erworben.

(6) Zwischenprüfung:

- a) Zur Zwischenprüfung werden alle Studenten zugelassen, die neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 8 ZwiPO die erfolgreiche beziehungsweise regelmäßige und aktive Teilnahme an den in Absatz 5 Buchst. a oder b oder c genannten Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums nachweisen.
- b) Die **inhaltlichen Prüfungsanforderungen** umfassen:
- aa) angemessene Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der gewählten romanischen Sprache,
 - bb) Korrekte Aussprache und Intonation,
 - cc) Wenn Romanische Literaturwissenschaft als Hauptfach gewählt wird:
 - Vertrautheit mit Methoden und Grundbegriffen der synchronischen und diachronischen gewählten romanischen Sprachwissenschaft,
 - Vertrautheit mit Methoden und Grundbegriffen der allgemeinen Literaturwissenschaft und der gewählten romanischen Literaturwissenschaft,
 - Vertrautheit mit einem im Einvernehmen mit dem Prüfer festgelegten Spezialgebiet aus der gewählten romanischen Sprachwissenschaft,
 - Vertrautheit mit den im Lektüreplan angegebenen Werken der gewählten romanischen Literatur,
 - Vertrautheit mit Methoden und Grundbegriffen der Kulturwissenschaft,
 - Vertrautheit mit grundlegenden Sachverhalten der Kulturgeschichte des gewählten romanischen Schwerpunkts.
 - dd) Wenn Romanische Literaturwissenschaft als Nebenfach gewählt wird:
 - Vertrautheit mit Methoden und Grundbegriffen der allgemeinen und der gewählten romanischen Literaturwissenschaft,
 - Vertrautheit mit den im Lektüreplan angegebenen Werken der gewählten romanischen Literatur.
- c) Prüfungsleistungen:
- aa) Wenn Romanische Literaturwissenschaft als Hauptfach gewählt wird:
 - schriftliche Prüfung:
 - Übersetzung eines mittelschweren deutschen Textes in die Fremdsprache (Länge etwa 200 Wörter; Bearbeitungszeit: 90 Minuten),
 - Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit: 60 Minuten).
 - mündliche Prüfung:
 - Fragen zur Sprachwissenschaft (Dauer etwa 15 Minuten),
 - Fragen zur Literaturwissenschaft (Dauer etwa 15 Minuten),
 - Fragen zur Kulturwissenschaft (Dauer etwa 15 Minuten). Die Prüfung erfolgt in der gewählten Fremdsprache und überprüft gleichzeitig die Sprechfertigkeit.
 - bb) Wenn Romanische Literaturwissenschaft als Nebenfach gewählt wird:
 - schriftliche Prüfung:
 - Übersetzung eines mittelschweren deutschen Textes in die Fremdsprache (Länge etwa 200 Wörter; Bearbeitungszeit: 90 Minuten),
 - mündliche Prüfung:
 - Fragen zur Literaturwissenschaft (Dauer etwa 15 Minuten),
 - Fragen zur Kulturwissenschaft (Dauer etwa 15 Minuten). Die Prüfung erfolgt in der gewählten Fremdsprache und überprüft gleichzeitig die Sprechfertigkeit.

(7) Hauptstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 30 Abs. 1 Nr. 2 MPO im Umfang von 16 Semesterwochenstunden im Hauptfach (*Schwerpunkte Französisch, Italienisch, und Spanisch*)

Zwei literaturwissenschaftliche Hauptseminare	HS	4 SWS
Zwei thematisch verschiedenartige Sprachkurse der Oberstufe	Ü	4 SWS
Sprachkurs der Grundstufe in einer zweiten romanischen Sprache*:		
- Französisch: - Allgemeiner Sprachkurs (Grammatik)	Ü	4 SWS
- Aufsatz	Ü	2 SWS
- Übersetzung ins Deutsche	Ü	2 SWS
- Italienisch: - Allgemeiner Sprachkurs I und II	Ü	8 SWS
- Spanisch: - Allgemeiner Sprachkurs I und II.1	Ü	8 SWS

*) Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 ZwiPO wird damit der Allgemeine Sprachschein (Grundstufe) erworben.

- b) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 30 Abs. 1 Nr. 3 MPO im Umfang von 4 Semesterwochenstunden im Nebenfach (*Schwerpunkte Französisch, Italienisch, Spanisch*)

Ein literaturwissenschaftliches Hauptseminar	HS	2 SWS
Ein Sprachkurs der Oberstufe	Ü	2 SWS

- c) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen je nach gewählter Sprache weitere Veranstaltungen im Umfang von 18 SWS im Hauptfach beziehungsweise 12 SWS im Nebenfach, die nach den Schwerpunkten frei bestimmt werden können (Wahlpflichtlehrveranstaltungen). Im Hinblick auf eine angemessene Vorbereitung auf die Magisterprüfung im Hauptfach wird der Besuch einer sprachhistorischen Veranstaltung empfohlen.

(8) Hausarbeit:

Die Hausarbeit soll zeigen, dass der Bewerber über ein Problem seines Hauptfaches ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil erarbeiten und klar entwickeln kann. Für die Bearbeitung gilt eine Frist von 6 Monaten.

(9) Magisterprüfung:

- a) Die Magisterprüfung soll bis zum Ende des 9. Semesters abgelegt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung ergeben sich aus den §§ 9 und 30 MPO.

- b) Prüfungsleistungen:

- aa) Im Hauptfach:

Hausarbeit.

Klausur. Es werden drei Spezialgebiete zugrunde gelegt, aus denen zwei Klausurthemen gestellt werden. Eines davon ist zu bearbeiten.

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde. Es werden drei Spezialgebiete zugrunde gelegt. Ein Teil der Prüfung kann in der gewählten Sprache stattfinden.

- bb) Im Nebenfach:

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde. Es werden zwei Spezialgebiete zugrunde gelegt. Ein Teil der Prüfung kann in der gewählten Sprache stattfinden.

Romanische Philologie: Romanische Kulturwissenschaft**(1) Ziele und Charakteristik des Studiums:**

- a) Das Fach Romanische Philologie: Romanische Kulturwissenschaft kann als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden. Im Rahmen dieses Faches muss ein einzelsprachlicher Schwerpunkt gewählt werden. Die Wahl erfolgt bereits im Grundstudium (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 7 MPO).

Als Schwerpunkte können gewählt werden:

- Französisch,
- Italienisch,
- Spanisch.

- b) Studienziele und Studieninhalte:

- aa) Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der gewählten Sprache,
- bb) Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der Kulturwissenschaft; Fähigkeit, diese Methoden auf die Interpretation von kulturellen Dokumenten anzuwenden,
- cc) Kenntnis der Grundzüge der Kulturgeschichte des gewählten Kulturraums,
- dd) wenn Romanische Kulturwissenschaft im Hauptfach gewählt wird:
- vertiefte Kenntnisse von vier historisch und medientypologisch gestreuten Spezialgebieten, wobei drei aus dem Bereich stammen müssen, in welchem die Klausur geschrieben wird,
- ee) wenn Romanische Kulturwissenschaft im Nebenfach gewählt wird:
- vertiefte Kenntnis von zwei historisch und medientypologisch gestreuten Spezialgebieten.

(2) Studienvoraussetzungen:

- a) Schwerpunkt Französisch:

Angemessene Sprachkenntnisse:

In welchem Umfang diese Sprachkenntnisse vorhanden sind, wird zu Beginn des Studiums in einem für alle Studienanfänger obligatorischen Sprachtest festgestellt. Wer nach Ausweis des Sprachtests nicht über die erwarteten Sprachkenntnisse verfügt, soll diese in den sprachpraktischen Übungen der Förderstufe erwerben.

- b) Schwerpunkte Italienisch und Spanisch:

Kenntnisse in der jeweiligen Sprache werden nicht vorausgesetzt. Sind Sprachkenntnisse vorhanden, wird die Einstufung aufgrund eines Sprachtests am Anfang des Semesters vorgenommen.

(3) Hinweise zur Fächerkombination:

Im Magisterstudiengang können die romanistischen Fächer weitgehend frei mit den in § 6 MPO aufgeführten Prüfungsfächern kombiniert werden. Es ist jedoch ausgeschlossen, drei einzelsprachliche Schwerpunkte aus dem Bereich der Romanistik oder drei Kulturwissenschaften miteinander zu kombinieren.

Die Dreifächerkombination im Magisterstudiengang sollte immer auch im Hinblick auf berufliche Ziele gewählt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die fakultätsübergreifenden Kombinationen mit den als Nebenfach angebotenen Fächern Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Informatik oder Katholische Theologie hingewiesen. Bei Wahl von Rechtswissenschaft und/oder Wirtschaftswissenschaften kann als Zusatzqualifikation die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung absolviert werden.

(4) Aufbau des Studiums

- Das Grundstudium stellt für die sprachpraktischen ebenso wie für die kulturwissenschaftlichen Studieninhalte die Grundlagen bereit (Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch; Kenntnis wissenschaftlicher Methoden, der fachspezifischen Arbeitsmittel und grundlegender Sachverhalte der Kulturwissenschaft).
- Im Hauptstudium werden diese Kenntnisse und Fähigkeiten erweitert, differenziert und exemplarisch vertieft. Dabei kommt im Vergleich zum Grundstudium dem Hauptfach mehr Gewicht zu als den Nebenfächern.
- Teile des achten Semesters sowie das neunte Semester sind der Anfertigung der Hausarbeit und der Ablegung der Prüfung gewidmet.
- Zur Verbesserung der Sprachfähigkeit und zur Vertiefung der Kenntnisse in der Kulturwissenschaft wird den Studenten ein Aufenthalt in einem französisch-, italienisch- beziehungsweise spanischsprachigen Land von mindestens halbjähriger Dauer zwischen dem 3. und 6. Fachsemester dringend empfohlen. Die Studenten sollen für die Planung eines solchen Auslandsaufenthaltes die Fachstudienberatung in Anspruch nehmen.
- Zwischen dem 3. und 7. Fachsemester sollte das Pflichtpraktikum beziehungsweise das Studienprojekt gemäß § 30 a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b MPO eingeplant werden.

(5) Grundstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- Gemäß § 26 Abs. 1 ZwiPO im Umfang von 20 Semesterwochenstunden im Schwerpunkt Französisch:

Einführung in die französische Sprachwissenschaft (Grundkurs)	GK	2 SWS
Einführung in die ästhetische Kommunikation/Frankreich (Grundkurs)	GK	2 SWS
Einführung in die Kultur Frankreichs	GK	2 SWS
Sprachwissenschaftliches Proseminar	PS	2 SWS
Literaturwissenschaftliches Proseminar	PS	2 SWS
3 Sprachkurse**:		4 SWS
- Allgemeiner Sprachkurs (Grammatik)	Ü	2 SWS
- Aufsatz		2 SWS
- Übersetzung ins Deutsche		2 SWS
Phonetik und Phonologie	Ü	2 SWS

- Gemäß § 26 Abs. 1 ZwiPO im Umfang von 18 Semesterwochenstunden im Schwerpunkt Italienisch:

Einführung in die italienische Sprachwissenschaft (Grundkurs)	GK	2 SWS
Einführung in die italienische Literaturwissenschaft (Grundkurs)	GK	2 SWS
Einführung in die Kultur Italiens	GK	2 SWS
Sprachwissenschaftliches Proseminar	PS	2 SWS
Literaturwissenschaftliches Proseminar	PS	2 SWS
Allgemeiner Sprachkurs I und II**	Ü	8 SWS

- Gemäß § 26 Abs. 1 ZwiPO im Umfang von 18 Semesterwochenstunden im Schwerpunkt Spanisch:

Einführung in die spanische Sprachwissenschaft (Grundkurs)	GK	2 SWS
Einführung in die ästhetische Kommunikation/Spanien (Grundkurs)	GK	2 SWS
Einführung in die Kultur Spaniens (oder Lateinamerikas)	GK	2 SWS
Sprachwissenschaftliches Proseminar	PS	2 SWS
Literaturwissenschaftliches Proseminar	PS	2 SWS
Allgemeiner Sprachkurs I und II**	Ü	8 SWS

***) Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 ZwiPO wird damit der Allgemeine Sprachschein (Grundstufe) erworben.

- Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen weitere nach freier Wahl aus dem jeweiligen Schwerpunkt im Umfang von 16 SWS im Hauptfach beziehungsweise 1 SWS im Nebenfach (Wahlpflichtlehrveranstaltungen). Im Hinblick auf die sprachpraktischen Anforderungen der Zwischen-

prüfung wird der Besuch des Übersetzungskurses vom Deutschen in die jeweilige Fremdsprache dringend empfohlen. Die Differenzierung in der empfohlenen Stundenzahl im Hauptfachstudium bei den verschiedenen Sprachen berücksichtigt den normalerweise höheren Bedarf an sprachpraktischer Ausbildung in den Schwerpunkten Italienisch und Spanisch.

- e) In den Proseminaren werden Leistungsnachweise durch schriftliche und mündliche Leistungen erworben.

(6) Zwischenprüfung:

- a) Zur Zwischenprüfung werden alle Studenten zugelassen, die neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 8 ZwiPO die erfolgreiche Teilnahme an den in Absatz 5 Buchst. a oder b oder c genannten Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums nachweisen.

- b) Die **inhaltlichen Prüfungsanforderungen** umfassen:

aa) angemessene Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der gewählten romanischen Sprache,

bb) Korrekte Aussprache und Intonation,

cc) Wenn Romanische Kulturwissenschaft als Hauptfach gewählt wird:

- Vertrautheit mit Methoden und Grundbegriffen der synchronischen und diachronischen gewählten romanischen Sprachwissenschaft,
- Vertrautheit mit Methoden und Grundbegriffen der allgemeinen Literaturwissenschaft und der gewählten romanischen Literaturwissenschaft,
- Vertrautheit mit einem im Einvernehmen mit dem Prüfer festgelegten Spezialgebiet aus der gewählten romanischen Sprachwissenschaft,
- Vertrautheit mit den im Lektüreplan angegebenen Werken der gewählten romanischen Literatur,
- Vertrautheit mit Methoden und Grundbegriffen der Kulturwissenschaft; Fähigkeit, diese Methoden auf die Interpretation von kulturellen Dokumenten anzuwenden,
- Vertrautheit mit grundlegenden Sachverhalten der Kulturgeschichte des gewählten romanischen Schwerpunkts.

ee) Wenn Romanische Kulturwissenschaft als Nebenfach gewählt wird:

- Vertrautheit mit Methoden und Grundbegriffen der Kulturwissenschaft, Fähigkeit, diese Methoden auf die Interpretation von kulturellen Dokumenten anzuwenden,
- Vertrautheit mit grundlegenden Sachverhalten der Kulturgeschichte des gewählten romanischen Schwerpunkts,
- Vertrautheit mit Methoden und Grundbegriffen der synchronischen und diachronischen Sprachwissenschaft oder der allgemeinen und der gewählten romanischen Literaturwissenschaft.

- c) Prüfungsleistungen:

aa) Wenn Romanische Kulturwissenschaft als Hauptfach gewählt wird:

- schriftliche Prüfung:

Übersetzung eines mittelschweren deutschen Textes in die Fremdsprache (Länge etwa 200 Wörter; Bearbeitungszeit: 90 Minuten),
Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit: 60 Minuten).

- mündliche Prüfung:

Fragen zur Sprachwissenschaft (Dauer etwa 15 Minuten),
Fragen zur Literaturwissenschaft (Dauer etwa 15 Minuten),
Fragen zur Kulturwissenschaft des gewählten Schwerpunkts (Dauer etwa 15 Minuten).
Die Prüfung erfolgt in der gewählten Fremdsprache und dient gleichzeitig zur Überprüfung der Sprechfertigkeit.

bb) Wenn Romanische Kulturwissenschaft als Nebenfach gewählt wird:

- schriftliche Prüfung:

Übersetzung eines mittelschweren deutschen Textes in die Fremdsprache (Länge etwa 200 Wörter; Bearbeitungszeit: 90 Minuten),

- mündliche Prüfung:

Fragen zur Kulturwissenschaft (Dauer etwa 15 Minuten). Die Prüfung erfolgt in der gewählten Fremdsprache und überprüft gleichzeitig die Sprechfertigkeit.

Fragen zur Sprach- oder Literaturwissenschaft (Dauer etwa 15 Minuten).

- cc) Werden aus dem Bereich der Romanistik zwei Nebenfächer gewählt, so gilt die Regelung für das Hauptfach entsprechend.

(7) Hauptstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 30 a Abs. 1 Nr. 2 MPO im Umfang von 11 Semesterwochenstunden im Hauptfach (Schwerpunkte Französisch, Italienisch und Spanisch)

Zwei kulturwissenschaftliche Hauptseminare	HS	4 SWS
Zwei thematisch verschiedenartige Sprachkurse des Hauptstudiums	Ü	4 SWS
Praktikum/Studienprojekt	Prak/Proj	entspr. 3 SWS

- b) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 30 a Abs. 1 Nr. 3 MPO im Umfang von 4 Semesterwochenstunden im Nebenfach (Schwerpunkte Französisch, Italienisch und Spanisch)

Ein sprachwissenschaftliches Hauptseminar	HS	2 SWS
Ein Sprachkurs des Hauptstudiums	Ü	2 SWS

- c) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen je nach gewähltem Kulturraum weitere Veranstaltungen im Umfang von 23 SWS im Hauptfach beziehungsweise 12 SWS im Nebenfach, die nach den Schwerpunkten frei gewählt werden können (Wahlpflichtlehrveranstaltungen).

(8) Hausarbeit:

Die Hausarbeit soll zeigen, dass der Bewerber über ein Problem seines Hauptfaches ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil erarbeiten und klar entwickeln kann. Für die Bearbeitung gilt eine Frist von 6 Monaten.

(9) Magisterprüfung:

- a) Die Magisterprüfung soll bis zum Ende des 9. Semesters abgelegt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung ergeben sich aus den §§ 9 und 30 a MPO.

- b) Prüfungsleistungen:

- aa) Im Hauptfach:

Hausarbeit.

Klausur. Es werden vier Spezialgebiete zugrunde gelegt, aus denen in der Klausur zwei Themen zur Wahl gestellt werden. Die Bearbeitung erfolgt in der gewählten Fremdsprache.

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde. Es werden drei Spezialgebiete zugrunde gelegt. Etwa 15 Minuten der Prüfung finden in der Sprache des gewählten Schwerpunkts statt, wobei die Bewertung der Sprachbeherrschung in die erteilte Note eingeht.

- bb) Im Nebenfach:

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde. Es werden zwei Spezialgebiete zugrunde gelegt. Etwa 15 Minuten der Prüfung finden in der Sprache des gewählten Schwerpunkts statt, wobei die Bewertung der Sprachbeherrschung in die erteilte Note eingeht.

(1) Ziele und Charakteristik des Studiums:

- a) Das Fach Allgemeine Linguistik kann als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden.
- b) Das Studium der Allgemeinen Linguistik an der Universität Passau umfasst die Beschäftigung mit den strukturellen Gesetzmäßigkeiten natürlicher Sprachen auf phonologischer, morphologischer, syntaktischer und pragmatischer Ebene sowie deren psychologischen und biologischen Grundlagen, wobei in diesem Bereich der Schwerpunkt auf den Themen Spracherwerb, Sprachverarbeitung und Sprachpathologien liegt.

(2) Studienvoraussetzungen:

Für ein erfolgreiches Studium der Allgemeinen Linguistik in Passau empfiehlt sich ein grundsätzliches Interesse an biologischen, psychologischen und mathematischen Fragestellungen.

(3) Studienbeginn:

Da die Veranstaltungen teilweise aufeinander aufbauen und einige Veranstaltungen turnusmäßig angeboten werden, empfiehlt sich ein Studienbeginn zum Wintersemester; der Beginn im Sommersemester ist möglich.

(4) Hinweise zur Fächerkombination:

Es steht eine große Anzahl von kombinierbaren Fächern zur Verfügung (vgl. § 6 MPO), wobei die einzige Einschränkung darin besteht, dass maximal zwei sprachwissenschaftliche Fächer kombiniert werden können.

Da der Magisterstudiengang im allgemeinen nicht durch das gewählte Fach auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld vorbereitet, sollte die Fächerverbindung auf die beruflichen Ziele hin ausgerichtet sein. Welche Fächerkombination für ein bestimmtes Tätigkeitsfeld zu empfehlen ist, sollte bei einer individuellen Studienberatung abgeklärt werden.

(5) Grundstudium

Die Kurse des Grundstudiums geben einen Überblick über die wichtigsten formalen Eigenschaften natürlicher Sprachen in den Bereichen Syntax, Semantik, Phonologie sowie in die grundlegenden Fragestellungen und Erkenntnisziele der Theoretischen Linguistik. Darüber hinaus wird in jene Teilgebiete eingeführt, in denen vor allem die psychologischen und biologischen Grundlagen der menschlichen Sprachfähigkeit thematisiert werden; ein weiterer Schwerpunkt in der zweiten Hälfte des Grundstudiums ist die Historische Linguistik.

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 3 ZwiPO im Umfang von 8 Semesterwochenstunden

Proseminar Syntax	PS	2 SWS
Proseminar Phonologie	PS	2 SWS
Proseminar Psycholinguistik oder Soziolinguistik	PS	2 SWS
Proseminar Historische Linguistik bzw. historische Stufen einer Nationalsprache	PS	2 SWS

- b) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen weitere Veranstaltungen nach Wahl aus dem Bereich der Allgemeinen Linguistik im Umfang von mindestens 30 SWS im Hauptfach und 8 SWS im Nebenfach (Wahlpflichtlehrveranstaltungen). Auf Absatz 6 Buchst. a Doppelbuchst. bb wird hingewiesen.
- c) Während des Grundstudiums sind in den Pflichtveranstaltungen 4 Proseminarscheine zu erwerben, die nach erfolgreichem Bestehen einer Klausur und/oder dem Anfertigen einer schriftlichen Hausarbeit erteilt werden. Dies gilt für das Hauptfach wie auch für das Nebenfach.

(6) Zwischenprüfung

- a) Neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 8 ZwiPO sind folgende Nachweise für die Zulassung zu erbringen:
- aa) Nachweis fundierter Kenntnisse zweier indoeuropäischer Sprachen verschiedener Sprachfamilien (neben der Muttersprache), nachzuweisen durch
 - eine Note in dem am Gymnasium erworbenen Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, die auf einer höheren Punktzahl als sechs beruht,
 - eine bessere Note als ausreichend in dem Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der zehnten Jahrgangsstufe des Gymnasiums, oder die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens zweisemestrigen sprachpraktischen Studium.
 - bb) Nachweis von Grundkenntnissen der Struktur einer nicht indoeuropäischen Sprache, in der Regel zu erbringen durch die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens zweisemestrigen sprachpraktischen Studium.
 - cc) Erfolgreiche Teilnahme an je einem Proseminar in den in Absatz 5 Buchst. a genannten Pflichtveranstaltungen.
- b) Prüfungsanforderungen
- aa) Vertrautheit mit Fragestellungen und Arbeitsmethoden der synchronen und diachronen Linguistik,
 - bb) detaillierte Kenntnisse in mindestens einer linguistischen Theorie,
 - cc) Vertrautheit mit zwei selbstgewählten Schwerpunktgebieten.
- c) Prüfungsleistungen
- Die Zwischenprüfung besteht im Haupt- und Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung von etwa 45 Minuten.

(7) Hauptstudium:

Das Hauptstudium dient der Vertiefung des im Grundstudium erworbenen Wissens und der Spezialisierung. Im Hauptstudium steht es den Studenten prinzipiell frei, die inhaltliche Ausrichtung und Schwerpunktbildung ihres Studiums selbst zu bestimmen, wobei einerseits eine zu einseitige Ausrichtung zu vermeiden, andererseits eine Spezialisierung im Hinblick auf die angestrebten Tätigkeitsfelder zu empfehlen ist.

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 31 Abs. 1 Nr. 1 MPO im Umfang von 6 Semesterwochenstunden im Hauptfach

2 Hauptseminare	HS	4 SWS
Einführungskurs Kognitive Psychologie oder Soziologie oder Philosophie	GK	2 SWS

- b) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 31 Abs. 1 Nr. 2 MPO im Umfang von 4 Semesterwochenstunden im Nebenfach

Ein Hauptseminar	HS	2 SWS
Ein weiteres Proseminar	PS	2 SWS

- c) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen weitere Veranstaltungen nach Wahl aus dem Bereich der Allgemeinen Linguistik im Umfang von mindestens 24 SWS im Hauptfach und 12 SWS im Nebenfach (Wahlpflichtlehrveranstaltungen).
- d) Der Leistungsnachweis in den Hauptseminaren wird durch eine schriftliche Hausarbeit erworben. Der für Nebenfachstudenten obligatorische Leistungsnachweis in einem weiteren Proseminar wird durch die Teilnahme erlangt. Eine schriftliche Hausarbeit ist nicht erforderlich.

(8) Hausarbeit:

Es wird auf die §§ 10 und 11 MPO verwiesen.

(9) Magisterprüfung:

- a) Neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 9 MPO verlangt die Zulassung zur Magisterprüfung die Erfüllung folgender besonderer Zulassungsvoraussetzungen (§ 31 Abs. 1 MPO):
- aa) Hauptfach
 - Latinum, sofern das Thema der Hausarbeit beziehungsweise ein selbstgewählter Schwerpunkt in der mündlichen Prüfung aus dem Bereich der Historischen Linguistik stammt. § 27 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Zwischenprüfungsordnung gelten entsprechend.
 - Erfolgreiche Teilnahme an einem Einführungskurs über Kognitive Psychologie oder Soziologie oder Philosophie.
 - bb) Nebenfach

Erfolgreiche Teilnahme an einem weiteren Proseminar aus der Allgemeinen Linguistik (ohne schriftliche Hausarbeit).
- b) Prüfungsanforderungen:
- aa) Vertrautheit mit den grundlegenden Fragestellungen der linguistischen Theoriebildung,
 - bb) fundierte Kenntnisse in Syntax oder Phonologie,
 - cc) im Hauptfach:
zusätzlich fundierte Kenntnisse in zwei selbstgewählten Schwerpunkten,
 - dd) im Nebenfach:
zusätzlich fundierte Kenntnisse in einem selbstgewählten Schwerpunkt.
- c) Prüfungsleistungen:
- aa) Hauptfach:

Schriftliche Hausarbeit,
Klausur; es werden vier Themenbereiche zugrunde gelegt, aus denen die beiden Klausurthemen gestellt werden,
mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde.
 - bb) Nebenfach:

Mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde.

§ 24

**Fächer Alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte,
Bayerische Landesgeschichte und Historische Hilfswissenschaften**

(1) Ziele und Charakteristik des Studiums:

- a) Die Fächer Alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte und Bayerische Landesgeschichte können als Haupt- oder Nebenfach, das Fach Historische Hilfswissenschaften nur als Nebenfach gewählt werden.
- b) Ziel des Studiums ist der Erwerb gründlicher Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten. Die Fachkenntnisse erstrecken sich auf alle Epochen und werden für einzelne historische Fächer vertieft. Selbständiges Arbeiten setzt die sichere Beherrschung der historischen Methoden und der Fachterminologie voraus. Der Student soll außerdem einen Einblick in die theoretischen Grundlagen des Faches und die Historischen Hilfswissenschaften erhalten.

(2) Studienvoraussetzungen:

Die Arbeit mit Quellen und Literatur erfordert generell gute Fremdsprachenkenntnisse. Für das Studium der Alten Geschichte im Hauptfach ist die Vertrautheit mit dem Altgriechischen unerlässlich. Fehlen diese Kenntnisse, sollen sie möglichst frühzeitig im Studium erworben werden.

(3) Hinweise zur Fächerkombination:

- a) Historische Fächer im Sinne der Magisterprüfungsordnung sind:
 - Alte Geschichte;
 - Mittlere und Neuere Geschichte;
 - Bayerische Landesgeschichte;
 - Didaktik der Geschichte;
 - Historische Hilfswissenschaften.
- b) Die Fächer sind gemäß § 6 Abs. 3 MPO kombinierbar; die Wahl von drei Fächern aus dieser Gruppe ist jedoch nicht zulässig. Das Fach Historische Hilfswissenschaften kann nur als Nebenfach gewählt werden. Bei Alter Geschichte als Hauptfach ist Mittlere und Neuere Geschichte oder Bayerische Landesgeschichte oder Historische Hilfswissenschaften oder Archäologie der Römischen Provinzen als Nebenfach obligatorisch.

(4) Aufbau des Studiums:

Das Grundstudium ist breit angelegt und deckt sich mit dem Studium für das Lehramt. In der Zwischenprüfung und in den Pflichtveranstaltungen des Hauptstudiums spezialisiert sich der Student auf das gewählte historische Fach.

(5) Grundstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß § 28 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 ZwiPO im Umfang von 8 bis 10 Semesterwochenstunden

Proseminar zur Alten Geschichte	PS	2 SWS
Proseminar zur Mittelalterlichen Geschichte *	PS	2 SWS
Proseminar zur Neueren/Neuesten Geschichte *	PS	2 SWS
Übung oder Vorlesung zur Vermittlungsproblematik oder zur Theorie und Methodik des Faches **	V/Ü	2 SWS
Hilfswissenschaftliches Proseminar ***	PS	2 SWS

Die mit * gekennzeichneten Veranstaltungen können auch in der entsprechenden Epoche der Bayerischen Landesgeschichte abgelegt werden.

Die mit ** gekennzeichnete Veranstaltung ist nicht obligatorisch, wenn Historische Hilfswissenschaften als Nebenfach zu zwei nichthistorischen Fächern studiert werden.

Die mit *** gekennzeichnete Veranstaltung ist nur für das Fach Historische Hilfswissenschaften obligatorisch.

- b) Zu diesen Veranstaltungen kommen weitere Veranstaltungen aus dem Bereich der Geschichte, die frei wählbar sind und mindestens 24 SWS im Hauptfach und mindestens 8 SWS im Nebenfach umfassen sollen (Wahlpflichtlehrveranstaltungen).

(6) Zwischenprüfung:

- a) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen des § 8 ZwiPO erfüllt, mit Erfolg an den in Absatz 5 Buchst. a genannten Pflichtveranstaltungen teilgenommen hat und den Nachweis von Grundkenntnissen im Lateinischen und in einer anderen Fremdsprache erbringt.
- b) Die Prüfung wird im gewählten Fach abgeleistet. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Studieninhalten des Grundstudiums. Nachzuweisen sind die Kenntnisse wichtiger Ereignisse und Institutionen sowie ein Überblickswissen über zentrale Probleme des gewählten Faches. Ferner wird die vertiefte Kenntnis in einem Sachgebiet des gewählten Faches geprüft. Im Einzelnen ergeben sich Prüfungsablauf und -anforderungen aus §§ 1 bis 19 a und 28 ZwiPO.

(7) Hauptstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 32 Abs. 1, 33 Abs. 1 und 34 Abs. 1 MPO im Umfang von 4 Semesterwochenstunden und ein Tag Exkursion im Hauptfach

Zwei Hauptseminare im gewählten historischen Fach	HS	4 SWS
Eine mindestens eintägige Exkursion	Ex	1 Tag

- b) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 32 Abs. 1, 33 Abs. 1, 34 Abs. 1 und 42 Abs. 1 MPO im Umfang von 2 Semesterwochenstunden und ein Tag Exkursion im Nebenfach

Ein Hauptseminar im gewählten historischen Fach	HS	2 SWS
Eine mindestens eintägige Exkursion *	Ex	1 Tag

*) Nicht obligatorisch für das Fach Historische Hilfswissenschaften.

- c) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen weitere Veranstaltungen, die den Studienschwerpunkten gemäß frei gewählt werden können (Wahlpflichtlehrveranstaltungen). Sie sollen mindestens 28 SWS im Hauptfach und 14 SWS im Nebenfach umfassen. Dabei sind rechtzeitig im Hinblick auf die Magisterprüfung mehrere Studienschwerpunkte zu bilden. Das Hauptstudium ist stärker als das Grundstudium auf das gewählte historische Fach konzentriert, bleibt aber eine Beschäftigung mit allen Disziplinen der Geschichte. Es sollen Lehrveranstaltungen aller Fächer besucht werden.

(8) Hausarbeit:

Der Kandidat wendet sich rechtzeitig an den zuständigen Prüfer seines Hauptfaches, um mit ihm die Themenstellung zu vereinbaren. Sie ist so zu wählen, dass der Student die Aufgabe in sechs Monaten bewältigen kann.

(9) Magisterprüfung:

- a) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 9 MPO das Latinum und, mit Ausnahme des Faches „Historische Hilfswissenschaften“, die Teilnahme an einer mindestens eintägigen Exkursion voraus.

Wird Alte Geschichte als Hauptfach gewählt, ist neben dem Latinum zusätzlich das Graecum nachzuweisen.

- b) Hauptfach:

Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach neben der Hausarbeit aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung. Für die schriftliche Prüfung werden zwei Themen zur Wahl gestellt, die vom Prüfer gemäß den Studienschwerpunkten des Kandidaten ausgewählt sind. In der mündlichen Prüfung werden mindestens zwei Schwerpunkte berücksichtigt, in denen vertiefte Kenntnisse nachzuweisen sind. Die jeweiligen Themenbereiche der Hausarbeit sowie der schriftlichen und mündlichen Prüfung dürfen nicht identisch sein oder sich überschneiden.

c) Nebenfach:

Im Nebenfach findet eine mündliche Prüfung statt, bei der ebenfalls mindestens zwei Themenbereiche berücksichtigt werden.

d) Die Durchführung der Prüfung regeln im Einzelnen die §§ 1 bis 19 a, 32 bis 34 und 42 MPO.

§ 24 a
Didaktik der Geschichte

(1) Ziele und Charakteristik des Studiums:

- a) Das Fach Didaktik der Geschichte kann als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden.
- b) Das Studium soll die Studenten befähigen, Inhalte, Formen und Funktionen der Vermittlung und Rezeption von Geschichte wissenschaftlich zu untersuchen. Ziel ist es, den historischen Kommunikationsprozess im angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeld sachgerecht, mediengerecht und adressatengerecht zu planen, zu organisieren und empirisch zu überprüfen.
- c) Das Studium ist so aufgebaut, dass in der Grundlagenvorlesung wesentliche Bereiche des Faches vorgestellt werden. In den Hauptseminaren werden die Prinzipien wissenschaftlich-didaktischen Arbeitens anhand spezifischer Fragestellungen diskursiv erörtert. In einem vierwöchigen Praktikum in einer außerschulischen Einrichtung, die sich mit Geschichtsvermittlung im weiteren Sinne befasst, sollen theoretische und pragmatische Kenntnisse in der praktischen Arbeit kritisch reflektiert werden. Diese didaktischen Nachbesinnungen sind in einem schriftlichen Praktikumsbericht vorzulegen.

(2) Studienvoraussetzungen:

Das Studium der Didaktik der Geschichte verlangt besondere Voraussetzungen in folgenden Bereichen:

- a) historische Fachkenntnisse;
- b) gute Fremdsprachenkenntnisse (Latein und eine moderne Fremdsprache);
- c) pädagogisch- psychologische Grundkenntnisse zu Vermittlungs- und Rezeptionsprozessen.

(3) Hinweise zur Fächerkombination:

Das Fach Didaktik der Geschichte kann sowohl als Haupt- als auch als Nebenfach mit allen in § 6 MPO aufgezählten Fächern kombiniert werden, soweit sich aus den gewünschten Kombinationsfächern keine Einschränkungen ergeben. Wird Didaktik der Geschichte als Hauptfach gewählt, so ist Alte Geschichte oder Mittlere und Neuere Geschichte oder Bayerische Landesgeschichte als Nebenfach obligatorisch. Von den Fächern Alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte, Bayerische Landesgeschichte, Didaktik der Geschichte und Historische Hilfswissenschaften dürfen nur zwei gewählt werden.

(4) Grundstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß § 28 b Abs. 1 Nr. 2 ZwiPO im Umfang von 8 Semesterwochenstunden

Grundlagen der Geschichtsdidaktik	V	2 SWS
eine weitere geschichtsdidaktische Lehrveranstaltung	HS	2 SWS
Geschichtsbezogenes vierwöchiges Praktikum in einer außerschulischen Einrichtung	Prak	entspr. 4 SWS

- b) Zu den oben genannten Pflichtveranstaltungen kommen nach Wahl des Studenten weitere Veranstaltungen im Umfang von 25 SWS im Hauptfach und 9 SWS im Nebenfach (Wahlpflichtlehrveranstaltungen).

(5) Zwischenprüfung:

- a) Die Zwischenprüfung besteht im Haupt- und Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer.
- b) Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 8 ZwiPO Grundkenntnisse der lateinischen Sprache sowie in einer modernen Fremdsprache und den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den in Absatz 4 Buchst. a genannten Pflichtveranstaltungen voraus.

- c) In der Prüfung müssen der Überblick über Geschichte, Aufgaben und Methoden der Geschichts-
didaktik, vertiefte Kenntnisse eines geschichtsdidaktischen Schwerpunktes einer zweistündigen
Lehrveranstaltung sowie die Vertrautheit mit Lernzielen, Lerninhalten und Methoden zur Vermitt-
lung historischer Inhalte vom Kandidaten nachgewiesen werden.

(6) Hauptstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 MPO im Umfang von 4 Semesterwochenstunden im Hauptfach

Zwei Hauptseminare	HS	4 SWS
--------------------	----	-------

- b) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 MPO im Umfang von 2 Semesterwochenstunden im Nebenfach

Ein Hauptseminar	HS	2 SWS
------------------	----	-------

- c) Zu den oben genannten Pflichtveranstaltungen kommt der Besuch weiterer Veranstaltungen nach
Wahl im Umfang von 28 SWS im Hauptfach und 13 SWS im Nebenfach (Wahlpflichtlehrveran-
staltungen). Es empfiehlt sich, das Hauptstudium möglichst breit anzulegen.

(7) Hausarbeit:

- a) Die Hausarbeit stellt den ersten Teil der Magisterprüfung im Hauptfach dar. Mit ihr soll der Stu-
dent nachweisen, dass er in der Lage ist, wissenschaftlich zu arbeiten.
- b) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(8) Magisterprüfung:

- a) Für die Zulassung zur Magisterprüfung ist im Haupt- und im Nebenfach neben den allgemeinen
Zulassungsvoraussetzungen des § 9 MPO der Nachweis des Latinums und der Kenntnisse in einer
modernen Fremdsprache zu erbringen.
- b) Hauptfach:
- aa) Im Hauptfach besteht die Magisterprüfung aus der Hausarbeit (Absatz 7), einer Klausur und
einer mündlichen Prüfung von etwa einer Stunde.
- bb) In der Klausur werden zwei Themen zur Wahl gestellt, die die Themen der Hausarbeit und
der mündlichen Prüfung nicht betreffen dürfen.
- cc) Der mündlichen Prüfung werden mindestens zwei Themenbereiche zugrunde gelegt.
- c) Nebenfach:
- Im Nebenfach besteht die Magisterprüfung aus einer mündlichen Prüfung von etwa einer halben
Stunde. Zugrunde gelegt werden mindestens zwei Themenbereiche.
- d) Die Prüfungsanforderungen für Haupt- und Nebenfach im Einzelnen können § 34 b Abs. 2 MPO
entnommen werden.

Archäologie der Römischen Provinzen

(1) Ziele und Charakteristik des Studiums:

- a) Das Fach Archäologie der Römischen Provinzen kann als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden.
- b) Im Grundstudium werden dem Studenten Grundkenntnisse in der Archäologie und Geschichte der weströmischen Provinzen (einschließlich der Geschichte des römischen Staates und seiner Verwaltung) vermittelt. Hier stehen Praktika (Grabungen und Zeichenübungen) und theoretische Einführungen (z.B. Typologie, Chronologie) beziehungsweise Befund- und Fundbearbeitung gleichzeitig nebeneinander.
- c) Im Hauptstudium eignet sich der Student die Beherrschung der komplexen Methode, d.h. Heranziehung und Verarbeitung aller fass- und wertbaren Quellen (archäologische, literarische, epigraphische und numismatische Zeugnisse, naturwissenschaftliche Ergebnisse) sowie Grundkenntnisse im Museumswesen und in der archäologischen Bodendenkmalpflege (Prospektion und Grabung) an.

Die Kenntnisse der Archäologie der Römischen Provinzen, speziell der westeuropäischen Provinzen, des römischen Staatswesens und seiner Geschichte mit dem Schwerpunkt der Geschichte der Provinzen werden daneben vertieft.

(2) Studienvoraussetzungen:

Das Studium der Archäologie der Römischen Provinzen verlangt besondere Voraussetzungen in folgenden Bereichen:

- a) Fremdsprache: Erwünscht sind Kenntnisse des Altgriechischen. Sollten die Sprachkenntnisse zu Beginn des Studiums noch nicht vorhanden sein, empfiehlt sich ein möglichst frühzeitiger Erwerb während des Studiums, damit die entsprechende Fachliteratur gelesen werden kann.
- b) Praktische Tätigkeit in den Arbeitsbereichen Grabungen und Museen erfordern Organisationstalent, rasche Auffassungsgabe, Entscheidungsfreudigkeit, gute Kondition, Einfügung in ein Arbeitsteam, in zunehmendem Maße naturwissenschaftliche Kenntnisse in Prospektion, Auswertung, rasches und zügiges Arbeiten bei der Auswertung von Befunden und Funden.
- c) die Fähigkeit, die Ergebnisse aus Grabungen beziehungsweise aus der Aufarbeitung von Fundkomplexen auch theoretisch zu verarbeiten und in den allgemeinen historischen Ablauf einzuordnen.

In der Zwischen- und Magisterprüfungsordnung ist daher auf beide Ausbildungszweige (Praxis und Theorie) in gleicher Weise Wert gelegt; gefordert werden daher auch Aktivitäten außerhalb des universitären Lehrangebots; einen wichtigen Platz nehmen ferner die Exkursionen ein.

(3) Hinweise zur Fächerkombination:

- a) Im Hinblick auf den späteren Beruf muss auf eine breite Ausbildungsmöglichkeit geachtet werden, denn ein in Archäologie der Römischen Provinzen ausgebildeter Wissenschaftler kann später nicht nur auf diesem Spezialgebiet tätig werden; auf Grabungen beziehungsweise in Museen sind alle relevanten Epochen vom Paläolithikum bis zur Neuzeit zu bearbeiten. So ergeben sich wesentliche inhaltliche Berührungspunkte zu den Fächern Alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte, Bayerische Landesgeschichte, Historische Hilfswissenschaften, Geographie, Kunstgeschichte, Kirchengeschichte; juristische Grundkenntnisse scheinen bei der komplizierten Gesetzgebung im Hinblick auf die Denkmalschutzgesetze nicht uninteressant.
- b) Das Fach Archäologie der Römischen Provinzen kann sowohl als Haupt- als auch als Nebenfach mit allen in § 6 MPO aufgezählten Fächern kombiniert werden, soweit sich aus den gewünschten Kombinationsfächern keine Einschränkungen ergeben. Wird Archäologie der Römischen Provinzen als Hauptfach gewählt, so ist Alte Geschichte als Nebenfach obligatorisch. Als weiteres Nebenfach werden die Fächer Mittlere und Neuere Geschichte, Bayerische Landesgeschichte, Kunstgeschichte, Geographie und Historische Hilfswissenschaften empfohlen.

(4) Grundstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß § 28 a Abs. 1 Nr. 2 ZwiPO im Umfang von 13 Semesterwochenstunden

Zwei Proseminare aus verschiedenen Bereichen der Archäologie der Römischen Provinzen	PS	4 SWS
Bestimmungsübungen (Arbeiten mit archäologischen Funden, Zeichnen)	Ü	2 SWS
Exkursion von 4 Tagen Dauer	Ex	entspr. 2 SWS
Teilnahme an einer Lehrgrabung von mindestens 3 Wochen Dauer	LG	entspr. 5 SWS

- b) Zu den oben genannten Pflichtveranstaltungen kommen nach Wahl des Studenten weitere Veranstaltungen im Umfang von 26 SWS im Hauptfach und 6 SWS im Nebenfach (Wahlpflichtlehrveranstaltungen).

(5) Zwischenprüfung:

- a) Die Zwischenprüfung besteht im Haupt- und Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer.
- b) Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 8 ZwiPO Grundkenntnisse in der lateinischen Sprache sowie in einer anderen Fremdsprache und den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den in Absatz 4 Buchst. a genannten Pflichtveranstaltungen voraus.
- c) In der Prüfung müssen der Überblick über die Geschichte, Aufgaben, Quellen und Methoden der Archäologie der Römischen Provinzen, die Fähigkeit, einen einfachen archäologischen Fund- oder Befundkomplex zu analysieren, sowie Grundkenntnisse über die Archäologie einer römischen Provinz vom Kandidaten nachgewiesen werden.

(6) Hauptstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 34 a Abs. 1 Nr. 2 MPO im Umfang von 18 Semesterwochenstunden und drei außeruniversitäre Praktika im Hauptfach

Zwei Hauptseminare	HS	4 SWS
Exkursionen von insgesamt 12 Tagen Dauer	Ex	entspr. 4 SWS
Lehrgrabungen von insgesamt 8 Wochen Dauer	LG	entspr. 10 SWS
Drei verschiedene außeruniversitäre Praktika aus den Bereichen „Archäologische Bodendenkmalpflege“ und „Museen“ von insgesamt 12 Wochen Dauer	Prak	

- b) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 34 a Abs. 1 Nr. 3 MPO im Umfang von 9 Semesterwochenstunden und zwei außeruniversitäre Praktika im Nebenfach

Ein Hauptseminar	HS	2 SWS
Exkursionen von insgesamt 7 Tagen Dauer	Ex	entspr. 2 SWS
Lehrgrabungen von insgesamt 4 Wochen Dauer	LG	entspr. 5 SWS
Zwei verschiedene außeruniversitäre Praktika aus den Bereichen „Archäologische Bodendenkmalpflege“ und „Museen“ von insgesamt 6 Wochen Dauer	Prak	

- c) Zu den oben genannten Pflichtveranstaltungen kommt der Besuch weiterer Veranstaltungen nach Wahl im Umfang von 15 SWS im Hauptfach und 8 SWS im Nebenfach (Wahlpflichtlehrveranstaltungen). Es empfiehlt sich, das Hauptstudium möglichst breit anzulegen.

(7) Hausarbeit:

- a) Die Hausarbeit stellt den ersten Teil der Magisterprüfung im Hauptfach dar. Mit ihr soll der Student nachweisen, dass er in der Lage ist, wissenschaftlich zu arbeiten.
- b) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(8) Magisterprüfung:

- a) Für die Zulassung zur Magisterprüfung ist neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 9 MPO, der Nachweis der Sprachkenntnisse und der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den für das Haupt- beziehungsweise Nebenfach obligatorischen Veranstaltungen entsprechend § 34 a Abs. 1 Nrn. 1 und 2 beziehungsweise 3 MPO nachzuweisen.
- b) Hauptfach:
 - aa) Im Hauptfach besteht die Magisterprüfung aus der Hausarbeit (Absatz 7), einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von etwa einer Stunde.
 - bb) In der Klausur werden zwei Themen zur Wahl gestellt, die die Themenbereiche der Hausarbeit und der mündlichen Prüfung nicht berühren dürfen.
 - cc) Der mündlichen Prüfung werden mindestens zwei Themenbereiche zugrunde gelegt, die nicht mit den Bereichen für Hausarbeit und Klausur identisch sein dürfen.
- b) Nebenfach:

Im Nebenfach besteht die Magisterprüfung aus einer mündlichen Prüfung von etwa einer halben Stunde. Zugrunde gelegt werden mindestens zwei Themenbereiche.
- c) Die Prüfungsanforderungen für Haupt- und Nebenfach im Einzelnen können § 34 a Abs. 2 MPO entnommen werden.

§ 26 Kunstgeschichte

(1) Ziele und Charakteristik des Studiums:

- a) Das Fach Kunstgeschichte kann als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden.
- b) Die Wissenschaft der Kunstgeschichte erforscht die Kunst Europas und der europäisch beeinflussten Kulturen von der Völkerwanderung bis zur Gegenwart. Soweit sich das Fach Kunstgeschichte an der Universität Passau mit der ‚Christlichen Archäologie‘ beschäftigt, widmet es sich in entsprechender Weise der christlich geprägten Kunst von ihrer Entstehung in der römisch-hellenistischen Welt bis zum Ausgang der Antike.
- c) Der Gegenstandsbereich umfasst Werke der Architektur, Plastik, Malerei, Graphik, des Kunstgewerbes sowie deren Theorie. In der Moderne sind als Gattungen diverse neue Medien (Foto, Film, Design) hinzugetreten. Zu den Studieninhalten zählen auch die Geschichte des Faches sowie Kenntnisse der kunsthistorischen Methoden und Institutionen.
- d) Ziel des Studiums ist es, einen am Stand der Forschung orientierten, möglichst umfassenden Überblick über die Gegenstände des Faches zu gewinnen. Als Hauptfach soll Kunstgeschichte zu selbständiger wissenschaftlicher Tätigkeit befähigen.
- e) Der Umfang des Faches lässt nur eine exemplarische Stoffvermittlung und Einübung kunstgeschichtlicher Methoden zu. Studenten der Kunstgeschichte sind daher verpflichtet, sich selbständig mit Hilfe der Fachliteratur einen möglichst breiten Überblick über Gegenstände und Methoden des Faches zu verschaffen.

(2) Studienvoraussetzungen:

- a) Bei Aufnahme des Fachstudiums wird Verständnis für künstlerische Erscheinungsformen und für historische Zusammenhänge erwartet.
- b) Das Studium der Kunstgeschichte setzt neben Deutsch und Englisch zur Lektüre der Quellen und der Fachliteratur ausreichende Kenntnisse in den Sprachen Französisch und Italienisch voraus. Sie sollen, soweit nicht vorhanden, möglichst bald im Laufe des Studiums erworben werden.
- c) Das Studium erfordert ausreichende Kenntnisse des Lateinischen.

(3) Hinweise zur Fächerkombination:

Wird das Fach Kunstgeschichte als Hauptfach studiert, empfiehlt es sich aus inhaltlichen Erwägungen, die beiden im Magisterstudiengang erforderlichen Nebenfächer aus dem Bereich Geschichte, Sprach- und Literaturwissenschaften, Theologie, Philosophie, Soziologie/Politologie oder anderer Kunstwissenschaften (Kunsterziehung, Musikpädagogik) zu wählen.

(4) Grundstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß § 29 Abs. 1 ZwiPO im Umfang von 7 Semesterwochenstunden

Einführung in die Kunstgeschichte	PS	2 SWS
Zwei Proseminare	PS	4 SWS
Mindestens vier Tagesexkursionen	Ex	entspr. 1 SWS

- b) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommt eine Anzahl von Veranstaltungen, die gemäß ihren Studienschwerpunkten frei gewählt werden können und im Hauptfach mindestens 25 SWS, im Nebenfach mindestens 9 SWS umfassen sollen (Wahlpflichtlehrveranstaltungen).

(5) Zwischenprüfung:

- a) Neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen in § 8 ZwiPO ist die erfolgreiche Teilnahme an den in Absatz 4 Buchst. a genannten Pflichtveranstaltungen nachzuweisen.
- b) Gegenstand der ca. 45minütigen mündlichen Prüfung sind folgende Inhalte:
 - aa) Überblick über die Schwerpunkte der europäischen Kunstgeschichte,

- bb) Kenntnisse des Stoffgebietes des Einführungskurses,
- cc) Kenntnisse des Stoffgebietes einer frei zu wählenden Vorlesung von zwei Semesterwochenstunden,
- dd) Kenntnisse der Kunstgeschichte der Stadt Passau und ihrer Umgebung.

(6) Hauptstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 35 Abs. 1 MPO im Umfang von 7 Semesterwochenstunden im Hauptfach

Zwei Hauptseminare	HS	4 SWS
Exkursionen des Hauptstudiums in der Gesamtdauer von mindestens acht Tagen	Ex	entspr. 3 SWS

- b) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 35 Abs. 1 MPO im Umfang von 3 Semesterwochenstunden im Nebenfach

Ein Hauptseminar	HS	2 SWS
Exkursionen des Hauptstudiums in der Gesamtdauer von mindestens vier Tagen	Ex	entspr. 1 SWS

- c) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen weitere Veranstaltungen im Umfang von mindestens 25 SWS im Hauptfach und 13 SWS im Nebenfach, die von den Studenten gemäß ihren Studienschwerpunkten frei gewählt werden können (Wahlpflichtlehrveranstaltungen); dabei wird der Besuch von im Hauptfach vier und im Nebenfach zwei zweistündige Vorlesungen besonders empfohlen.

(7) Hausarbeit:

Die Hausarbeit ist der erste Teil der Magisterprüfung im Hauptfach. Das Thema wird nach Absprache mit dem Prüfer nach dem Erwerb mindestens eines Hauptseminarscheines vergeben. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.

(8) Magisterprüfung:

- a) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 9 MPO das Latinum im Hauptfach beziehungsweise das Latinum oder gesicherte Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen im Nebenfach und die erfolgreiche Teilnahme an Exkursionen des Hauptstudiums von mindestens acht Tagen im Hauptfach und von mindestens vier Tagen im Nebenfach voraus.
- b) Prüfungsanforderungen:
 - aa) Kenntnisse (im Hauptfach: vertiefte Kenntnisse) der europäischen Kunstgeschichte,
 - bb) Kenntnisse (im Hauptfach: vertiefte Kenntnisse) der Problemstellungen, der Methoden und der Geschichte des Faches,
 - cc) Vertiefte Kenntnisse eines zwischen Kandidaten und Prüfer vereinbarten Spezialbereichs.
- c) Prüfungsleistungen:
 - aa) im Hauptfach besteht die Prüfung neben der Hausarbeit aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von etwa einer halben Stunde. In der Klausur werden zwei Themen zu verschiedenen Themenbereichen gestellt, eines muss bearbeitet werden.
 - bb) im Nebenfach ist eine mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde abzulegen.

§ 27

(aufgehoben)

§ 28

Geographie**(1) Ziele und Charakteristik des Studiums:**

- a) Das Fach Geographie kann als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden.
- b) Ziele des Studiums sind:
- Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten,
 - Vertrautheit mit den wichtigsten Fragestellungen und Methoden physisch-geographischer und anthropogeographischer Forschung,
 - gründliche Kenntnisse der geographischen Grundlagen der großen Natur- und Kulturräume der Erde,
 - gründliche Kenntnisse zur geographischen Landeskunde Europas beziehungsweise Deutschlands und einer außereuropäischen Region.
- c) Je nach Schwerpunktsetzung durch den Studenten kommen als berufliche Tätigkeitsfelder in erster Linie in Frage: Raumplanung und Regionalentwicklung der öffentlichen Hand (Stadt-, Regional- und Landesplanung), gutachterliche Beiträge zur Raumplanung (z.B. Consulting-Firmen zur Verkehrsplanung, UVP-Untersuchungen, Landschaftsplanung), Dokumentations- und Verlagswesen, Fremdenverkehrswirtschaft, Entwicklungsländerforschung.

(2) Studienvoraussetzungen:

Es werden keine spezifischen fachlichen Voraussetzungen gefordert. Wegen der zentralen Stellung der Geländeveranstaltungen (Exkursionen, Geländepraktika) in der Ausbildung ist eine gewisse körperliche Belastbarkeit unerlässlich.

(3) Studienbeginn:

Aufgrund des Veranstaltungsturnus ist ein Beginn im Wintersemester vorteilhaft.

(4) Hinweise zur Fächerkombination:

Die Wahl der Fächerkombination mit Geographie ist frei, soweit bei den gewünschten Kombinationsfächern keine Einschränkungen bestehen (§ 6 MPO). Vor dem Hintergrund der in Frage kommenden Berufsfelder kommt der Wahl empirisch-kulturwissenschaftlicher Nebenfächer (Volkskunde, Südostasienkunde, Soziologie, Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Geschichte) eine besondere Bedeutung zu.

(5) Grundstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß § 31 Abs. 1 ZwiPO im Umfang von 16 beziehungsweise 13 Semesterwochenstunden

Einführung in die Anthropogeographie (mit einem Geländepraktikumstag)	GK/Prak	2 SWS
Einführung in die Physische Geographie (mit einem Geländepraktikumstag)	GK/Prak	2 SWS
Proseminar Anthropogeographie	PS	2 SWS
Proseminar Physische Geographie	PS	2 SWS
Methodenseminar	Ü	2 SWS
Mindestens fünf Tage geographische Geländepraktika/Exkursionen	Prak/Ex	entspr. 3 SWS
Im Hauptfach mindestens weitere fünf Tage geographische Geländepraktika/Exkursionen	Prak/Ex	entspr. 3 SWS

- b) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommt nach Wahl des Studenten eine Anzahl von weiteren Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 18 SWS im Hauptfach und mindestens 12 SWS im Nebenfach (Wahlpflichtlehrveranstaltungen). Es wird dabei vor allem der Besuch von Vorlesun-

gen zur Allgemeinen und Regionalen Geographie und von weiteren Methodenveranstaltungen empfohlen: Vorschläge sind im Studienplan Geographie zu finden.

- c) Der Leistungsnachweis in den Seminaren wird in der Regel durch eine schriftliche Klausur, in den Geländeveranstaltungen durch ein Protokoll erbracht.
- d) Geländepraktika/Exkursionen finden in der Regel nur im Sommersemester statt. Die Anmeldung zu diesen Lehrveranstaltungen erfolgt bereits im jeweils vorhergehenden Semester.

(6) Zwischenprüfung:

- a) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 8 ZwiPO das erfolgreiche Absolvieren der in Absatz 5 Buchst. a genannten Pflichtveranstaltungen, wobei für Studenten des Nebenfachs eines der in Absatz 5 Buchst. a genannten Proseminare entfällt.
- b) Die Zwischenprüfung muss für Geographie als Haupt- und als Nebenfach erbracht werden. Sie findet als mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer statt.
- c) Prüfungsinhalte sind:
 - Grundkenntnisse (Basisbegriffe, zentrale Fragestellungen, Kenntnis der wichtigsten Literatur) in der Physischen und der Anthropogeographie. Die Studenten können im Nebenfach zwischen den beiden genannten Teilgebieten wählen,
 - Grundlegende geographische Arbeitsmethoden (vor allem Prinzipien des Kartierens, kartographische Darstellung, statistische Verfahren),
 - Vertrautheit mit dem Natur- und Kulturraum der Umgebung des Hochschultortes.
- d) Prüferwünsche sind möglich. Ein Anspruch auf die Bestellung des vom Studenten vorgeschlagenen Prüfers besteht aber nicht (§ 5 Abs. 1 ZwiPO).

(7) Hauptstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 37 Abs. 1 MPO im Umfang von 20 Semesterwochenstunden im Hauptfach

Zwei Hauptseminare	HS	4 SWS
Ein Praktikum Geländemethoden (mind. 7 Tage)	Prak	4 SWS
Methodenseminare/Sonstige Lehrveranstaltungen	Ü oder andere	4 SWS
Mindestens 16 Tage geographische Geländepraktika/ Exkursionen*	Prak/Ex	entspr. 8 SWS

*) Dazu kommen noch die im Grundstudium zu erbringenden 12 Geländetage.

- b) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 37 Abs. 1 MPO im Umfang von 11 Semesterwochenstunden im Nebenfach

Ein Hauptseminar	HS	2 SWS
Methodenseminare/Sonstige Lehrveranstaltungen	Ü oder andere	4 SWS
Mindestens 11 Tage geographische Geländepraktika/ Exkursionen*	Prak/Ex	entspr. 5 SWS

*) Dazu kommen noch die im Grundstudium zu erbringenden 7 Geländetage.

- c) Für Studenten mit Geographie als Hauptfach wird im Rahmen der oben genannten Anforderungen die Teilnahme an je einem Hauptseminar zur Anthropogeographie, Physischen oder Regionalen Geographie empfohlen; für Studenten mit Geographie als Nebenfach besteht die Möglichkeit, zwischen einer Übung oder einer sonstigen Lehrveranstaltung des Hauptstudiums zu Methoden und Techniken der Geographie zu wählen; die Geländetage werden so erbracht, dass darunter mindestens eine „Große Exkursion“ (mindestens acht Tage) zu wählen ist. Bei Geographie als Hauptfach muss die „Große Exkursion“ ins Ausland führen.
- d) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen weitere nach Wahl des Studenten aus dem Bereich der Geographie im Umfang von mindestens 14 SWS im Hauptfach. Es wird dabei vor allem der Be-

such von Vorlesungen zur Allgemeinen und Regionalen Geographie empfohlen (Wahlpflichtlehrveranstaltungen): Vorschläge sind im Studienplan Geographie zu finden.

- e) Die Hauptseminar-Leistung wird in der Regel durch eine schriftliche Arbeit und ein mündliches Referat, die den formalen Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens genügen müssen, erbracht. Die Hauptseminar-Themen werden grundsätzlich bereits am Ende des der Seminarveranstaltung vorhergehenden Semesters vergeben.
- f) Dringend empfohlen wird – in Absprache mit einem Dozenten – ein berufsbezogenes mindestens 8-wöchiges Praktikum in öffentlichen oder privaten Institutionen im In- oder Ausland (siehe unter Absatz 1 Buchst. c).

(8) Hausarbeit:

- a) Das Thema der Hausarbeit wird mit einem Dozenten vereinbart. Es kann vom Studenten vorgeschlagen werden.
- b) Die Bearbeitungsdauer soll 6 Monate nicht übersteigen (§ 10 Abs. 3 MPO).
- c) Im Regelfall ist die Hausarbeit im Fach Geographie mit empirischen Erhebungen (Kartierungen, Zählungen, Befragungen, Sekundärauswertungen) und der Anfertigung thematischer Karten verbunden.

(9) Magisterprüfung:

- a) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 9 MPO das Latinum oder gesicherte Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sowie die Teilnahme an den in § 37 Abs. 1 Nr. 2 MPO aufgeführten Exkursionen und die Ableistung der in § 37 Abs. 1 Nr. 3 MPO aufgeführten Praktika voraus.
- b) Die Prüfung setzt sich im Hauptfach neben der Hausarbeit aus einer schriftlichen Prüfung von 4 Stunden Bearbeitungsdauer und einer mündlichen Prüfung von etwa einer halben Stunde zusammen.

Im Nebenfach findet eine mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde Dauer statt.

- c) Für die schriftliche Prüfung werden dem Kandidaten zwei Themen zur Auswahl gestellt. Diese beziehen sich auf die vom Kandidaten zu benennenden zwei thematischen Schwerpunkte, die aus den drei Teilgebieten Physische Geographie, Anthropogeographie und Regionale Geographie ausgewählt werden müssen.
 - aa) einen aus der Physischen Geographie,
 - bb) einen aus der Anthropogeographie sowie
 - cc) drei aus der Regionalen Geographie:
 - eines Teilraums Mitteleuropas,
 - einer weiteren europäischen Region und
 - eines außereuropäischen Großraumes.
- d) Die mündliche Prüfung erstreckt sich im Falle des Hauptfach-Kandidaten auf die Teilgebiete in Buchst. c (mit Ausnahme des Teilgebietes, aus dem das Klausurthema gewählt worden ist), im Falle des Nebenfach-Kandidaten auf eines der drei Teilgebiete nach Wahl des Kandidaten.
- e) Prüferwünsche sind möglich. Ein Anspruch auf die Bestellung des vom Studenten vorgeschlagenen Prüfers besteht aber nicht.

§ 29 Südostasienkunde

(1) Ziele und Charakteristik des Studiums:

- a) Das Fach Südostasienkunde kann als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden.
- b) Das Studium soll grundlegende Kenntnisse über Geschichte, Sprache und Kultur sowie Wirtschaft und Politik Südasiens vermitteln. Unter Südostasien wird dabei der im Norden von China und Japan, im Westen von Indien, im Osten vom Pazifik und im Süden von Australien begrenzte Raum verstanden. Zu ihm gehören zur Zeit die Staaten Myanmar (Birma), Thailand, Laos, Kambodscha, Vietnam, Malaysia, Brunei, Singapur, die Philippinen und Indonesien.

(2) Studienvoraussetzungen:

Es gibt keine spezifischen Studienvoraussetzungen. Jedoch wird von den Studenten die Bereitschaft erwartet, eine der südostasiatischen Sprachen zu erlernen. Die Sprachkenntnisse sind sowohl bei der Zwischen- als auch bei der Magisterprüfung Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsbestandteil. Zur Zeit werden in Passau für Anfänger und Fortgeschrittene Indonesisch, Thai und Vietnamesisch angeboten.

(3) Studienbeginn:

Studienbeginn ist in der Regel das Wintersemester.

(4) Hinweise zur Fächerkombination:

Das Fach Südostasienkunde kann mit allen für den Magisterstudiengang zugelassenen Fächern kombiniert werden, soweit bei den gewünschten Kombinationsfächern keine Einschränkungen bestehen.

(5) Grundstudium:

Das Grundstudium führt in die verschiedenen Teilbereiche (Sprache, Geschichte, Kultur, Politik und Wirtschaft) der Südostasienkunde ein. Die Aneignung von Grundkenntnissen in einer südostasiatischen Sprache ist Bestandteil des Grundstudiums.

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß § 31 a Abs. 1 ZwiPO im Umfang von 12 bis 16 Semesterwochenstunden

Proseminar	PS	2 SWS
Zwei Übungen aus verschiedenen Bereichen der Südostasienkunde	Ü	4 SWS

Dazu kommen die Veranstaltungen zum Erwerb der Grundkenntnisse einer südostasiatischen Sprache:

- aa) Bei Wahl von Indonesisch oder Thai:

Grundkurs I und II	GK	8 SWS
Auf dem Propädeutikum aufbauender Sprachkurs	Ü	2 SWS

- bb) Bei der Wahl von Vietnamesisch:

Grundkurs I und II	GK	4 SWS
Auf dem Propädeutikum aufbauender Sprachkurs	Ü	2 SWS

- b) Zu diesen Pflichtveranstaltungen kommen weitere Veranstaltungen nach freier Wahl im Umfang von 16 bis 20 SWS im Hauptfach und je nach zeitlichem Umfang der Pflichtveranstaltungen 4 bis 8 SWS im Nebenfach (Wahlpflichtlehrveranstaltungen). Insbesondere der Besuch eines in die Geschichte und gegenwärtigen Probleme Südasiens einführenden mehrsemestrigen Vorlesungszyklus wird dringend angeraten.

(6) Zwischenprüfung:

a) Zulassungsvoraussetzungen:

Erforderlich ist neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 8 ZwiPO der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den in Absatz 5 Buchst. a genannten Veranstaltungen.

b) Prüfungsanforderungen:

Erwartet werden Grundkenntnisse in Geschichte, Kultur, Wirtschaft und Politik der Gesamtregion und vertiefte Kenntnisse der Entwicklungen und Problemstellungen eines Landes oder einer Kulturregion Südostasiens; überprüft werden ferner Grundkenntnisse in der gewählten südostasiatischen Sprache und die Vertrautheit mit den Methoden der Südostasienskunde.

c) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer, ausgehend von den vom Prüfling benannten Schwerpunkten seines Studiums, wobei ca. 15 Minuten auf das Lesen und Übersetzen eines Textes der gewählten Fremdsprache entfallen.

(7) Hauptstudium:

Im Hauptstudium soll der Student die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse ausbauen und vertiefen. Im Hinblick auf die Magisterprüfung wird erwartet, dass der Student sich neben einer beginnenden Spezialisierung auch weiterhin mit den Problemen der Gesamtregion beschäftigt.

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

a) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 37 a Abs. 1 MPO im Umfang von 10 Semesterwochenstunden im Hauptfach

Zwei Hauptseminare aus thematisch und zeitlich verschiedenen Bereichen der Südostasienskunde	HS	4 SWS
Drei auf dem Propädeutikum aufbauende Sprachkurse *	Ü	6 SWS

*) einschließlich des im Grundstudium bereits absolvierten weiterführenden Sprachkurses.

b) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 37 a Abs. 1 MPO im Umfang von 6 Semesterwochenstunden im Nebenfach

Ein Hauptseminar	HS	2 SWS
Zwei auf dem Propädeutikum aufbauende Sprachkurse *	Ü	4 SWS

*) einschließlich des im Grundstudium bereits absolvierten weiterführenden Sprachkurses.

c) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen weitere Kurse und Übungen nach Wahl des Studenten, darunter auch Lektürekurse zu der gewählten Sprache, im Umfang von mindestens 22 SWS im Hauptfach und mindestens 10 SWS im Nebenfach (Wahlpflichtlehrveranstaltungen).

(8) Hausarbeit:

Die Vergabe der Arbeit ist nur nach erfolgreicher Teilnahme an beiden Hauptseminaren möglich. Sie muss innerhalb von sechs Monaten nach Themenvergabe eingereicht werden.

(9) Magisterprüfung:

a) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 9 MPO das Latinum oder gesicherte Kenntnisse in zwei modernen europäischen Fremdsprachen sowie gesicherte Kenntnisse einer südostasiatischen Sprache voraus.

b) Prüfungsanforderungen:

Kenntnisse (im Hauptfach: vertiefte Kenntnisse) in unterschiedlichen Themenbereichen aus Geschichte, Kultur, Wirtschaft und Politik Südostasiens von vorkolonialer Zeit bis in die Gegenwart; Fähigkeit zur Analyse und Interpretation spezifischer Entwicklungen eines Landes Südostasiens; Fähigkeit zur Interpretation von Texten in einer südostasiatischen Sprache, im Hauptfach dazu Vertrautheit mit wichtigen Werken der Literatur ihres Verbreitungsgebietes.

c) Prüfungsleistungen:

- aa) Die Prüfung besteht im Hauptfach neben der Hausarbeit aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil. In der schriftlichen Prüfung (Klausur) werden zwei Themen zur Wahl gestellt. In der mündlichen Prüfung werden die unter a erwähnten Anforderungen überprüft. Dabei können auch Texte in der erlernten Fremdsprache zur Übersetzung und Interpretation vorgelegt werden.
- bb) Im Nebenfach besteht die Magisterprüfung aus einer mündlichen Prüfung von etwa einer halben Stunde. Es werden die unter a erwähnten Anforderungen überprüft. Dabei können auch Texte in der erlernten Fremdsprache zur Übersetzung und Interpretation vorgelegt werden.

Nähere Einzelheiten der Prüfung regelt § 37 a MPO.

§ 30 Soziologie

(1) Ziele und Charakteristik des Studiums:

- a) Das Fach Soziologie kann als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden.
- b) Ziel des Studiums ist der Erwerb theoretischen Fachwissens und der Kenntnis der Methoden und statistischen Modelle der empirischen Sozialforschung.

Neben der Vermittlung von Grundkenntnissen in den Gebieten der Allgemeinen Soziologie und wichtiger Spezieller Soziologien, werden als besondere Ausbildungsschwerpunkte Politische Soziologie und Makroanalyse europäischer Gesellschaften angeboten.

- c) Im Hauptstudium kann sowohl im Haupt- als auch im Nebenfach der Schwerpunkt Didaktik der Sozialkunde gewählt werden.
- d) Über weitere Besonderheiten des Magisterstudienganges Soziologie informiert ein Studienführer, der vom Lehrstuhl für Soziologie herausgegeben wird.

(2) Studienvoraussetzungen:

Neben den formalen Studienvoraussetzungen ist ein mathematisches Grundverständnis und die Fähigkeit zum abstrakten Denken unabdingbar.

(3) Studienbeginn:

Als Studienbeginn wird das Wintersemester empfohlen. Der Aufbau des Studiums und das Lehrangebot sind turnusmäßig an diesem Beginn orientiert.

(4) Hinweise zur Fächerkombination:

Wird das Fach Soziologie mit dem Schwerpunkt Didaktik der Sozialkunde als Hauptfach gewählt, so ist das Fach Politikwissenschaft als eines der Nebenfächer zu wählen. Der Schwerpunkt Didaktik der Sozialkunde kann im Nebenfach nur entweder im Fach Soziologie oder im Fach Politikwissenschaft gewählt werden.

Im Übrigen ist das Fach Soziologie mit anderen Studienfächern im Magisterstudiengang frei kombinierbar, soweit sich aus den gewünschten Kombinationsfächern keine Einschränkungen ergeben. Die Kombination sollte sich nach eigenen Interessen und beruflichen Zielen richten.

(5) Grundstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß § 32 Abs. 1 ZwiPO im Umfang von 21 Semesterwochenstunden im Hauptfach

Grundbegriffe der Soziologie	PS	2 SWS
Geschichte und Fragestellungen der Soziologie	V	2 SWS
Sozialstrukturanalyse	PS	2 SWS
Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung I	PS	3 SWS
Soziale Ungleichheit oder Makroanalyse europäischer Gesellschaften oder eine Spezielle Soziologie	PS	2 SWS
Statistik I (Vorlesung und Übung)	V/Ü	5 SWS
Statistik II (Vorlesung und Übung)	V/Ü	5 SWS

- b) Gemäß § 32 Abs. 1 ZwiPO im Umfang von 11 Semesterwochenstunden im Nebenfach

Grundbegriffe der Soziologie	PS	2 SWS
Geschichte und Fragestellungen der Soziologie	V	2 SWS
Sozialstrukturanalyse	PS	2 SWS
Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung I	PS	3 SWS
Soziale Ungleichheit oder Makroanalyse europäischer Gesellschaften oder eine Spezielle Soziologie	PS	2 SWS

- c) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen weitere nach Wahl des Studenten aus dem Bereich der Soziologie im Umfang von mindestens 11 SWS im Hauptfach und mindestens 9 SWS im Nebenfach (Wahlpflichtlehrveranstaltungen).

(6) Zwischenprüfung:

- a) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 8 ZwiPO der erfolgreiche Besuch der in Absatz 5 Buchst. a beziehungsweise b genannten Pflichtveranstaltungen.
- b) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen beziehen sich auf die im Grundstudium obligatorischen Lehrveranstaltungen.
- c) Die Zwischenprüfung besteht sowohl im Haupt- als auch im Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer.
- d) Nähere Einzelheiten der Zwischenprüfung regelt § 32 ZwiPO.

(7) Hauptstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 38 Abs. 1 MPO im Umfang von 7 Semesterwochenstunden im Hauptfach

Zwei Hauptseminare *	HS	4 SWS
Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung II	Ü	3 SWS

- *) Bei Wahl des Schwerpunkts Didaktik der Sozialkunde ist ein Hauptseminar in der Fachdidaktik zu absolvieren.

- b) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 38 Abs. 1 MPO im Umfang von 2 Semesterwochenstunden im Nebenfach

Ein Hauptseminar *	HS	2 SWS
--------------------	----	-------

- *) Bei Wahl des Schwerpunktes Didaktik der Sozialkunde ist das Hauptseminar in der Fachdidaktik zu absolvieren.

- c) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen nach Wahl des Studenten weitere aus dem Bereich der Soziologie im Umfang von mindestens 25 SWS im Hauptfach und mindestens 14 SWS im Nebenfach (Wahlpflichtlehrveranstaltungen). Nach Abschluss des Grundstudiums wird ein mindestens vierwöchiges Praktikum mit sozialwissenschaftlichem Bezug dringend angeraten. Daneben sollten Haupt- wie Nebenfachstudenten eine Einführung in ein statistisches Programmpaket besuchen. Derartige Programmpakete werden vom Rechenzentrum regelmäßig angeboten.

(8) Hausarbeit:

- a) Die Anmeldung kann erst nach einem erfolgreich absolvierten Hauptseminar erfolgen. Um eine ausreichende Beratung zu gewährleisten, soll die Kontaktaufnahme mit dem Betreuer frühzeitig erfolgen.
- b) Das Thema der Hausarbeit wird vom Prüfer gestellt, es kann jedoch auch vom Kandidaten nach Absprache mit dem Betreuer vorgeschlagen werden.
- c) Im Regelfall wird eine empirisch ausgerichtete Arbeit erwartet.
- d) Ist der Schwerpunkt ‚Didaktik der Sozialkunde‘ gewählt worden, stammt auch das Thema der Hausarbeit aus diesem Gebiet.

(9) Magisterprüfung:

- a) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 9 MPO das Latinum oder gesicherte Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sowie im Hauptfach die erfolgreiche Teilnahme an der in § 38 Abs. 1 Nr. 2 MPO aufgeführten Lehrveranstaltung voraus.

b) Prüfungsanforderungen im Hauptfach:

- aa) Die Magisterprüfung besteht neben der schriftlichen Hausarbeit aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der mündliche Teil setzt die erfolgreiche schriftliche Prüfung voraus.
- bb) Der schriftliche Teil hat eine Länge von etwa vier Stunden. Vom Prüfer werden zwei Themen aus den in § 38 Abs. 2 Nr. 1 MPO genannten Gebieten zur Wahl gestellt. Davon muss eines bearbeitet werden.
- cc) Die mündliche Prüfung dauert etwa eine halbe Stunde. Geprüft werden zwei Themenbereiche aus den in § 38 Abs. 2 Nr. 1 MPO genannten Gebieten.

c) Prüfungsanforderungen im Nebenfach:

Die Magisterprüfung im Nebenfach besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Gegenstand sind zwei Themenbereiche aus den in § 38 Abs. 2 Nr. 2 MPO genannten Gebieten.

§ 31 Politikwissenschaft

(1) Ziele und Charakteristik des Studiums:

- a) Das Fach Politikwissenschaft kann als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden.
- b) Die Studenten sollen sich die grundlegenden Wissensbestände des Faches aneignen. Sie sollen befähigt werden, politikwissenschaftliche Fragestellungen und Probleme mit wissenschaftlichen Methoden zu erkennen, sachgerecht und kritisch zu analysieren, Lösungsmöglichkeiten zu finden und abzuwägen. Aufbauend auf dem im Grundstudium in den Teilgebieten der Politikwissenschaft vermittelten Grundwissen sollen die Studenten im Hauptstudium ihre Kenntnisse in ausgewählten Forschungsbereichen der Politikwissenschaft vertiefen. Dabei sollen sie sich das Instrumentarium zur Erforschung politikwissenschaftlicher Zusammenhänge erarbeiten.
- c) Die im Hauptstudium zu leistende Wissensvertiefung soll sich an beruflichen Tätigkeitsfeldern orientieren. Sie erstrebt aber nicht Berufsfertigkeit (d.h. unmittelbare Einsatzfähigkeit in spezifischen beruflichen Positionen), sondern Berufsfähigkeit in dem Sinne, dass der Student durch umfassendes politikwissenschaftliches Wissen, durch die Kenntnis wissenschaftlicher Methoden und durch seine Kompetenz zu Abstraktion und Transfer dazu befähigt ist, nach kurzer Einarbeitungszeit in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen zu bewältigen. Im Hauptstudium besteht für die Studenten die Möglichkeit, den Ausbildungsschwerpunkt „Didaktik der Sozialkunde“ zu setzen.
- d) Die Politikwissenschaft gliedert sich in die Teilgebiete Politische Systeme, Politische Theorie und Internationale Politik. Methodische Hilfestellung leistet die empirische Sozialforschung.
- e) Im Teilgebiet Politische Systeme sollen die Studenten
 - Grundkenntnisse der Strukturprinzipien, Institutionen und Funktionslogik von politischen Systemen erwerben;
 - die Funktionslogik des politischen Prozesses innerhalb eines politischen Systems analysieren und die substantielle Bedeutung der Verfassungsorgane, der politischen Öffentlichkeit und der Medien, der intermediären Gruppen und der Stellung des Bürgers im Rahmen des politischen Willensbildungsprozesses abwägen;
 - die Interdependenz von politischem System, menschlichem Bewusstsein und verschiedenen Umweltfaktoren im geschichtlichen Zusammenhang erkennen;
 - befähigt werden, Leistungen und Defizite, sowie Anspruch und Realität politischer Systeme abzuwägen.
- f) Im Teilgebiet Politische Theorie sollen die Studenten
 - sich in die Geschichte des politischen Denkens und in die modernen politikwissenschaftlichen Theorien einarbeiten und deren grundlegenden Fragestellungen, Grundbegriffe und Methoden kennen lernen;
 - politisches Denken auf seine Erfahrungsgrundlagen, Intention, logische Konsistenz und Wirkungsgeschichte hin untersuchen;
 - Zeitbezogenheit und zeitüberdauernden Problemgehalt politischen Denkens sowie seine gesellschaftlichen Voraussetzungen erkennen.
- g) Im Teilgebiet Internationale Politik sollen die Studenten
 - die Grundkategorien und zentralen Fragestellungen, die zu einer Strukturanalyse außenpolitischer Entscheidungen, zwischenstaatlicher Aktionsprozesse und internationaler Organisationen erforderlich sind, kennen lernen und beherrschen;
 - außenpolitische Entscheidungen und zwischenstaatliche Interaktionsprozesse sowie internationale Konstellationen systematisch untersuchen;
 - die Determinanten einzelstaatlicher Außenpolitik im Spannungsfeld von innerstaatlichem Bereich und zwischenstaatlicher Politik analysieren.
- h) Bezüglich der Empirischen Sozialforschung sollen die Studenten
 - die wichtigsten sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden kennen lernen;

- zu ihrer Anwendung und zur Kritik von Forschungsergebnissen befähigt werden;
 - wissenschaftliche Grundkenntnisse erwerben, um die epistemologischen Voraussetzungen der empirischen Sozialforschung erkennen zu können.
- i) Im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit sollen die Studenten frühzeitig Praxiskontakte zu möglichen Arbeitgebern knüpfen und während der vorlesungsfreien Zeit praktische Fähigkeiten demonstrieren.
- j) Den Studenten ist im Laufe des Studiums ein Auslandsaufenthalt und ein zeitweiliger Wechsel an eine andere deutsche Hochschule dringend zu empfehlen.

(2) Studienvoraussetzungen:

Neben den formalen Studienvoraussetzungen sind Kenntnisse in modernen Fremdsprachen, zumal des Englischen, für das politikwissenschaftliche Studium unentbehrlich.

(3) Studienbeginn:

Das Studium der Politikwissenschaft kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. Ein Studienbeginn im Wintersemester ist aus studientechnischen Gründen vorzuziehen.

(4) Hinweise zur Fächerkombination:

- a) Politikwissenschaft ist mit allen im Magisterstudiengang angebotenen Fächern frei kombinierbar, soweit sich aus Buchstabe b und den gewünschten Kombinationsfächern keine Einschränkungen ergeben.
- b) Ist die Politikwissenschaft Hauptfach und wird im Hauptstudium der Schwerpunkt „Didaktik der Sozialkunde“ gewählt, muss Soziologie als Nebenfach gewählt werden. Ist Politikwissenschaft Nebenfach kann der Schwerpunkt nur in Politikwissenschaft oder in Soziologie gewählt werden.
- c) Als Nebenfächer zum Hauptfach Politikwissenschaft erscheinen Soziologie, Geschichte, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Philosophie, Psychologie, Südasienkunde und Geographie besonders geeignet.

(5) Grundstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß § 33 Abs. 1 ZwiPO im Umfang von 9 Semesterwochenstunden

Einführung in das Studium der politischen Systeme	GK	2 SWS
Einführung in das Studium der politischen Theorie	GK	2 SWS
Einführung in das Studium der Internationalen Politik	GK	2 SWS
Methoden und Techniken der Empirischen Sozialforschung *	PS	3 SWS

Es wird empfohlen, mit der Einführung in das Studium der Politischen Systeme zu beginnen.

Die mit * gekennzeichnete Lehrveranstaltung wird in der Regel vom Lehrstuhl für Soziologie als Proseminar: Einführung in die Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung I angeboten.

- b) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen nach Wahl des Studenten Lehrveranstaltungen über
- politische Systeme der Gegenwart,
 - die Geschichte der politischen Ideen,
 - moderne politikwissenschaftliche Theorien und
 - die Internationale Politik

im Umfang von ca. 29 SWS im Hauptfach beziehungsweise ca. 9 SWS im Nebenfach (Wahlpflichtlehrveranstaltungen). Bei diesen Lehrveranstaltungen kann es sich um Vorlesungen oder Proseminare handeln. Die Studenten können aber nur Proseminare in jenen Teilbereichen besuchen, in denen sie bereits erfolgreich am Grundkurs teilgenommen haben.

- c) Die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen nach Buchst. a wird in der Regel durch eine Klausur am Ende der Vorlesungszeit und eine Hausarbeit, die bis zum Ende der anschließenden vorlesungsfreien Zeit anzufertigen ist, nachgewiesen.

(6) Zwischenprüfung:

- a) Die Zwischenprüfung wird in der Regel nach vier Semestern abgelegt und besteht in Haupt- und Nebenfach aus einem Prüfungsgespräch von etwa 45 Minuten Dauer.
- b) Voraussetzung für die Zwischenprüfung sind gesicherte wissenschaftliche und methodische Grundkenntnisse in den Teilbereichen der Politikwissenschaft und in der empirischen Sozialforschung.
- c) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung müssen die Studenten in Haupt- und Nebenfach neben den in § 8 ZwiPO aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen gemäß Absatz 5 Buchst. a nachweisen.
- d) In der Prüfung haben die Studenten nachzuweisen, dass sie sich die in den Einführungsveranstaltungen der drei Teilgebiete vermittelten Kenntnisse und Methoden angeeignet haben, zur wissenschaftlichen Analyse politischer Realität anwenden und ihre Ergebnisse angemessen darstellen können.

(7) Hauptstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 39 Abs. 1 Nr. 2 MPO im Umfang von 10 Semesterwochenstunden und einem außeruniversitären Praktikum im Hauptfach

Zwei Hauptseminare *	HS	4 SWS
Proseminar zu den Politischen Systemen **	PS	2 SWS
Proseminar zur Politischen Theorie **	PS	2 SWS
Proseminar zur Internationalen Politik **	PS	2 SWS
Mindestens sechswöchiges Praktikum***	Prak	

- *) Bei Wahl des Schwerpunkts Didaktik der Sozialkunde ist ein Hauptseminar in der Fachdidaktik zu absolvieren.
- *) Die Hauptseminare sollen erst nach dem Besuch der Proseminare besucht werden.
- **) Bei Wahl des Schwerpunktes Didaktik der Sozialkunde ist eines der Proseminare in diesem Bereich abzuleisten.
- **) Eine dieser Veranstaltungen kann bereits während des Grundstudiums besucht und der entsprechende Leistungsnachweis erworben werden.
- ***) Das Praktikum ist in einem der Bereiche Parlamente, Parteien, Verbände, Medien, politische Bildung oder in anderen politischen Einrichtungen und Organisationen abzuleisten. Bei der Suche nach einem Praktikumsplatz sind Dozenten des Faches Politikwissenschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten beratend und unterstützend behilflich.

- b) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 39 Abs. 1 Nr. 3 MPO im Umfang von 4 Semesterwochenstunden im Nebenfach

Ein Hauptseminar *	HS	2 SWS
Ein Proseminar zu den Politischen Systemen oder zur politischen Theorie oder zur Internationalen Politik	Ü	2 SWS

- *) Bei Wahl des Schwerpunktes Didaktik der Sozialkunde ist das Hauptseminar in der Fachdidaktik zu absolvieren. Voraussetzung dafür ist die erfolgreiche Teilnahme an einem fachdidaktischen Proseminar.
Das Hauptseminar soll erst nach dem Besuch des Proseminars besucht werden.
- c) Im Hauptfach soll der Student daneben Lehrveranstaltungen zu den politischen Systemen, zur politischen Theorie und zur Internationalen Politik besuchen (Wahlpflichtlehrveranstaltungen). Der zusätzliche Besuch von Veranstaltungen zur empirischen Sozialforschung wird dringend angeraten. Der Umfang der zusätzlichen Veranstaltungen kann bis zu 22 SWS betragen.
- d) Im Nebenfach soll der Student daneben Lehrveranstaltungen zu den politischen Systemen, zur politischen Theorie und zur Internationalen Politik besuchen (Wahlpflichtlehrveranstaltungen).

Der zusätzliche Besuch von Veranstaltungen zur empirischen Sozialforschung wird dringend an-
geraten. Der Umfang der zusätzlichen Veranstaltungen kann bis zu 12 SWS betragen.

- e) Die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen in Haupt- und Nebenfach wird in der Regel durch ein Referat und eine Hausarbeit, die bis zum Ende der anschließenden vorlesungs-
freien Zeit anzufertigen ist, nachgewiesen.

(8) Hausarbeit:

- a) Die Hausarbeit bildet den ersten Teil der Magisterprüfung und wird im Hauptfach angefertigt. Durch die Hausarbeit sollen die Studenten nachweisen, dass sie über ein politikwissenschaftliches Problem ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil erarbeiten, klar entwickeln und angemessen darstellen können.
- b) Die Vergabe der Themen erfolgt erst nach der erfolgreichen Teilnahme an den beiden Hauptseminaren (vgl. Abs. 7).
- c) Ist der Schwerpunkt „Didaktik der Sozialkunde“ gewählt worden, stammt auch das Thema der Hausarbeit aus diesem Gebiet.
- d) Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt 6 Monate.
- e) Wird das Thema der Hausarbeit aus dem Bereich der antiken oder mittelalterlichen politischen Theorie gewählt, ist das Lateinum erforderlich.

(9) Magisterprüfung:

- a) Die Magisterprüfung wird in der Regel nach acht Semestern abgelegt.
- b) Hauptfach
 - aa) Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach aus der Hausarbeit (vgl. Abs. 8), einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von etwa einer Stunde Dauer.
 - bb) Für die Zulassung zur Magisterprüfung ist neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 9 MPO und dem Nachweis der Sprachkenntnisse entsprechend § 39 Abs. 1 Nr. 1 MPO die erfolgreiche Teilnahme an den in § 39 Abs. 1 Nr. 2 MPO aufgeführten Lehrveranstaltungen nachzuweisen.
 - cc) In der Prüfung haben die Studenten nachzuweisen, dass sie sich gründliche Kenntnisse in den drei Teilbereichen angeeignet haben sowie den Forschungsstand ausgewählter politikwissenschaftlicher Problembereiche beschreiben, einschätzen und kritisch beurteilen können. Sie haben ferner nachzuweisen, dass sie diese Kenntnisse zur wissenschaftlichen Analyse komplexer politischer Probleme anwenden können und in der Lage sind, ihre Ergebnisse angemessen darzustellen. Wird Didaktik der Sozialkunde als Schwerpunkt gewählt, kommen gründliche Kenntnisse der Ziele und Konzeptionen der Didaktik der Sozialkunde sowie der schulischen und außerschulischen Vermittlungsprobleme hinzu.
 - dd) In der Klausur stehen zwei Themen zur Auswahl, von denen eines zu bearbeiten ist.
 - ee) In der mündlichen Prüfung werden Problembereiche aus mindestens zwei Teilbereichen der Disziplin behandelt.
- c) Nebenfach
 - aa) Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer.
 - bb) Für die Zulassung zur Magisterprüfung ist neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 9 MPO und dem Nachweis der Sprachkenntnisse entsprechend § 39 Abs. 1 Nr. 1 MPO der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer der in § 39 Abs. 1 Nr. 3 MPO aufgeführten Lehrveranstaltungen.
 - cc) In der Prüfung haben die Studenten nachzuweisen, dass sie sich exemplarisch vertiefte Kenntnisse in zwei der drei Teilbereiche angeeignet haben, diese Kenntnisse zur wissenschaftlichen Analyse komplexer politischer Probleme anwenden können und in der Lage sind, ihre Ergebnisse angemessen darzustellen.

- dd) In der Prüfung werden Problembereiche aus mindestens zwei Teilbereichen der Disziplin behandelt. § 32

Kunsterziehung

(1) Ziele und Charakteristik des Studiums:

- a) Das Fach Kunsterziehung kann als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden.
- b) Kunsterziehung beschäftigt sich mit bildnerischem Gestalten und dessen Ergebnissen. Ihr Bezugsfeld ist demnach die visuelle Kultur (im besonderen die bildende Kunst, aber auch: gestaltete Umwelt, visuelle Medien). Das fachliche Interesse gilt deren Vermittlung ebenso wie der pädagogischen Bedeutung bildnerischen Tuns.

Ziel des Studiums ist es, den Studenten zu eigener (künstlerischer) Leistung im Bereich visueller Gestaltung zu befähigen und ihn in die Lage zu versetzen, in der pädagogischen Praxis bildnerische Gestaltungsprozesse angemessen zu planen und zu begleiten, sowie einschlägige kulturelle Vermittlungsarbeit zu leisten.

- c) Zur pädagogischen Betreuung kreativer Arbeit in der außerschulischen Kinder- und Jugend-erziehung sowie in der Erwachsenenbildung will das Studium ebenso qualifizieren wie auch für (Vermittlungs-) Tätigkeit in Galerien, Museen, Kunstvereinen, Künstlerwerkstätten und anderen mit Kunst befassten Einrichtungen.

Da das Berufsfeld nicht präzise abgesteckt ist, ist die eigene Initiative der Studenten hinsichtlich der Erweiterung und Vertiefung ihres Könnens-, Wissens- und Erfahrungshorizontes (u.U. auch durch entsprechende Fachkombinationen) für die spätere berufliche Tätigkeit hoch zu veranschlagen. Im Übrigen aber kann das Studium als Bildungschance zur Entfaltung der Persönlichkeit gesehen werden.

- d) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungsinhalte umfassen demnach:
- (künstlerische) Gestaltungspraxis,
 - philosophische, psychologische, soziologische Fragestellungen zur Kunst/visuellen Kultur,
 - kunstpädagogische Fragestellungen mit ihren bildungstheoretischen, didaktischen und methodischen Aspekten bezogen auf Kinder, Jugendliche und Erwachsene in schulischen und außerschulischen Situationen.

(2) Studienvoraussetzungen:

Das Studium setzt künstlerische Begabung, Interesse an Kunst, Phänomenen der visuellen Kultur sowie pädagogischen Fragestellungen voraus. Dies ist durch die Vorlage eigener Arbeiten und das Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums nachzuweisen.

(3) Hinweise zur Fächerkombination:

Von den Fächern Schulpädagogik, Grundschuldidaktik, Musikpädagogik, Didaktik der Biologie und Kunsterziehung dürfen nur zwei gewählt werden. Im Übrigen ist das Fach Kunsterziehung frei kombinierbar, soweit sich aus den gewählten Kombinationsfächern keine Einschränkungen ergeben.

(4) Aufbau des Studiums:

Im Grundstudium erfolgt der Erwerb möglichst verschiedener, weitgestreuter Gestaltungserfahrungen, überblicksmäßiger Kenntnisse über Kunst und visuelle Kultur und grundlegender Einsichten in kunstpädagogische Fragestellungen.

Dazu dienen Gestaltungsübungen (Grund- und gegebenenfalls Aufbaukurse), Einführungen, Proseminare und Vorlesungen.

Im Hauptstudium werden die im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse erweitert, differenziert und vertieft.

(5) Grundstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß § 34 Abs. 1 ZwiPO im Umfang von 13 Semesterwochenstunden

Zwei Übungen aus den Bereichen graphisches, farbiges, plastisch-räumliches Gestalten und Gestalten mit technisch visuellen Medien *	Ü	4 SWS
Eine Übung aus dem Werkbereich	Ü	3 SWS
Einführung in die Grundlagen der Didaktik der Kunsterziehung	V	2 SWS
Einführung in die Methode des Umgangs mit Werken der Kunst und visuellen Kultur	PS	2 SWS
Einführung in die Kunstgeschichte	PS	2 SWS

*) Mindestens je eine Übung ist aus den Bereichen Graphik und Farbe zu wählen.

- b) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen weitere Veranstaltungen nach Wahl des Studenten aus dem Bereich der Kunsterziehung im Umfang von mindestens 20 SWS im Hauptfach und mindestens 8 SWS im Nebenfach (Wahlpflichtlehrveranstaltungen).
- c) In den obligatorischen Veranstaltungen werden Leistungsnachweise durch Vorlage von praktischen Arbeiten, Seminar- oder Klausurarbeiten erworben.

(6) Zwischenprüfung:

- a) Die Voraussetzungen für die Zulassung umfassen neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 8 ZwiPO den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den in Absatz 5 Buchst. a genannten Pflichtveranstaltungen.
- b) Prüfungsinhalte und Prüfungsleistungen regelt im Einzelnen § 34 ZwiPO.

(7) Hauptstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 40 Abs. 1 Nr. 2 MPO im Umfang von 17 Semesterwochenstunden im Hauptfach

Zwei Hauptseminare *	HS	4 SWS
Vier Aufbaukurse im Gestaltungsbereich	Ü	8 SWS
Exkursionen im Umfang von mindestens 4 Tagen	Ex	entspr. 1 SWS
Kunstpädagogisches beziehungsweise berufsbezogenes Praktikum	Prak	4 SWS

*) Es wird empfohlen, eines der Hauptseminare in Kunstgeschichte zu besuchen, wenn Kunstgeschichte nicht als Nebenfach gewählt wurde.

- b) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 40 Abs. 1 Nr. 3 MPO im Umfang von 6 Semesterwochenstunden und 2 Tagen Exkursion im Nebenfach

Hauptseminar aus dem Bereich der Kunsterziehung	HS	2 SWS
Zwei Aufbaukurse im Gestaltungsbereich	Ü	4 SWS
Exkursionen im Umfang von mindestens 2 Tagen	Ex	2 Tage

- c) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen weitere nach Wahl des Studenten im Umfang von mindestens 22 SWS im Hauptfach und mindestens 8 SWS im Nebenfach (Wahlpflichtlehrveranstaltungen), wobei im Hinblick auf die Prüfungsanforderungen und -leistungen der Besuch von fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Studienveranstaltungen (mindestens 4 SWS), sowie von Gestaltungsübungen (mindestens 8 SWS im Hauptfach, mindestens 4 SWS im Nebenfach) dringend empfohlen wird.

Im Hauptfach ist das Studium im künstlerischen Bereich zunehmend individueller zu gestalten und auf ein selbstgewähltes Spezialgebiet zu konzentrieren.

Im Nebenfach wird empfohlen, die Kenntnisse der künstlerischen Verfahren und Fähigkeiten in ihrer Anwendung besonders durch den Besuch von Aufbaukursen zu vertiefen, wobei auch hier eine individuelle Schwerpunktsetzung möglich ist.

(8) Hausarbeit:

Im Hauptfach ist im Rahmen der Magisterprüfung über ein begrenztes Problem der künstlerisch/visuellen Gestaltung eine Hausarbeit zu verfassen.

Das Thema kann das Hauptgewicht auf den fachtheoretischen oder -didaktischen Bereich legen und praktisch-künstlerische Anteile einschließen; es muss jedoch nicht aus dem Bereich des künstlerischen Schwerpunkts stammen.

Der Verwendung des Bildmaterials sowie der äußeren Form der Arbeit (z.B. Anordnung des Bildmaterials, graphische Gestaltung von Tabellen u.ä.) ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

(9) Magisterprüfung:

- a) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 9 MPO das Latinum oder gesicherte Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sowie die erfolgreiche Teilnahme an den in § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b MPO genannten Veranstaltungen und die Absolvierung des Praktikums nach § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c MPO im Hauptfach beziehungsweise die erfolgreiche Teilnahme an den in § 40 Abs. 1 Nr. 3 MPO genannten Veranstaltungen im Nebenfach voraus.
- b) Hauptfach:
 - aa) Schriftliche Hausarbeit (vgl. Abs. 8),
 - bb) Klausur: Gestaltungsaufgabe (2 Themen zur Wahl) in einem künstlerischen Bereich (8 Std. Bearbeitungszeit, vgl. §§ 12 Abs. 6, 40 Abs. 3 Nr. 1 b) MPO),
 - cc) Ausstellung/Präsentation von künstlerischen Arbeitsergebnissen (im Normalfall mindestens 30 Exponate) aus Studienveranstaltungen und selbständiger künstlerischer Tätigkeit während der Studienzzeit,
 - dd) mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde über fachtheoretische (Kunstgeschichte oder/und ein Bereich der visuellen Kultur) und fachdidaktische Bereiche (kunstpädagogische Konzepte, Wahrnehmungstheorie, Kreativitätstheorie).
- c) Nebenfach:
 - aa) Vorlage von eigenen künstlerischen Arbeiten (mindestens 20),
 - bb) mündliche Prüfung von etwa einer halben Stunde (inhaltlich analog zum Hauptfach).

§ 33 Musikpädagogik

(1) Ziele und Charakteristik des Studiums:

- a) Das Fach Musikpädagogik kann als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden.
- b) Ziel des Studiums ist der Erwerb gründlichen Fachwissens und die Fähigkeit, nach wissenschaftlichen Methoden Voraussetzungen, Bedingungen und Möglichkeiten musikpädagogischen Handelns zu erforschen.
- c) Im Vordergrund stehen folgende Studienziele und -inhalte:
 - Musik mit der Stimme, mit Instrumenten, mit technischen Medien und anderen Klangerzeugern zu verwirklichen und die dabei gewonnenen künstlerisch-praktischen Erfahrungen im Rahmen ihrer spezifischen beruflichen Aufgabe anzuwenden,
 - Musik als geschichtliches und gesellschaftliches Phänomen in verschiedenen Ausprägungen ihrer Systeme und Strukturen, ihrer Gattungen und Stile zu verstehen sowie Methoden der Analyse und Interpretation kennen zu lernen und anzuwenden,
 - musikpädagogische Konzepte zu analysieren und reflektieren,
 - musikpädagogisch relevante Fragestellungen unter Berücksichtigung ihrer ästhetischen, psychologischen, soziologischen und anthropologischen Determinanten zu differenzieren,
 - musikdidaktisches Problembewusstsein zu entwickeln und selbständig an curricularen Planungsaufgaben mitzuwirken.

(2) Studienvoraussetzungen:

Das Studium des Faches Musikpädagogik kann nur von Studenten erfolgreich absolviert werden, die bei Studienbeginn über praktische und theoretische musikalische Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Diese sind vor Beginn des Studiums im Rahmen einer Eignungsprüfung nachzuweisen.

(3) Hinweise zur Fächerkombination:

- a) Die möglichen Fächerverbindungen sind in § 6 MPO aufgeführt.
- b) Wird das Fach Musikpädagogik als Hauptfach gewählt, ist Psychologie oder Allgemeine Pädagogik als eines der beiden Nebenfächer obligatorisch.
- c) Von den Fächern Grundschuldidaktik, Schulpädagogik, Musikpädagogik, Didaktik der Biologie und Kunsterziehung können nur zwei miteinander kombiniert werden.

(4) Aufbau des Studiums:

Es werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

- Vorlesungen (für alle Studenten ohne Einschränkungen zugänglich),
- Einführungsveranstaltungen (ohne Aufnahmevoraussetzungen, zu Beginn des Studiums),
- Proseminare (Aufnahmevoraussetzung: vorherige Teilnahme an den Einführungsveranstaltungen),
- Hauptseminare (Voraussetzung: Zwischenprüfung),
- Übungen (zur Einübung praktischer Fertigkeiten).

(5) Grundstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß § 34 a Abs. 1 ZwiPO im Umfang von 8 Semesterwochenstunden

Proseminar aus dem musikhistorischen Bereich	PS	2 SWS
Proseminar zur musikalischen Werkanalyse	PS	2 SWS
Proseminar zu Wirkungsweisen von Musik in psychologischer und soziologischer Sicht	PS	2 SWS

Übung in Tonsatz/Harmonielehre	Ü	1 SWS
Übung in Gehörbildung	Ü	1 SWS

- b) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen nach Wahl des Studenten weitere aus dem Bereich der Musikpädagogik im Umfang von mindestens 28 SWS im Hauptfach und 10 SWS im Nebenfach (Wahlpflichtlehrveranstaltungen).
- c) In den Proseminaren und Übungen können Leistungsnachweise durch Referate und Hausarbeiten/Klausuren erworben werden.

(6) Zwischenprüfung:

- a) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung in Haupt- und Nebenfach ist neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 8 ZwiPO der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den in Absatz 5 Buchst. a genannten Pflichtveranstaltungen.
- b) Prüfungsinhalte:
- Grundkenntnisse in der Musikgeschichte,
 - Fähigkeit zur Analyse eines Kompositionsausschnittes,
 - Grundkenntnisse aus den musikpädagogisch relevanten Bereichen der Musikpsychologie/Musiksoziologie,
 - Vortrag von Vokalstücken und Instrumentalstücken mittleren Schwierigkeitsgrades.
- c) Die Zwischenprüfung besteht aus einer praktischen (15 Min.) und einer mündlichen Prüfung (30 Min.). Die praktische Prüfung besteht aus dem Vortrag eines Instrumentalstückes nach freier Wahl sowie von zwei aus fünf vorbereiteten Liedern.

(7) Hauptstudium:

Das Hauptstudium dient der Differenzierung sowie der vertieften Auseinandersetzung mit speziellen Fragestellungen musikpädagogischer Forschung.

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 40 a Abs. 1 MPO im Umfang von 9 Semesterwochenstunden im Hauptfach

Zwei Hauptseminare	HS	4 SWS
Praktikum zur Musikerziehung (mindestens 15 Tage)	Prak	entspr. 5 SWS

- b) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 40 a Abs. 1 MPO im Umfang von 5 Semesterwochenstunden im Nebenfach

Ein Hauptseminar	HS	2 SWS
Praktikum zur Musikerziehung (mindestens 10 Tage)	Prak	entspr. 3 SWS

- c) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen nach Wahl des Studenten weitere aus dem Bereich der Musikpädagogik im Umfang von mindestens 27 SWS im Hauptfach und 13 SWS im Nebenfach (Wahlpflichtlehrveranstaltungen), wobei besonders der Besuch von Vorlesungen und Übungen empfohlen wird.

(8) Hausarbeit:

- a) Das Thema der Hausarbeit wird frühestens nach erfolgreichem Besuch eines Hauptseminars vom Prüfer ausgegeben.
- b) Zu den einzelnen Regelungen s. §§ 10 und 11 MPO.

(9) Magisterprüfung:

- a) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 9 MPO erfüllt, das Latinum oder gesicherte Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sowie die in § 40 a Abs. 1 Nrn. 2 und 3 MPO aufgeführten Lehrveranstaltungen nachweist.
- b) Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach neben der Hausarbeit aus einer vierstündigen schriftlichen Prüfung, einer mündlichen Prüfung (ca. 45 Min.) und einer praktischen Prüfung (ca. 15 Min.), deren nähere Einzelheiten § 40 a MPO regelt.
- c) Die Magisterprüfung im Nebenfach besteht aus einer mündlichen Prüfung (ca. 25 Min.) und einer praktischen Prüfung (ca. 10 Min.).

§ 34 Psychologie

(1) Ziele und Charakteristik des Studiums:

- a) Das Fach Psychologie kann nur als Nebenfach gewählt werden.
- b) Ziele des Studiums sind:
 - Kenntnis und Verständnis der Psychologie in ihren Grundlagen und Anwendungsfeldern,
 - Grundlegendes Verständnis der Determination psychischen Geschehens,
 - Verständnis der spezifischen psychologischen Erkenntnisformen (Theorie- und Modellbildung, Forschungsmethoden).
- c) Ausbildungsschwerpunkte des Faches sind:
 1. Allgemeine Psychologie I und II
 2. Forschungsmethoden der Psychologie
 3. Allgemeine und Spezielle Entwicklungspsychologie
 4. Ökopsychologie
 5. Persönlichkeitspsychologie
 6. Sozialpsychologie und Organisationspsychologie
 7. Pädagogische Psychologie und ihre Anwendungsfelder
 - 8.1. Moderne Strömungen der Psychologie (z.B. Systemtheoretische Psychologie, Psychologie der Informationsverarbeitungsprozesse, psychologische Anthropologie, Kognitionswissenschaft, Evolutionspsychologie, psychologische Synergetik)
 - 8.2. Fundamentale psychische Lebenssysteme und -zustände (z.B. Spiel, Liebe, Kummer, Geborgenheit)
 - 8.3. Geschichte der Psychologie (z.B. Anfänge der experimentellen Forschung, Psychophysik, historische Schulen und Richtungen in der Psychologie).

(2) Studienvoraussetzungen:

Aufgrund der Notwendigkeit, Forschungsberichte und Zeitschriftenartikel zu rezipieren, empfehlen sich dringend englische Sprachkenntnisse.

(3) Grundstudium:

Es sind folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß § 35 Abs. 1 ZwiPO im Umfang von 4 Semesterwochenstunden

Ein Proseminar	PS	2 SWS
Eine Übung *	Ü	2 SWS

*) Anstelle der Übung kann auch ein weiteres Proseminar besucht werden.

- b) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen nach Wahl des Studenten weitere aus dem Bereich der Psychologie im Umfang von mindestens 16 SWS (Wahlpflichtlehrveranstaltungen), wobei der Besuch der Vorlesungen Einführung in die Psychologie I und II dringend empfohlen wird. In den ersten beiden Semestern des Weiteren jeweils eine Lehrveranstaltung aus den Bereichen Allgemeine Psychologie (I und II) und Entwicklungspsychologie (Allgemeine und Spezielle). Im Verlauf des Grundstudiums sollte eine Lehrveranstaltung zu Forschungsmethoden der Psychologie und eine Lehrveranstaltung zu einem integrativen oder strukturbildenden Ansatz der Psychologie besucht werden.
- c) Die Leistungsnachweise sind in Seminaren beziehungsweise Übungen zu erbringen. Die Leistungsnachweise bestehen in der Regel in Referaten oder Hausarbeiten. Andere Formen des Leistungsnachweises sind in einzelnen Seminaren und Übungen möglich.

(4) Zwischenprüfung:

- a) Voraussetzung für die Zulassung ist neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 8 ZwiPO das erfolgreiche Absolvieren der in Absatz 3 Buchst. a genannten Veranstaltungen.
- b) Die Zwischenprüfung findet als mündliche Prüfung von ca. 45 Minuten Dauer statt.
- c) Prüfungsinhalte sind:
 - Kenntnis und Verständnis der wichtigsten Begriffe, Probleme, Ergebnisse und Theorien der Psychologie insbesondere der Allgemeinen Psychologie I und II und der Entwicklungspsychologie,
 - Grundkenntnisse der psychologischen Methodenlehre,
 - Überblick über die hauptsächlichen praktischen Anwendungsbereiche der Psychologie.

(5) Hauptstudium:

Es sind folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 41 Abs. 1 Nr. 2 MPO im Umfang von 4 Semesterwochenstunden

Ein Hauptseminar	HS	2 SWS
Ein Proseminar *	PS	2 SWS
Übung Methoden der Psychologie *	Ü	2 SWS

Von den mit * gekennzeichneten Veranstaltungen ist **eine** auszuwählen.

- b) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen nach Wahl des Studenten weitere aus dem Bereich der Psychologie im Umfang von mindestens 12 SWS (Wahlpflichtlehrveranstaltungen), wobei im 5. und 6. Studiensemester aus dem Fächerkanon Ökopsychologie, Persönlichkeitspsychologie sowie Sozial- und Organisationspsychologie zwei unterschiedliche Lehrveranstaltungen besucht werden sollten. Im 7. und 8. Studiensemester sollten aus dem Kanon Moderne Strömungen der Psychologie, Fundamentale psychische Lebenssysteme und -zustände sowie Geschichte der Psychologie ebenfalls zwei unterschiedliche Lehrveranstaltungen besucht werden. Die verbleibenden 4 SWS können von den Studenten gemäß ihren Studienschwerpunkten frei gewählt werden.
- c) Die Leistungsnachweise sind in Seminaren oder in einem Seminar und einer forschungspraktischen Übung zu erbringen. Die Leistungsnachweise bestehen in der Regel in Referaten oder Hausarbeiten. Andere Formen des Leistungsnachweises sind in einzelnen Seminaren und Übungen möglich.

(6) Magisterprüfung:

- a) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 9 MPO das Latinum oder gesicherte Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sowie die erfolgreiche Teilnahme an einer der in § 41 Abs. 1 Nr. 2 MPO genannten Veranstaltung voraus.
- b) Im Nebenfach Psychologie findet eine mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer statt.
- c) Prüfungsanforderungen:

Gründliche Kenntnisse der wichtigsten Theorien, Methoden und Forschungsfelder der Psychologie in folgenden Bereichen:

1. Allgemeine Psychologie I und II (Wahrnehmung, Lernen, Denken, Emotion, Motivation).
2. Methoden der Psychologie.
3. Geschichte der Psychologie.
4. Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters.
5. Differentielle Psychologie, Persönlichkeitspsychologie und psychologische Diagnostik.
6. Sozialpsychologie.
7. Anwendungsgebiete der Psychologie, insbesondere in Erziehung und Unterricht, Arbeit und Wirtschaft.

Der Student kann einen der unter Punkt 1. bis 6. genannten Bereiche als Schwerpunkt wählen; hier sind vertiefte Kenntnisse nachzuweisen. Etwa ein Drittel der Prüfungsdauer wird auf diesen Schwerpunkt verwendet.

§ 35 Didaktik der Biologie

(1) Ziele und Charakteristik des Studiums:

- a) Das Fach Didaktik der Biologie kann als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden.
- b) Didaktik der Biologie befasst sich als Wissenschaft vom Lehren und Lernen im Fach Biologie mit der Vermittlung von Inhalten, Denkmethoden und Arbeitsweisen der Biowissenschaften.
- c) Angestrebt wird durch das Magisterstudium eine Mehrfachqualifikation in fachlicher, fachdidaktischer und pädagogischer Hinsicht. Zu den Zielen gehört auch die Vertrautheit mit wichtigen biologiepädagogischen Fragestellungen und die Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten.

(2) Hinweise zur Fächerkombination:

- a) Von den Fächern Didaktik der Biologie, Schulpädagogik, Grundschuldidaktik, Kunsterziehung und Musikpädagogik können nur zwei miteinander kombiniert werden.
- b) Im Übrigen ist das Fach „Didaktik der Biologie“ mit allen im Magisterstudium angebotenen Fächern frei kombinierbar, soweit sich aus den gewünschten Kombinationsfächern keine Einschränkungen ergeben.

(3) Aufbau des Studiums:

- a) Im Grundstudium werden die fachlichen und fachdidaktischen Grundlagen für das Hauptstudium erworben. Außerdem erfolgt eine Einarbeitung in die fachspezifischen Arbeitsweisen und Arbeitstechniken. Als Lehrveranstaltungen sind besonders Vorlesungen, Proseminare und Übungen geeignet.
- b) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse erweitert und vertieft. Es erfordert prinzipiell Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlicher Diskussion und zur Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten. Der Bezug zur beruflichen Praxis soll durch ein außeruniversitäres Praktikum hergestellt werden.
- c) Das Studium im Hauptfach hat als Schwerpunkt eine Didaktik der Ökologie. Charakteristikum ist ein fächerintegrierendes Konzept, das auf biologischem Grundwissen basiert, aber wesentliche Aspekte aus weiteren naturwissenschaftlichen, geisteswissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Fächern mit einbezieht.

(4) Grundstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß § 34 b Abs. 1 ZwiPO im Umfang von 8 Semesterwochenstunden

Fachdidaktische Grundlagen und didaktische Aufbereitung ausgewählter Sachverhalte der Botanik *	PS	2 SWS
Fachdidaktische Grundlagen und didaktische Aufbereitung ausgewählter Sachverhalte der Humanbiologie *	PS	2 SWS
Fachdidaktische Grundlagen und didaktische Aufbereitung ausgewählter Sachverhalte der Zoologie *	PS	2 SWS
Fachspezifische Arbeitsweisen und Arbeitstechniken	Ü	2 SWS
Botanische oder zoologische Bestimmungsübung	Ü	2 SWS

Von den mit * gekennzeichneten Veranstaltungen sind **zwei** auszuwählen.

- b) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen weitere Veranstaltungen nach Wahl des Studenten aus dem Bereich der Didaktik der Biologie im Umfang von mindestens 28 SWS im Hauptfach und mindestens 12 SWS im Nebenfach (Wahlpflichtlehrveranstaltungen). Insbesondere wird die Teilnahme an der Übung „Einführung in das Mikroskopieren“ angeraten.
- c) Im Grundstudium können auch bereits Exkursionen, die für die Zulassung zur Magisterprüfung vorgeschrieben sind, im Umfang von 2 Tagen absolviert werden.

(5) Zwischenprüfung:

- a) Die Zwischenprüfung besteht in Haupt- und Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer.
- b) Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 8 ZwiPO den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den in Absatz 4 Buchst. a genannten Pflichtveranstaltungen voraus.
- c) Prüfungsinhalte im Haupt- und Nebenfach:
- Gesicherte fachliche und fachdidaktische Kenntnisse zu ausgewählten Sachverhalten in zwei Teilbereichen der Biologie; zur Wahl stehen Botanik, Humanbiologie und Zoologie,
 - Überblick über fachwissenschaftliche Fragestellungen, Denk- und Arbeitsmethoden, Verfahren und Hilfsmittel der Biologie,
 - Gesicherte Kenntnisse der Lernziele, Lerninhalte und fachgemäßen Methoden zur Vermittlung biologischer Inhalte; Kenntnisse des pädagogischen Umfeldes.

(6) Hauptstudium:

Es sind im Haupt- und Nebenfach folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 40 b Abs. 1 MPO im Umfang von 7 Semesterwochenstunden im Hauptfach

Zwei Hauptseminare	HS	4 SWS
Fachdidaktische Grundlagen und didaktische Aufbereitung ausgewählter Sachverhalte der Ökologie	HS	2 SWS
Exkursionen von mindestens 4 Tagen Dauer *	Ex	entspr. 1 SWS

*) Davon können 2 Tage bereits im Grundstudium absolviert werden.

- b) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 40 b Abs. 1 MPO im Umfang von 4 Semesterwochenstunden und 2 Tage Exkursion im Nebenfach

Ein Hauptseminar	HS	2 SWS
Fachdidaktische Grundlagen und didaktische Aufbereitung ausgewählter Sachverhalte der Ökologie	HS	2 SWS
Exkursionen von mindestens 2 Tagen Dauer *	Ex	2 Tage

*) Können auch bereits im Grundstudium absolviert werden.

- c) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen weitere Veranstaltungen nach Wahl des Studenten aus dem Bereich der Didaktik der Biologie im Umfang von mindestens 29 SWS im Hauptfach und mindestens 12 SWS im Nebenfach (Wahlpflichtlehrveranstaltungen). Dabei sollten im Hauptfach zwei (4 SWS) Veranstaltungen - im Nebenfach eine (2 SWS) - zu fachlichen Grundlagen und didaktischer Aufarbeitung ausgewählter Sachverhalte aus den Bereichen (zur Auswahl) Evolutionslehre, Ethologie und angewandte Biologie sowie je eine Veranstaltung (2 SWS) zu speziellen Brennpunkten und Fragestellungen der Fachdidaktik Biologie besucht werden. Ebenfalls dringend nahegelegt wird ein außeruniversitäres Praktikum (Umfang entsprechend 8 SWS) in einem Aufgabenbereich mit biologiedidaktischem Bezug (z.B. in einem Nationalpark, bei der Fachpresse, bei Erwachsenenbildungseinrichtungen). Dieses Praktikum ist eine wichtige erste Begegnung mit denkbaren Berufsfeldern und nicht selten ein Einstieg in diese.

(7) Hausarbeit:

- a) Die Hausarbeit ist Teil der Magisterprüfung im Hauptfach (vgl. Abs. 8). Mit ihr soll der Student nachweisen, dass er in der Lage ist, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.
- b) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(8) Magisterprüfung:

- a) Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 9 MPO das Latein oder gesicherte Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen nachzu-

weisen sowie der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den in § 40 b Abs. 1 Nr. 2 MPO aufgeführten Lehrveranstaltungen zu erbringen.

b) Prüfungsleistungen

aa) Im Hauptfach

Im Hauptfach besteht die Prüfungsleistung aus der Hausarbeit (vgl. Absatz 7), einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von etwa einer halben Stunde. Für die Klausur werden zwei Themen aus einem der folgenden Teilbereiche der Biologie zur Wahl gestellt: Botanik, Evolutionslehre, Humanbiologie, Verhaltenslehre, Zoologie. Der Kandidat gibt den gewählten Teilbereich bei der Meldung zur Prüfung an.

bb) Im Nebenfach

Mündliche Prüfung von ca. einer halben Stunde.

c) Prüfungsinhalte

aa) Im Hauptfach

- Gesicherte fachliche und fachdidaktische Kenntnisse zu ausgewählten Sachverhalten in drei Teilbereichen der Biologie (zur Auswahl: Botanik, Evolutionslehre, Humanbiologie, Verhaltenslehre, Zoologie),
- Vertrautheit mit den für das Fach Biologie bedeutsamen Lehrformen und Lehrverfahren sowie den fachspezifischen Arbeitsweisen und Arbeitsmitteln,
- Vertiefte fachliche Kenntnisse zu ausgewählten ökologischen Sachverhalten; Vertrautheit mit Prinzipien und Methoden bei der Vermittlung ökologischer Themen,
- fundierte botanische und zoologische Artenkenntnis.

bb) Im Nebenfach

- Gesicherte fachliche und fachdidaktische Kenntnisse zu ausgewählten Sachverhalten der Ökologie und zwei weiteren Teilbereichen der Biologie (zur Auswahl: Botanik, Humanbiologie, Zoologie),
- gesicherte Kenntnisse der für das Fach Biologie bedeutsamen Lehrformen und Lehrverfahren sowie der fachspezifischen Arbeitsweisen und Arbeitsmittel,
- fundierte botanische und zoologische Artenkenntnis.

Katholische Theologie**(1) Ziele und Charakteristik des Studiums:**

- a) Das Fach Katholische Theologie kann nur als Nebenfach gewählt werden.
- b) Theologie ist eine Gegebenheit des universalen und speziell europäischen Kultur- und Geisteslebens. Sie reflektiert Grundfragen menschlichen Lebens. Katholische Theologie ist Glaubenswissenschaft und sieht ihre Aufgabe in der wissenschaftlichen Reflexion des Glaubens. Sie gliedert sich auf in Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie und Praktische Theologie. Das Studium der Theologie an der Universität Passau ist auf den Diplomstudiengang ausgerichtet. Auf ihn wird bei den Prüfungen in entsprechender Form Bezug genommen. Im Nebenfach Theologie des Magisterstudiums können nur theologische Schwerpunkte gesetzt werden, ohne fundamentale Inhalte ganz außer Acht zu lassen. Die Schwerpunktsetzung sollte im Hinblick auf das gewählte Hauptfach getroffen werden.

(2) Hinweise zur Fächerkombination:

Grundsätzlich ist das Nebenfach Katholische Theologie mit allen anderen Fächern des Magisterstudiums kombinierbar, soweit sich aus den gewünschten Kombinationsfächern keine Einschränkungen ergeben. Sinnvollerweise wird vor allem ein Bezug zu geisteswissenschaftlich geprägten Fächern wie historische Disziplinen, Politikwissenschaft und Soziologie, Kunstgeschichte und Archäologie sowie Pädagogik zu beachten sein.

(3) Grundstudium:

Ziel dieses Studienteils ist das Sichvertrautmachen mit fundamentalen Inhaltsbereichen des theologischen Fachgebietes und das gründliche, umfassende Sicheinarbeiten in zwei selbstgewählte Spezialgebiete, was durch die Teilnahme an je einer wissenschaftlichen Seminarveranstaltung erfolgt. So sollen einschlägige Literatur selbständig erschlossen, deren Quellengrundlage reflektiert, mögliche Fragestellungen erörtert und gefundene Lösungen diskutiert werden.

Es sind folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß § 36 Abs. 1 ZwiPO im Umfang von 4 Semesterwochenstunden

Ein Seminar biblische Einleitung (NT oder AT)	PS	2 SWS
Ein Seminar in Kirchengeschichte oder Fundamentaltheologie oder Religionspädagogik	PS	2 SWS

- b) Neben diesen Lehrveranstaltungen wird der Besuch weiterer Veranstaltungen nach Wahl aus dem Bereich der Katholischen Theologie im Umfang von mindestens 15 SWS zur theologischen Horizonsweiterung empfohlen, auch solche der nicht prüfungsrelevanten Fächer (Wahlpflichtlehrveranstaltungen).

(4) Zwischenprüfung:

- a) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 8 ZwiPO der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den in Absatz 3 Buchst. a genannten Pflichtveranstaltungen.
- b) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von jeweils etwa 20 Minuten Dauer (Teilprüfung im Sinne von § 13 Abs. 2 ZwiPO)
 - aa) aus einem aus dem Bereich der wesentlichen Einleitungsfragen zu Altem oder Neuem Testament zu wählenden Teilgebiet und
 - bb) nach Wahl aus einem der folgenden Teilbereiche:
 - Ein wichtiger Teilbereich der Kirchengeschichte (z.B. Altertum oder Mittelalter)
 - Grundfragen der Fundamentaltheologie
 - Grundfragen religiöser Erziehung.

Im Prüfungsgespräch sollen die Studenten die fachspezifisch erworbenen Kenntnisse unter Beweis stellen, wofür mit dem Prüfenden Schwerpunkte abgesprochen werden können, je nach besuchten Veranstaltungen.

- c) Die Zwischenprüfung kann gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 MPO ersetzt werden durch
- das Zeugnis der Diplomvorprüfung im Studiengang Katholische Theologie oder
 - das Zeugnis der staatlichen Zwischenprüfung im vertieft studierten Fach Katholische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien oder
 - die Erste Staatsprüfung im Fach Katholische Religionslehre für die Lehrämter an Grundschulen beziehungsweise Hauptschulen.

(5) Hauptstudium:

Es sind folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 43 Abs. 1 Nr. 3 MPO im Umfang von 6 Semesterwochenstunden

Ein Hauptseminar	HS	2 SWS
Ein Seminar AT-Exegese oder NT-Exegese	S	2 SWS
Ein Seminar Dogmatik oder Fundamentaltheologie oder Moralthologie	S	2 SWS

- b) Zur Horizonterweiterung und zum Erlangen vertiefter Erkenntnisse, insbesondere in dem für die Magisterprüfung auszuwählenden Fach, sind weitere Veranstaltungen nach Wahl des Studenten aus dem Bereich der Katholischen Theologie im Umfang von mindestens 10 SWS dringend zu empfehlen (Wahlpflichtlehrveranstaltungen).

(6) Magisterprüfung:

- a) Notwendige Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung sind neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 9 MPO die in § 43 Abs. 1 Nr. 1 MPO angegebenen Sprachanforderungen sowie die erfolgreiche Teilnahme an den in § 43 Abs. 1 Nr. 3 MPO aufgeführten Lehrveranstaltungen.
- b) Die mündliche Prüfung dauert etwa eine halbe Stunde. Als Gegenstand der Prüfung kann jedes theologische Fach gewählt werden, das in der Katholisch-Theologischen Fakultät vertreten ist und das noch nicht in der Zwischenprüfung gewählt wurde. Für das gewählte Fach sind vertiefte Kenntnisse gefordert, die durch Vorlesungen, Seminare und eigenständiges Literaturstudium erworben werden und deren Bereich mit dem Prüfenden abgegrenzt wird.

Hinsichtlich der Einzelheiten zu den Prüfungsleistungen wird auf § 43 MPO verwiesen.

§ 37
Rechtswissenschaft

(1) Ziele und Charakteristik des Studiums:

- a) Das Fach Rechtswissenschaft kann nur als Nebenfach gewählt werden.
- b) Die Rechtswissenschaft sucht Antworten auf soziale Ordnungsprobleme. Sie ist zunächst am Problem orientiert und strebt im konkreten Einzelfall die gerechte Entscheidung an; zugleich bildet sie ein Rechtssystem aus, in welchem Fallentscheidungen derart zusammengefasst werden, dass auch künftig auftretende Fälle in deduktiver Weise mit hinreichender Gerechtigkeit entschieden werden können. Die juristische Arbeit schreitet vom Fall zur Regel und von der Regel zum Fall, indem sie den Fall im Hinblick auf die anzuwendenden Regeln analysiert und die Regel im Hinblick auf die zu entscheidenden Fälle interpretiert. Für diese Arbeitsweise stellt die Rechtswissenschaft ein Instrumentarium von Methoden und Argumenten bereit, dessen Beherrschung zuweilen größere Schwierigkeiten bereitet als die Kenntnis der einzelnen Gesetze. Der besondere Reiz der Rechtswissenschaft liegt darin, die wechselseitige Beziehung zwischen Fall und Regel zu untersuchen und das Instrumentarium des Rechts praktisch anzuwenden. Es ist für das Studium der Rechtswissenschaft charakteristisch, dass es längere Zeit dauern kann, bis der Gesamtzusammenhang der Rechtssysteme sich erschließt.

(2) Studienbeginn:

Das Studium kann im Winter- oder im Sommersemester begonnen werden; die rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen werden im Jahresrhythmus angeboten, wobei die Grundkurse Privatrecht und Staatsrecht im Wintersemester, der Grundkurs Strafrecht im Sommersemester beginnt.

(3) Hinweise zur Fächerkombination:

Das Fach Rechtswissenschaft ist grundsätzlich als Nebenfach mit allen anderen Fächern des Magisterstudiums kombinierbar, soweit sich aus den gewünschten Kombinationsfächern keine Einschränkungen ergeben.

(4) Grundstudium:

Ziele dieses Studienteils sind Grundkenntnisse in den drei traditionellen Gebieten des Rechts (Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht) sowie Beherrschung der wichtigsten Methoden des Fachs.

Es sind folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß § 37 Abs. 1 ZwiPO im Umfang von 20 Semesterwochenstunden

Grundkurse Privatrecht I und II	V/Ü	12	SWS
Grundkurse Staatsrecht I und II	V/Ü	8	SWS

- b) Neben den Pflichtveranstaltungen können auch einzelne Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (insbesondere der Grundkurs Strafrecht) bereits besucht werden.

(5) Zwischenprüfung:

- a) Zulassungsvoraussetzung ist neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 8 ZwiPO die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs Privatrecht; der Nachweis wird mit einer bestandenen Klausur erworben.
- b) Die Zwischenprüfung selbst besteht aus zwei 2stündigen Klausuren im Öffentlichen Recht, welche im Rahmen des Grundkurses Staatsrecht II angeboten werden. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens eine der beiden Klausuren mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. Die Klausur muss unter Prüfungsbedingungen abgehalten werden.

(6) Hauptstudium:

Es sind folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 44 Abs. 1 MPO im Umfang von 12 Semesterwochenstunden

Grundkurs Strafrecht I und II	V/Ü	12 SWS
-------------------------------	-----	--------

- b) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen weitere, vertiefende Lehrveranstaltungen nach Wahl des Studenten im Umfang von mindestens 5 SWS (Wahlpflichtlehrveranstaltungen). Dringend empfohlen wird der Besuch eines Seminars in Rechtsphilosophie oder Rechtssoziologie (s. Absatz 7 Buchst. b Nr. 7).

(7) Magisterprüfung:

- a) Neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 9 MPO sind Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an der in Absatz 6 Buchst. a aufgeführten Pflichtveranstaltung sowie der bereits im Grundstudium absolvierten Grundkurse Privatrecht und Staatsrecht vorzulegen.
- b) Die Magisterprüfung verlangt Kenntnisse über den Stoff von Lehrveranstaltungen aus einem der folgenden Fachgebiete:
1. Rechtsgeschichte:
 - Bayerische Rechtsgeschichte
 - Deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte der Neuzeit
 - Römische Rechtsgeschichte
 2. Europa- und Völkerrecht:
 - Grundzüge des Europarechts
 - Völkerrecht
 3. Arbeitsrecht:
 - Arbeitsrecht
 - Kollektives Arbeitsrecht
 4. Handels- und Gesellschaftsrecht:
 - Handelsrecht (Grundzüge)
 - Gesellschaftsrecht I
 - Gesellschaftsrecht II
 5. Verwaltungsrecht:
 - Allgemeines Verwaltungsrecht
 - Verwaltungsprozessrecht
 6. Kriminologie
 - Jugendstrafrecht
 - Strafvollzugsrecht
 7. Rechtsphilosophie und -soziologie:
 - Rechtsphilosophie I
 - Rechtssoziologie
 - Seminar in Rechtsphilosophie oder Rechtssoziologie.
- c) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 15 Minuten pro Kandidat. Die Prüfung wird von einem prüfungsberechtigten Mitglied der Juristischen Fakultät abgenommen. In einem Prüfungstermin sollen nicht mehr als 5 Kandidaten geprüft werden.

Wirtschaftswissenschaften

(1) Ziele und Charakteristik des Studiums:

- a) Das Fach Wirtschaftswissenschaft kann nur als Nebenfach gewählt werden.
- b) Ziele des Studiums sind:
- Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre
 - Kenntnisse der Volkswirtschaftslehre
- c) Ausbildungsschwerpunkte des Faches sind:
- Betriebliches Rechnungswesen
 - Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
 - Absatz
 - Organisation und Personalwesen
 - Steuer
 - Bilanzen
 - Investition und Finanzierung
 - Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
 - Mikroökonomische Theorie
 - Makroökonomische Theorie
 - Grundzüge der Finanzwissenschaft
 - Öffentliche Einnahmen
 - Grundzüge der Wirtschaftspolitik
 - Allgemeine Wirtschaftspolitik

(2) Studienvoraussetzungen:

Für das Studium der Wirtschaftswissenschaften werden englische Sprachkenntnisse sowie mathematische Grundkenntnisse und Fertigkeiten vorausgesetzt.

(3) Studienbeginn:

Studienbeginn ist in der Regel das Wintersemester.

(4) Hinweise zur Fächerkombination:

Grundsätzlich ist das Fach Wirtschaftswissenschaften mit allen anderen Fächern des Magisterstudiums kombinierbar, soweit sich aus den gewünschten Kombinationsfächern keine Einschränkungen ergeben. Da das Fach Wirtschaftswissenschaften nur als Nebenfach gewählt werden kann, empfiehlt sich eine Kombination mit denjenigen Hauptfächern, für die bei einer späteren beruflichen Tätigkeit in der privaten Wirtschaft oder in der öffentlichen Verwaltung betriebs- und volkswirtschaftliche Kenntnisse berufsqualifizierend sind.

(5) Grundstudium:

Es sind folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 2 ZwiPO im Umfang von 6 Semesterwochenstunden

Betriebliches Rechnungswesen	PS ^{**}	3 SWS
Mikroökonomische Theorie I [*]	PS ^{**}	3 SWS
Makroökonomische Theorie I [*]	PS ^{**}	3 SWS

Von den mit * gekennzeichneten Veranstaltungen ist **eine** auszuwählen.

** oder eine gleichwertige Lehrveranstaltung

- b) Neben den genannten Pflichtveranstaltungen wird der Besuch weiterer Veranstaltungen nach Wahl des Studenten in den in Absatz 1 Buchst. c genannten Ausbildungsschwerpunkten im Umfang von mindestens 13 SWS empfohlen (Wahlpflichtlehrveranstaltungen). Es wird außerdem empfohlen, die propädeutische Lehrveranstaltung „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ sowie die zu den aufgeführten Lehrveranstaltungen zugeordneten Übungen (soweit angeboten) zu besuchen.

- c) Die Leistungsnachweise können in einem Proseminar (oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung) im Betrieblichen Rechnungswesen sowie in einem Proseminar (oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung) in Volkswirtschaftslehre (Mikroökonomische Theorie I oder Makroökonomische Theorie I) erworben werden. Der Erwerb dieser Leistungsnachweise setzt individuelle, abgrenzbare und bewertbare Leistungen voraus. Die Form dieser Leistungen sowie die Gleichwertigkeit der Lehrveranstaltung bestimmt die jeweilige Lehrperson.

(6) Zwischenprüfung:

- a) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 8 ZwiPO das erfolgreiche Absolvieren der in Absatz 5 Buchst. a genannten Pflichtveranstaltungen.
- b) Die Zwischenprüfung besteht aus einer einstündigen Klausur in Betriebswirtschaftslehre und aus einer zweiteiligen Klausur von je 45 Minuten in Volkswirtschaftslehre.
- c) Prüfungsinhalte sind
- Grundkenntnisse der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre
 - Grundkenntnisse der Volkswirtschaftslehre

(7) Hauptstudium:

Es sind folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

- a) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 45 Abs. 1 MPO im Umfang von 4 bis 5 Semesterwochenstunden

Hauptseminar in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre	HS	2 SWS
Hauptseminar in Volkswirtschaftslehre	HS	2-3 SWS

- b) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen weitere Veranstaltungen nach Wahl des Studenten im Umfang von mindestens 9 SWS (Wahlpflichtlehrveranstaltungen), wobei besonders der Besuch der zu den aufgeführten Pflichtveranstaltungen zugeordneten Übungen (soweit angeboten) empfohlen wird. Darüber hinaus wird der Besuch weiterer Lehrveranstaltungen der Prüfungsfächer Betriebswirtschaftslehre (Grundstudium) und Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (Hauptstudium) beziehungsweise Volkswirtschaftslehre (Grundstudium und Hauptstudium) des Diplom-Studienganges Betriebswirtschaftslehre nahegelegt. Diese Veranstaltungen sind im Studienplan des Diplom-Studienganges Betriebswirtschaftslehre aufgeführt.
- c) Die Leistungsnachweise können in einer Übung für Fortgeschrittene (oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung) in Betriebswirtschaftslehre (Organisation und Personalwesen oder Steuern oder Bilanzen oder Investition und Finanzierung) sowie in einem Hauptseminar (oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung) in Volkswirtschaftslehre (Allgemeine Wirtschaftspolitik oder Öffentliche Einnahmen I) erworben werden. Der Erwerb dieser Leistungsnachweise setzt individuelle, abgrenzbare und bewertbare Leistungen voraus. Die Form dieser Leistungen sowie die Gleichwertigkeit der Lehrveranstaltung bestimmt die jeweilige Lehrperson.

(8) Magisterprüfung:

- a) Voraussetzung für die Zulassung sind neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 9 MPO das Latinum oder gesicherte Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen sowie der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der in § 45 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 MPO aufgeführten Lehrveranstaltungen.
- b) Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa einer halben Stunde, wobei jeweils etwa 15 Minuten auf Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre entfallen. Die mündliche Prüfung wird vor Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät abgelegt.
- c) Prüfungsinhalte sind
- erweiterte Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre
 - erweiterte Kenntnisse der Volkswirtschaftslehre.

§ 38 a
Informatik

(1) Ziele und Charakteristik des Studiums:

- a) Das Fach Informatik kann nur als Nebenfach gewählt werden.
- b) Ziel des Studiums ist der Erwerb von Grundkenntnissen in Praktischer Informatik und von Fertigkeiten in Programmierung und im Einsatz von Anwendungssystemen.
- c) Ausbildungsschwerpunkte des Faches sind:
 - Grundzüge von Programmiersprachen,
 - Rechneraufbau,
 - Datenbanken und Informationssysteme,
 - Kommunikationsnetze,
 - Medientechnik,
 - Software-Technik,
 - Operations Research,
 - Praktische Programmierfähigkeiten,
 - Praktischer Einsatz von Datenbank- und Informationssystemen,
 - Praktischer Einsatz von Kommunikationsnetzen.

(2) Studienvoraussetzungen:

Für das Studium der Informatik sind mathematische Grundkenntnisse und Fertigkeiten sowie englische Sprachkenntnisse dringend zu empfehlen. Vorkenntnisse in Programmierung und Rechnereinsatz sind nicht erforderlich.

(3) Hinweise zur Fächerkombination:

Grundsätzlich ist das Fach Informatik mit allen anderen Fächern des Magisterstudiums kombinierbar, soweit sich aus den gewünschten Kombinationsfächern keine Einschränkungen ergeben.

(4) Grundstudium:

- a) Gemäß § 39 a Abs. 1 ZwiPO sind folgende Pflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 12 Semesterwochenstunden zu besuchen:

Einführung in die Informatik I	V	3 SWS
Übung zu ‚Einführung in die Informatik I‘	Ü	3 SWS
Einführung in die Informatik II	V	3 SWS
Übung zu ‚Einführung in die Informatik II‘	Ü	3 SWS

Die Veranstaltung ‚Einführung in die Informatik I‘ und ‚Einführung in die Informatik II‘ sind inhaltlich unabhängig und können in beliebiger Reihenfolge besucht werden.

- b) Zu diesen Lehrveranstaltungen kommen nach Wahl weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 3 SWS, z.B. die Vorlesung ‚Unternehmensweite Vernetzung u. Kommunikation‘. Zu beachten ist, dass hier Vorkenntnisse im Umfang der Vorlesungen ‚Einführung in die Informatik I‘ und ‚Einführung in die Informatik II‘ vorausgesetzt werden.
- c) Die geforderten Leistungsnachweise können in den Übungen zu den Vorlesungen ‚Einführung in die Informatik‘ erbracht werden.

(5) Zwischenprüfung:

- a) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 8 ZwiPO die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu ‚Einführung in die Informatik I‘ und zu ‚Einführung in die Informatik II‘.
- b) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer, die vor Prüfungsberechtigten der Fakultät für Mathematik und Informatik abgelegt wird.
- c) Prüfungsinhalt sind Grundkenntnisse in Informatik im Umfang der in Absatz 4 Buchst. a genannten Pflichtlehrveranstaltungen.

(6) Hauptstudium:

- a) Gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 45 a Abs. 1 Nr. 2 MPO sind folgende Pflichtlehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 9 SWS zu besuchen:

Praktikum zu ‚Einführung in die Informatik‘	Prak	4 SWS
---	------	-------

Das Praktikum kann wahlweise bereits während des Grundstudiums absolviert werden. Es ist jedoch zu beachten, dass im Praktikum Vorkenntnisse, die der Vorlesung ‚Einführung in die Informatik I‘ entsprechen, vorausgesetzt werden.

- b) Daneben ist eine der folgenden Kombinationen von Wahlpflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

Einführung in Informationssysteme	V	3 SWS
Übung zu ‚Einführung in Informationssysteme‘	Ü	2 SWS

oder

Multimedia-Informationssysteme	V	3 SWS
Übung zu ‚Multimedia-Informationssysteme‘	Ü	2 SWS

oder

Operations Research I	V	4 SWS
Übung zu ‚Operations Research I‘	Ü	1 SWS

Die Teilnahme an den Übungen kann durch die Teilnahme an einem Proseminar (2 SWS) in Informatik ersetzt werden. Eine vorherige Absprache mit dem jeweiligen Dozenten wird empfohlen.

- c) Die geforderten Leistungsnachweise können in dem Praktikum und den genannten Übungen beziehungsweise in einem Proseminar erbracht werden.
- d) Es wird empfohlen, neben den genannten Pflichtlehrveranstaltungen weitere Veranstaltungen nach eigener Wahl in den in Absatz 1 Buchst. c genannten Ausbildungsschwerpunkten im Umfang von mindestens 8 SWS zu besuchen. Dabei kommen auch die jeweils nicht als Wahlpflichtlehrveranstaltung gewählten Lehrveranstaltungen aus der obigen Aufstellung in Betracht. Die Teilnahme an hier nicht aufgeführten Lehrveranstaltungen in Informatik ist grundsätzlich möglich. Eine vorherige Absprache mit dem jeweiligen Dozenten wird jedoch empfohlen.

(7) Magisterprüfung:

- a) Voraussetzung für die Zulassung sind neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 9 MPO Kenntnisse der englischen Sprache sowie der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den in § 45 a Abs. 1 Nr. 2 MPO aufgeführten Lehrveranstaltungen.
- b) Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer, die vor Prüfungsberechtigten der Fakultät für Mathematik und Informatik abgelegt wird.
- c) Prüfungsinhalt sind erweiterte Kenntnisse in Informatik im Umfang einer der in Absatz 6 Buchst. b genannten Wahlpflichtlehrveranstaltungen und des in Absatz 6 Buchst. a genannten Praktikums zur Einführung in die Informatik.

Abschnitt III : Schlussbestimmungen

**§ 39
Inkrafttreten**

- (1) Diese Studienordnung gilt für Studenten, die das Studium nach dem Inkrafttreten der Studienordnung aufgenommen haben.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 23. November 1994 nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 12. Dezember 1994 und Fax vom 8. Februar 1995 Nr. I – 09.2400, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 8. Februar 1995 Nr. X/4 – 5e65c(BA) – 6/21 116.

Passau, den 20. Februar 1995

Der Rektor

Prof. Dr. K.-H. Pollok

Die Satzung wurde am 20. Februar 1995 in der Hochschule niedergelegt, die Niederlegung wurde am 20. Februar 1995 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Februar 1995.